Das

particuläre Civilrecht

der

Hohenzollernschen Lande,

bearbeitet von

Adolf Hodler,

Amtsrichter.

Verlag von Reitz & Koehler, Frankfurt a/M.

Druck der Ribler'schen Hofbuchdruckerei, Robert Kleinmaier, Hechingen.

1893.

Vorwort.

Schon lange ist in der Praxis der hohenzollernschen Behörden und bei der Justizverwaltung das Bedürfniß nach einer systematischen Darstellung des in den Hohenzollernschen Landen geltenden particulären Civilrechts hervorgetreten.

Die vorliegende Arbeit will diesem Bedürfnisse abhelfen und dadurch die Anwendung des hohenzollernschen Particularrechts sichern und fördern. Dabei konnte auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts im Allgemeinen auf die vorhandenen Arbeiten von Fischer und Cramer verwiesen und die Darstellung auf einige zweifelhafte und bestrittene Punkte beschränkt werden.

Die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, welche für die Feststellung des Gewohnheitsrechts und der gerichtlichen Praxis besonderen Werth haben, wurden überall möglichst vollständig berücksichtigt. Die Herren Collegen möchte ich hierbei dringend ersuchen, mir etwaige weitere einschlägige Entscheidungen behufs künftiger Ergänzung dieser Arbeit gefälligst mittheilen zu wollen.

Hechingen im Dezember 1893.

A. Hodler.

Inhalts-Verzeichniß.

Drittes Kapitel. Dingliche Rechte an fremden Sachen.

Dritter Abschnitt. Obligationenrecht.

Vierter Abschnitt. Das Familienrecht.

Erstes Kapitel. Das sigmaringer Eherecht.

Fünfter Abschnitt. Das Erbrecht.

Sechster Abschnitt. Die Sonderstellung der fürstlichen Häuser Hohenzollern, Fürstenberg und Thurn und Taxis.

Abkürzungen.

A.=Bl. = Amtsblatt. — A.=G. = Amtsgericht. — A.=G. C.=P.=O. = preußisches Ausführungsgesetz zur deutschen Civilprozeßordnung. — A.=G. G.=V.=G. = preuß. Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz. — A.=G K.=O. = preuß. Ausführungsgesetz zur deutschen Konkursordnung. — App.=G. = Appellationsgericht. — A= u. L.=O. = Hohenzollernsche Amts= und Landesordnung v. 2. April 1873 (G.=S. S. 145). — B.=G.=Bl. = Bundesgesetzblatt. — C.=K. = Civilkammer. C.=P.=O. = Deutsche Civilprozeßordnung. — E.=P. = Josephinisches Ehepatent. G.=S. S. = Preußische Gesetzsammlung Seite — G.=V.=G. = Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz. — J.=M.=Bl. = pr. Justizministerialblatt. — K.=G. = Kreisgericht. — L.=G. = Landgericht. — P.=V. = Polizeiverordnung. — R.=G. = Reichsgericht. — R.=G.=Bl. = Reichsgesetzblatt. — R.=K.=O. = Deutsche Konkursordnung. — Rundschau = Rundschau, Sammlung von Entscheidungen usw. aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts Frankfurt a/M., herausgegeben von der juristischen Gesellschaft zu Frankfurt a/M. — R.=V. = Regierungsverordnung. — U. = Urtheil. — V.=O. = Verordnung. — V.=O.=A.=Bl. = Verordnungs= und Anzeigeblatt. — V.=J.=Bl. = Verordnungs= und Intelligenzblatt. — V.=O.O. und Rescrr. = Verordnungen und Rescripte, Sammlung einzelner Verordnungen und Rescripte beim Oberamt Hechingen. — W.=Bl. = Wochenblatt. — Z.=G. = preuß. Gesetz v. 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs= und Verwaltungsgerichtsbehörden.

Die in Klammern eingeschlossenen römischen und arabischen Ziffern bedeuten Band und Seite der Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Sigmaringen.

§ 1.

Einleitung.

Die vormaligen Fürstenthümer Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen wurden auf Grund des Abtretungsvertrages vom 7. Dezember 1849 durch das Gesetz vom 12. März 1850 (G.-S. S. 289) mit dem preußischen Staatsgebiete vereinigt. Sie führen seit der Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden vom 7. Januar 1852 (G.-S. S. 35) die amtliche Bezeichnung „Hohenzollernsche Lande." Dieselben bilden einen Landgerichtsbezirk mit dem Sitz des Landgerichts zu Hechingen und mit den Amtsgerichten zu Hechingen, Sigmaringen, Gammertingen, Haigerloch und Wald. Im Allgemeinen fällt das Gebiet des Fürstenthums Sigmaringen mit den Bezirken der Amtsgerichte Sigmaringen, Gammertingen, Haigerloch und Wald, und dasjenige des Fürstenthums Hechingen mit dem Amtsgerichtsbezirk Hechingen zusammen. Jedoch sind die sigmaringer Gemeinden Melchingen, Salmendingen und Ringingen dem Amtsgerichte Hechingen und die hechinger Gemeinden Gauselfingen und Owingen den Amtsgerichten Gammertingen bezw. Haigerloch zugetheilt. Ges. v. 4. März 1878, betr. die Errichtung der Oberlandesgerichte und der Landgerichte (G.-S. S. 109, 122); V.-O. vom 5. Juli 1879, betr. die Bildung der Amtsgerichtsbezirke (G.-S. S. 393, 547); V.-O. vom 21. Juni 1882, eine Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betr. (G.-S. S. 325). Vgl. acta spec. I A. 1 der Amtsgerichte, betr. historische Nachweisungen über die Bildung und Veränderung der Gerichtsbezirke.

Die Grundlage des bürgerlichen Rechts bildet in beiden Fürstenthümern das gemeine Recht und das particuläre Gewohnheitsrecht. Dazu kommt die Gesetzgebung beider Fürstenthümer und seit deren Einverleibung in das Königreich Preußen die Gesetzgebung des preußischen Staats, später auch diejenige des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches. Im Wesentlichen gilt in beiden Fürstenthümern das gleiche Recht, doch sind namentlich auf den Gebieten des Eherechts und des ehelichen Güterrechts Verschiedenheiten vorhanden.

Rücksichtlich der Literatur ist auf „das hohenzollernsche eheliche Güterrecht, ein Gutachten," von Oberlandesgerichtsrath, jetzt Landgerichtspräsident Cramer, Wiesbaden 1885, und die dort Seite 6 f., 52 f. enthaltenen Literaturangaben zu verweisen. Ferner ist zu verzeichnen: „Rechts- und Gerichtsverfassung der Hohenzollernsche Lande" von F. J. Callenberg, Kreisgerichtssekretär, Sigmaringen 1860.

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Theil.

1. Die Gesetzgebung der vormaligen Hohenzollernschen Fürstenthümer.

§ 2.

a. Organe der Gesetzgebung.

In beiden Fürstenthümern wurden die Gesetze durch die Fürsten oder — vor Einführung der Verfassung — auf fürstlichen Befehl durch die Behörden erlassen. Die geheimen Conferenzen wurden gutachtlich gehört. Seit der Verfassung war im Fürstenthum Sigmaringen die Zustimmung der Ständeversammlung, im Fürstenthum Hechingen diejenige der Landesdeputation erforderlich. Vgl. für Sigmaringen: Ges. v. 28. Oktober 1817, die Organisation der Landesregierung und der geheimen Conferenz betr., Z. 7 (I 191); Ges. v. 25. April 1821, die Organisation der oberen Landesbehörden betr., I c (II 6); Verfassungsurkunde v. 11. Juni 1833 (IV 1) §§ 54, 66 a, 124; für Hechingen: Verordnung v. 20. Juni 1832, die Regierungsgeschäfte betr., II § 2 (Separatabdruck); provisorische Wahlordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen nebst allgemeinen Bestimmungen über Constituirung und innere Organisation der Landesdeputation v. 1. Februar 1835, § 54 Abs. 2 (Separatabdruck); Anrede des Fürsten v. 14. Oktober 1835 in der außerord. Beilage zum W.-Bl. No. 42; Wahlgesetz für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen v. 14. Juni 1837, §§ 44, 48 (V.-J.-Bl. 1838, S. 21); Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen v. 16. Mai 1848, §§ 15, 42, 43 (V.-A.-Bl. S. 205).

§ 3.

b. Publication der Gesetze.

Die Gesetze wurden in beiden Fürstenthümern durch die Ortsvorsteher bei versammelter Bürgerschaft verkündet. Vgl. sigm. R.-V. v. 25. Mai 1811 (I 90); hech. R.-V. v. 30. April 1849 (V.-A.-Bl. S. 164); Cramer, Grafschaft Hohenzollern S. 423. Daneben wurden wichtigere Gesetze durch Druck verbreitet, z. B. die hechinger „Fürstliche Hohenzollernsche Landesordnung," erneuert und verbessert 1698, gedruckt von Georg Heinrich Reiß in Tübingen.

Im Fürstenthum Sigmaringen wurde 1809 das „Wochenblatt für das Fürstenthum Sigmaringen," seit 1835 „Verordnungs- und Anzeigeblatt für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen" betitelt, als Publicationsorgan eingeführt (I 3, 90, 153, 267, II 3, IV 275, ferner Verfassungsurkunde vom 11. Juni 1833 § 124; V.-O. F. Geh. Conf. v. 12. Dezember 1834, W.-Bl. S. 285). Außerdem erschien eine „Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen" in acht Bänden nebst einem Sachregister von 1856.

Im Fürstenthum Hechingen wurde von 1829 bis 1836 das „Wochenblatt für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen," von 1837 bis 1844 das „Verordnungs- und Intelligenzblatt für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen" und von 1845 an das „Verordnungs- und Anzeigeblatt für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen" als Publicationsorgan benutzt (vgl. R.-V. v. 27. März 1830, Beilage zu No. 14 des W.-Bl.). Dazu erschien 1845 ein alphabetisches Register über die Hohenzollern-Hechingen'schen Verordnungsblätter, umfassend die Jahrgänge 1829 bis 1844. Es gab aber auch Gesetze, welche nicht in diese Blätter aufgenommen wurden, z. B. die Gemeindeordnung, die provisorische Wahlordnung.

Vor Einführung der Verfassung wurden allgemeine Rechtsnormen auch dadurch eingeführt, daß die Fürsten einfach ihre Behörden mit deren Anwendung beauftragten; vgl. die Ausdehnung der k. k. österreichischen Gesetze und Verordnungen in publico-ecclesiasticis auf das ganze Fürstenthum Sigmaringen (s. u. § 52) und die Einführung des gemeinen ehelichen Güter- und Erbrechts für die Juden im Fürstenthum Hechingen (s. u. § 73).

Eine Sammlung älterer hechinger „Verordnungen und Rescripte" in 2 Bänden und eine weitere Sammlung, das sogenannte goldene Buch, beruhen bei dem Oberamte zu Hechingen.

§ 4.

2. Die preußische Gesetzgebung.

Mit der Einverleibung der hohenzollernschen Fürstenthümer in den

preußischen Staat trat in denselben vom 12 Mai 1850 ab die preußische Verfassung und damit das preußische Gesetzgebungsrecht in Kraft. Vgl. Patent wegen Besitznahme des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen und des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen vom 12. März 1850 (G.-S. S. 295). An die Stelle der bisherigen Blätter für die Publication der Gesetze trat die preußische Gesetzsammlung. Nach dem Allerh. Erlaß vom 19. September 1852, betr. die Publication der Gesetze in den Hohenzollernschen Landen, die Einführung eines besonderen Amtsblattes für den Bezirk der Regierung in Sigmaringen und die Verpflichtung zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblattes daselbst (G.-S. S. 588), erlangten die preußischen Gesetze in den Hohenzollernschen Landen mit dem 14. Tage nach dem Ablauf des Tages der Ausgabe in Berlin Gesetzeskraft (§ 2 Ges. v. 3. April 1846). Jetzt s. Ges. v. 16. Februar 1874, betr. den Beginn der verbindlichen Kraft der durch die Gesetzsammlung verkündeten Erlasse (G.-S. S. 23).

Die hohenzollernschen Verordnungs- und Anzeigeblätter wurden noch als Publicationsorgane der preußischen Regierungen in Sigmaringen und Hechingen bis zum 1. März 1852, dem Tage der Aufhebung der Regierung in Hechingen, weiter benutzt. Von da an erschien für ganz Hohenzollern ein Amtsblatt der Kgl. Regierung in Sigmaringen nebst einem öffentlichen Anzeiger, welches durch den cit. Allerh. Erlaß vom 19. September 1852 und durch das Gesetz vom 10. April 1872, betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter (G.-S. S. 357) erhöhte Bedeutung erhielt.

Ueber die Verpflichtung zum Halten der Gesetzsammlung und der Amtsblätter s. jetzt Ges. v. 10. März 1873 (G.-S. S. 41).

Eine private Sammlung der Gesetze und Verordnungen für die Hohenzollernschen Lande von 1852 bis 1862 erschien zu Sigmaringen im Liehner'schen Verlag 1865 und 1866.

§ 5.

3. Oertliches Recht.

Im Jahre 1827 wurden zwischen den Fürstenthümern Sigmaringen und Hechingen und dem Königreich Württemberg, sowie zwischen dem Fürstenthum Sigmaringen und dem Großherzogthum Baden gleichlautende Jurisdictionsverträge abgeschlossen. Der sigmaringer-badische Vertrag wurde 1854 auch auf Hechingen ausgedehnt. Sigm.-württ. Vertrag v. 10. Mai 1827 (III 9), hech.-württ. Vertrag v. 23. Juni 1827, sigm.-bad. Vertrag vom $\frac{12.-20.\ \text{Sept.}}{1.\ \text{Oktbr.}}$ 1827 (III 30), preuß. Ministerialerklärung vom 29. Januar 1864 (G.-S. S. 47).

Nach Artikel 22 dieser Verträge werden alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind, sofern nicht die Handlung selbst einem verbietenden Gesetze des einen Staates entgegen ist. Rechtsgeschäfte über Realrechte richten sich nach den Gesetzen des Orts, wo die Güter liegen.

Die Artikel 23 bis 29 enthalten Bestimmungen über die Vormundschaften und Pflegschaften. Die in Artikel 25 und 26 angeordnete Güterpflege ist nach Auskunft sämmtlicher hohenzollernscher Amtsgerichte außer Uebung gekommen, im Uebrigen aber sind jene Bestimmungen in Kraft. Vgl Bekanntmachung des Ministers des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. Juli 1870 (bad. Ges.- u. V.-O.-Bl. 1870, S. 635); Motive zur preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zu §§ 2—6; Cohn, darf ein preußisches Gericht die Führung der Vormundschaft über einen Preußen an eine nicht preußische Behörde abgeben (Gruchots Beiträge, Bd. 34, S. 665).

§ 6.

4. Der Mensch als Rechtssubject.

I. Verschiedenheit der Personen.

1. Die particularrechtlichen Vorschriften über Großjährigkeit und Großjährigkeitserklärung — sigm. Waisenordnung v. 24. Februar 1822, § 36 (II 50); sigm. Ges. v. 29. April 1840, §§ 1, 4, 7 (V 178); Allerh. Ordre vom 22. Oktober 1853 (J.-M.-Bl. S 382) — sind aufgehoben. Ges. v. 9. Dezember 1869 (G.-S. S. 1177); R.-Ges. v. 17. Februar 1875, § 1 (R.-G.-Bl. S. 71); Vormundschaftsordnung v 5. Juli 1875, §§ 99, 61 Abs. 2 (G.-S. S. 431).

2. Die Geschlechtsbeistandschaft ist beseitigt und zwar

a) die Beistandschaft für unversorgte Weibspersonen im Fürstenthum Sigmaringen — § 36 Waisenordnung — durch § 2 des Gesetzes v. 29. April 1840 (V 178),

b) die Beistandschaft für Wittwen im Fürstenthum Sigmaringen, welche in fortgesetzter Gütergemeinschaft leben — § 6 Waisenordnung; §§ 3, 6 R.-V. v. 26. März 1823, die Erläuterung des § 6 der allgemeinen Waisenordnung, betr. (II 97); § 3 Ges. v. 29. April 1840 — sowie die Geschlechtsbeistandschaft im Fürstenthum Hechingen durch § 102 der Vormundschaftsordnung. Vgl. Cramer, ehel. Güterrecht, Seite 22 ff., 66 ff.

3. Die civilrechtlichen Beschränkungen der Juden im Fürstenthum Sigmaringen — V. v 23. Februar 1810, verbotener Ankauf von Viehhäuten vor dem Stiche (W.-Bl. S. 29); R.-V. vom 9. Juni 1818 den Judenhandel betr. (I 212); § 15 Ges. v. 18. Dezember 1828,

die gesetzlichen Bestimmungen für das Losungsrecht betr. (III 134); § 55 Dienstinstruction v. 10. April 1835 (IV 299) — sind schon durch das Gesetz v. 9. August 1837, die staatsbürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betr. (IV 570), und durch die R.-V. v. 16. Mai 1849, die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betr. (VIII 204), aufgehoben.

Rücksichtlich der Juden im Fürstenthum Hechingen vgl. Generale des Fürsten von Hechingen vom 7. Januar 1785 über Judencontracte (V.-OO. und Rescrr., II No. I a), Schutzbrief v. 30. November 1798 und Cramer, Grafschaft Hohenzollern, S. 205 ff.

Jetzt s. B.-Ges. vom 3. Juli 1869, betr. die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung (B.-G.-Bl. S. 292).

4. Das sigmaringer Gesetz vom 26. September 1823, Verbot der Erwerbung von Realitäten u. s. w. für die Beamten betr. (II 115), und das hechinger Gesetz vom 8. Juni 1824 ähnlichen Inhalts (V.-OO. und Rescrr., I 11) sind durch den Allerh. Erlaß v. 6. Februar 1854 (s. u. § 44) beseitigt.

5. Nach der sigmaringer Regierungsverordnung vom 29 August 1823, betr. die Ansprüche auf Kindbettkosten und Kindesunterhaltung gegen Militärpersonen (II 114), waren Militärpersonen zu einer Zahlung an Kindbettkosten oder Unterhaltungsbeiträgen für ihre unehelichen Kinder nicht verhalten, soweit die Zahlung aus ihrer Löhnung hätte geleistet werden müssen. Dieses Vorrecht dürfte als Executionsprivileg anzusehen und deshalb jetzt beseitigt sein. Vgl. E.-G. C.-P.-O. § 14.

6. Die sigmaringer Verordnung, kraft deren alle dem Militär gegebenen Anleihen und die mit demselben verhandelten Borgcontracte nichtig sind — vgl. R.-V. vom 25. Juli 1817 (I 185) — ist längst vergessen.

II. Verschollenheit.

Das Vermögen Verschollener wird gewohnheitsrechtlich deren Präsumtiv-Erben gegen Caution ausgehändigt.

Bei der Todeserklärung beträgt die Aufgebotsfrist neun Monate. A.-G. C.-P.-O. § 24; Ges. v. 30. April 1851 (VIII 358, G.-S. S. 188); V.-O. v. 21. Juli 1849, § 78 (VIII 531, G.-S. S. 307); pr. allg. Gerichtsordnung, Thl. I, Tit. 37.

Rücksichtlich der in See gegangenen Personen und derjenigen, welche an einem der Kriege von 1864, 1866 und 1870/71 Theil genommen haben und nach dem Kriege vermißt wurden, gelten die preußischen Gesetze vom 24. Febr. 1851 (G.-S. S. 23), vom 24. Februar 1868 (G.-S. S. 193) und vom 2. April 1872 (G.-S. 341).

III Beurkundung des Personenstandes.

Die Beurkundung der Eheschließungen wurde im Fürstenthum Sigmaringen durch § 35 des Josefinischen Ehepatentes (s. u. § 52) angeordnet. Demnächst wurde die Beurkundung des Personenstandes durch die R.-V. vom 10. März 1819, die Einführung neuer Kirchen- und Familienregister betr. (W.-Bl. S. 41, I 228), und die amtliche Belehrung und Erläuterung über die verschiedenen bei Führung der neuen Kirchenbücher sich ergebenden Fälle (W.-Bl. 1819, S. 86 f., 91 f., 95 f., 98 f.) geregelt. Die gleichen Vorschriften wurden durch die R.-V. v. 6. Juli 1859 für die Judengemeinden eingeführt und auf das Fürstenthum Hechingen ausgedehnt (A.-Bl. S. 168). Diese Bestimmungen sind seit dem pr. Gesetz v. 9. März 1874 über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung (G.-S. S. 95) beseitigt. Jetzt gilt das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (R.-G.-Bl. S. 23). Den mit der Führung der Kirchenbücher betraut gewesenen Behörden und Beamten ist aber die Berechtigung und Verpflichtung geblieben, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. März 1874 eingetretenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Atteste zu ertheilen. § 53 Ges. v. 9. März 1874; § 73 Ges. v. 6. Februar 1875.

5. Juristische Personen.

§ 7.

A. Allgemeines.

Die Erfordernisse für die Gründung der juristischen Personen sowie die Grundsätze für ihre Verwaltung und über die Ausübung der Staatsaufsicht sind für die einzelnen juristischen Personen sehr verschieden. Vergl. hierüber die in den nachstehenden §§ 8—12 aufgeführten Bestimmungen. Gemeinschaftlich für alle juristischen Personen gilt das Gesetz vom 23. Februar 1870, betr. die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Corporationen und andere juristische Personen (G.-S. S. 118). Durch dieses Gesetz ist die sigmaringer Regierungsverordnung vom 23. December 1835, die Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen zu den Heiligenpflegen und milden Stiftungen betr. (IV 424), beseitigt.

B. Religionsanstalten.

§ 8.

a. Katholische kirchliche Institute.

Die Verwaltung des katholischen a l l g e m e i n e n K i r c h e n f o n d s

in Sigmaringen, des Intercalarfonds in Hechingen und des Vermögens der katholischen Kirchengemeinden einschließlich der bei Kirchen und Kapellen, sowie für Bruderschaften vorhandenen Stiftungen wurde geregelt durch die Verfügung der Regierung in Sigmaringen vom 31. Dezember 1857, betr. die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in den Hohenzollernschen Landen (A.-Bl. 1858, S. 5), und die Instruction des Erzbischofs zu Freiburg vom 1. Juli 1858 nebst Bekanntmachnug der Regierung vom 1. September 1858 (A.-Bl. S. 173). Vgl. Bekanntmachung der Regierung vom 20. Mai 1859, den Vollzug der Verfügung v. 31. Dezember 1857 über die Verwaltung des katholischen Kirchen- u. s. w. Vermögens betr. (A.-Bl. S. 120); Verordnung über die Verwaltung der Ablösungs- und Baulasten-Kapitalien bei Kirchen, Pfründen und anderen Kirchenstiftungen in den Hohenzollernschen Landen vom 2. Mai 1861 und Bekanntmachung der Regierung vom 3. Juni 1861 (A.-Bl. S. 114).

Bezüglich des allgemeinen Kirchenfonds und des Intercalarfonds greift das Gesetz vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen (G.-S. S. 149) und die Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 29. September 1876 (G.-S. S. 401), jetzt vom 30. Januar 1893 (G.-S. S. 11) ein.

Für die Kirchengemeinden einschließlich der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen sind zu beachten das Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (G.-S. S. 241); das Gesetz vom 21. Mai 1886 betr. Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze, Art. 14 (G.-S. S. 147); die Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 22. September 1875 (G.-S. S. 571), jetzt vom 20. Januar 1893 (G.-S. S. 13). — Vgl. Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in den Hohenzollernschen Landen vom 16. April 1879 (A.-Bl. S. 140) und Abänderung dieser Geschäftsanweisung vom 11. Dezember 1889 (A.-Bl. S. 241).

§ 9.

b. Evangelische Kirchengemeinden.

Ueber die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens vgl. Urkunde über die Errichtung der evangelischen Pfarrsysteme Sigmaringen und Hechingen vom 5. Juni 1861 (A.-Bl. S. 141); Instruction für die evangelischen Kirchenvorstände in den Hohenzollernschen Landen vom 8./21. November 1861 (A.-Bl. 1862 S. 7); Decret vom

v. 4./18. September 1873, die Errichtung der evangelischen Pfarrei Haigerloch (A.-Bl. S. 169); Instruction für die Kirchenvorstände der Pfarrei Haigerloch vom 9. April 1874 (A.-Bl. S. 104); Decret vom $\frac{\text{21. Juli}}{\text{8. August}}$ 1890, betr. Errichtung einer selbstständigen Kirchen- und Pfarrgemeinde Dettingen (A.-Bl. S. 230); Decret vom 11./16. Juni 1891, betr. Errichtung einer Kirchen- und Pfarrgemeinde Gammertingen (A.-Bl. S. 109).

§ 10.

c. Israelitische Gemeinden.

Im Fürstenthum Sigmaringen ist die Verwaltung der israelitischen Kirchengemeinden durch §§ 9—13, 28—45 des Gesetzes vom 9. August 1837, die staatsbürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betr. (IV 565), geregelt.

Die Israeliten der Stadt Hechingen bilden eine Gemeinde zur Pflege des israelitischen Kultus und der israelitischen Volksschule. Sie wird nach den — mit Ausnahme des § 22 — von der Regierung genehmigten, am 1. Januar 1880 in Kraft getretenen Statuten (gedruckt von Sulger in Hechingen; acta des Oberamts Hechingen, betr. die israelitische Gemeinde, sect. IV Rubr. 4 No. 11) durch den Vorstand der Kultusverwaltung vertreten. Die Statuten normiren auch die Privatrechtsverhältnisse an den Gemeindeanstalten (Synagoge, Plätze darin, Schule, Gottesacker).

§ 11.

C. Politische Gemeinden.

Die Verwaltung der Gemeinden des Fürstenthums Sigmaringen regelt sich nach dem auf der sigmaringer Verfassungsurkunde §§ 41—46 basirenden Gesetz vom 6. Juni 1840 (V 241) über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (sigmaringer Gemeindeordnung). Die allgemeine Stadtordnung vom 5. Juli 1810 (I 61) ist dadurch beseitigt.

Im Fürstenthum Hechingen galt früher für die Landgemeinden die Communordnung vom 6. August 1814 (acta gen. des Oberamts Hechingen, betr. die Verwaltung der Gemeinden, Rep. 17 Sect. IV Rubr. 1). Jetzt gilt für dieselben die Gemeindeordnung vom 19. Oktober 1833 (Separatabdruck).*) Für die Stadt Hechingen besteht die Stadtordnung vom 15. Januar 1835 (Separatabdruck). Nach der hechinger Verfassungs-

*) Rechtserhebliche Mittheilungen an die Gemeinden, z. B. Benachrichtigungen über Verpfändungen des Bürgernutzens, geschehen nach der hechinger Gemeindeordnung rechtswirksam an den Vogt. U. L.-G. Hechingen C.-K. II 14/6 1837, Renner ./. Lutz & Döbert, S. 7/87.

urkunde vom 16. Mai 1848 Tit V § 31 traten an die Stelle der früheren herrschaftlichen Vögte und des Stadtamtmanns gewählte Vögte bezw. ein gewählter Stadtschultheiß. Letzterer vereinigt die Rechte und Pflichten in sich, welche nach der Stadtordnung dem Stadtamtmann und dem Bürgermeister zustanden. Instruction für das Stadtschultheißenamt zu Hechingen vom 1. August 1848 (V.-A.-Bl. S. 287).

Seit dem 1. April 1884 sind bezüglich der der Aufsichtsbehörde vorbehaltenen Rechte die Bestimmungen der §§ 16, 22, 23 bezw. 30, 31, 38 No. 7, 8 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu beachten (G.-S. S. 237).

Ueber die in den einzelnen Gemeinden bestehenden Schulfonds vgl. für Sigmaringen: allgemeine Schulordnung vom 6. November 1809 VI C (I 43); Instruction für die Schulkommissarien vom 13. Januar 1828 (III 60) und V.-O. vom 15 März 1828 (III 59); R.-V. vom 9. Juni 1830 (III 236); R.-V. vom 26. Mai 1841 (VI 44); Instruction für die Schulaufseher und Schulrechner vom 20. März 1844 (VII 12 ff.); für Hechingen: Ges. v. 1. Juli 1840, die Gründung und Vermehrung der Lokal-Schulfonds betr. (V.-J.-Bl. S. 173); allgemeine Schulordnung vom 1. Juni 1833 Abschn. X § 1 (Separatabdruck). Jetzt greift das Gesetz vom 11. März 1872, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens (G.-S. S. 183), ein.

Bezüglich der Local-Armenfonds vgl. für Sigmaringen die einzelnen Verordnungen über die den Armenanstalten verliehenen Vorrechte (s. Sachregister zu der sigm. Gesetzsammlung unter dem Worte „Armenanstalt“); für Hechingen: V.-O. vom 12. Oktober 1844, Gründung und Vermehrung der Local-Armenfonds betr. (V.-J.-Bl. S. 309). — Auflösung der besonderen Armencommissionen: Ges. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, § 19 (G.-S. S. 135).

Ueber das Etats-Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, Localschulfonds und Localarmenfonds s. die Instruction vom 26. November 1854 (A.-Bl. S. 377) und Nachtrag vom 6. August 1867 (A.-Bl. S. 149).

Hinsichtlich der Ausstellung von Quittungen für Kapitalrückzahlungen an Gemeindekassen, Schul- und Armenfonds und wegen der Bewilligung zur Löschung von Hypotheken vgl. R.-V. vom 31. Juli 1859 (A.-Bl. S. 189).

§ 12.

D. Landescommunalverband und Amtsverbände.

Die Hohenzollernschen Lande und jeder der vier Oberamtsbezirke

bilden je einen mit Corporationsrechten versehenen Landescommunalververband bezw. Amtsverband zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten. Siehe die hohenzollernsche Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 (G.-S. S. 145). Instruction v. 22. Mai 1873 (A. Bl. S. 81).

Dem Landescommunalverband untersteht u. A.:

1) Die Straßenverwaltung. § 18 Ges. v. 8. Juli 1875, betr. die Ausführung der §§ 5 und 6 des Ges. v. 30. April 1873 wegen Dotation der Provinzial- und Kreisverbände (G.-S. S. 504); Bekanntm. der Regierung vom 30. Januar 1878, betr. den Uebergang der Verwaltung und Unterhaltung der unmittelbaren Landstraßen und die Beaufsichtigung der mittelbaren Landstraßen auf den Landescommunalverband (A.-Bl. S. 19); Ges. v. 5. Januar 1878, betr. die Theilnahme an den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Landstraßen in den Hohenzollernschen Landen (G.-S. S. 5); Bekanntm. der Regierung vom 4. März 1878, betr. Reglement über die Verwaltung der Landstraßen und die Aufsicht über die nicht unmittelbaren Straßen in den Hohenzollernschen Landen (A.-Bl. S. 36); Verfügung des Vorsitzenden des Landesausschusses vom 14. November 1881; Geschäftsanweisungen vom 14. Juli 1883 für den Landesbaumeister, die Straßenmeister und die Straßenaufseher; Regulativ für die Annahme der Straßenwärter.

Das L.-G. Hechingen C.-K. I hat i. S. Löhle ·/. Landescommunalverband, O 65/87, durch Urtheil vom 24. Januar 1888 entschieden, daß der Landescommunalverband nur für das Verhalten des Landesausschusses bezw. des Vorsitzenden desselben, höchstens auch für den Landesbaumeister, außercontractlich hafte, und daß ihn bezüglich der Straßenaufseher und Straßenmeister eine Verantwortlichkeit nur bei culpa in eligendo treffe.

2) Das Fürst Carl Landesspital. A.- u. L.-O. § 61 Ziff. 9; Kgl. V.-O. vom 31. August 1874, betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung des Fürst Carl Landesspitals zu Sigmaringen. (A.-Bl. S. 224); Reglement des Fürst Carl Landesspitals vom 31. Oktober 1874 (A.-Bl. S. 224); Geschäftsanweisung für die Landescommission des Fürst Carl Landesspitals vom 1. Februar 1875.

3) Die Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande. A.- u. L.-O. § 61 Ziff. 9; Kgl. V.-O. vom 10. August 1888, betr. den Erlaß eines neuen Statuts für die Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande (Extrablatt zu Stück 34 A.-Bl. S. 191); Verwaltungsreglement v. 18. August 1888 (A.-Bl. S. 201).

Zinsfuß: Bekanntm. des Landesausschusses und der Direction der Spar- und Leihkasse vom 4. September 1888 (öff. Anz. d. A.-Bl. S. 107); Kündigungsfrist in Kriegsfällen u. dgl.: Bekanntm.

der Direction der Spar- und Leihkasse vom 4. September 1888 (öff. Anz. d. A.-Bl. S. 108).

4) Das Landarmenwesen. Kgl. V.-O. vom 16. September 1874 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in den Hohenzollernschen Landen (G.-S. S. 311); Reglement vom 15. Oktober 1874, betr. die Verwaltung des Landarmenwesens in den Hohenzollernschen Landen (A.-Bl. S. 203).

§ 13.

6. Handlungsfähigkeit.

Im Allgemeinen gilt das gemeine Recht. Sigm. Ges. v. 29. April 1840 § 6 (V 179); Cramer, eheliches Güterrecht S. 11, 12, 57.

Die Handlungsfähigkeit der Minderjährigen regelt sich nach dem Gesetze vom 12. Juli 1875, betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit (G.-S. S. 518).

Frauen verlieren durch eine Ehe mit Gütergemeinschaft nur das Recht, über ihr in die Gütergemeinschaft gefallenes Vermögen zu verfügen, sie bleiben aber handlungsfähig und haften daher aus allen ihren Rechtsgeschäften persönlich. Sigm. Gesetz v. 29. April 1840 § 6 cit. Vgl. Cramer, Seite 11, 12, 112 und unten § 72. — Entsch. d. R.-G. in Civils. Bd. 29 S. 134. Irrthümlich Fischer, J.-M.-Bl. 1858 S. 226.

Die gemeinrechtlichen Beschränkungen der Frauen in Bezug auf Intercessionen sind durch das Gesetz vom 1. Dezember 1869, betr. die Aufhebung der besonderen bei Intercessionen der Frauen geltenden Vorschriften (G.-S. S. 1169), beseitigt.

Nach § 8 der sigmaringer allgemeinen Dienstbotenordnung v. 31. Januar 1843 (VI 293) und § 8 der hechinger allgemeinen Dienstbotenordnung vom 30. Dezember 1843 (V.-J.-Bl. S. 342) können Kinder unter elterlicher Gewalt ohne Bewilligung der Eltern, Pflegebefohlene ohne Genehmigung des Vormunds nicht in Dienst gehen und dürfen sich Ehefrauen während der Ehe nicht ohne Zustimmung ihrer Männer verdingen. Bezüglich der Minderjährigen greift jetzt das cit. Gesetz v. 12. Juli 1875 Platz.

§ 14.

7. Verjährung.

Durch das Gesetz vom 12. März 1860 (G.-S. S. 97) ist die preußische Verordnung vom 6. Juli 1845 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen (G.-S. S. 483) in Hohenzollern eingeführt. Vgl.

Einf.-Ges. z. Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 Art. 61, 2 (G.-S. S. 474).

Die Abgaben, welche nach Artikel II des Gesetzes vom 22. Juni 1875, betr. das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen (G.-S. S. 235), bei Auflassungen, Hypotheken- und Grundschuldbestellungen zu erheben sind (s. u. § 17), verjährten nach Art. II § 17 dieses Gesetzes und § 2 Ziff. 8 der cit. Verordnung vom 6. Juli 1845 in vier Jahren. Seit §§ 7, 8 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtskostengesetze vom 10. März 1879 verjähren sie erst in 30 Jahren. Beschluß d. L.-G's. Hechingen C.-K. II 14/6 1889 und d. Kammergerichts 17/12 1889 i S. der minderjährigen Kinder des Clemens Maier in Gruol.

Besondere Verjährungsvorschriften enthalten § 8 d. G. v. 31. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen (G.-S. S. 302) und § 8 des Ges. v. 23. Mai 1885, betr. die Zusammenlegung der Grundstücke, Ablösung der Servituten und Theilung der Gemeinheiten für die Hohenzollernsche Lande (G.-S. S. 145).

§ 15.

8. Selbsthülfe.

Gemeinrechtlich darf der Jagdberechtigte fremde auf seinem Gebiete jagende Hunde tödten, wenn die staatliche Hilfe zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde.*) Dieser Rechtssatz ist auch in Hohenzollern anzuwenden; particuläre Vorschriften bestehen weder im Fürstenthum Sigmaringen — U. L.-G. Hechingen C.-K. II 2/11 1889, v. Westhoven ./. Humperdink, — noch im Fürstenthum Hechingen. Insbesondere sind die bezüglichen Vorschriften der hechinger Landesordnung von 1698 Tit. 31 und der unterm 3. Mai 1830 (W.-Bl S. 74) erneuerten hechinger Verordnung vom 31. März 1837 (V.-OO. u. Rescrr. II, No. 1; theilweise abgedruckt bei Dalcke, Preußisches Jagdrecht 1888, S. 128), wonach die fürstlichen Jagdbedienten alle in Feldern und Wäldern jagend angetroffenen Hunde todtschießen sollen, beseitigt. Die entgegengesetzte Meinung der Strafurtheile L.-G. Hechingen Str.-K. I 24/3 1887 und O.-L.-G. Frankfurt a. M. 22/6 1887 i. S. gegen Pfeiffer D. 8/86 ist durch die Civilurtheile des A.-G. Hechingen 27/11 1890 und des L.-G. Hechingen C.-K. II 18/2 1892, Schuler ./. Eger, C. 124/90, ausdrücklich reprobirt.

Die früheren polizeilichen Vorschriften, nach welchen jeder Grundeigenthümer berechtigt war, das auf seinen Feldern betroffene Feder-

*) Windscheid Pandekten I, § 123; Erk. des Obertribunals in Berlin v. 19/12 1877 (Oppenhoff, Rechtsprechung des O.-T. in Straff. Bd. 18 S. 803 ff.).

vieh zu tödten — V.-O. des Oberamts Sigmaringen vom 18. April 1812 (W.-Bl. S. 61), § 57 der hechinger Feldpolizeiordnung vom 22. März 1845 (V.-A.-Bl. S. 82), — sind durch das diese Materie erschöpfende Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, § 77 ff., beseitigt.

Zweiter Abschnitt.

Die dinglichen Rechte.

Erstes Kapitel.

Allgemeines.

§ 16.

1. Die Grundbuchverfassung.

Zu fürstlichen Zeiten bestanden in allen Gemeinden Grundbücher,*) d. h. der Repartition der Grundsteuer dienende Verzeichnisse der Grundstücke der einzelnen Besitzer, sowie Unterpfands- (Hypotheken-) und Zielerbücher. Sigm. Ges. v. 14. Februar 1829, das Hypothekenwesen betr. (III 147); sigm. Gemeindeordnung § 40, 2; hech. Communordnung v. 6. August 1814, Art. 16; hech. Gemeindeordnung § 15, 6; hech. Stadtordnung § 35, 5.

An die Stelle der Grundbücher traten später das Primärkataster und die Besitz- und Steuerhefte. Sigm. V.-O. v. 5. August 1845, betr. die Erhaltung und Fortführung der Primärkataster (VII 130); Gesetz vom 11. April 1859, betr. die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen (G.-S. S. 190); V.-O. vom 6. Oktober 1865, betr. die Erhaltung und Fortführung des Primärkatasters und der Flurkarten, sowie der Besitz- und Steuerhefte (und Aufhebung der sigm. V.-O. v. 5. August 1845, A.-Bl. S. 199); Erläuterung des § 24 d. V.-O. v. 6. Oktober 1865 durch V.-O. v. 8. Februar 1891 (A.-Bl. 39).

*) Diese Grundbücher lieferten vollen Beweis über die Eigenthumsverhältnisse. U.-App.-G. Arnsberg v. 19/6 1858 i. S. Jauch ./. Burladingen, J. 2 rep.

Die alten Unterpfands- (Hypotheken-) und Zielerbücher wurden durch das Gesetz vom 24. April 1854 über die Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen (G.-S. S. 198) und die Instruction des App.-G. Arnsberg vom 27. September 1853 (Separatabdrücke) und des Justizministers vom 23. Mai 1854 (J.-M.-Bl. S. 310) umgestaltet.

Eine durchgreifende Veränderung brachte die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten und der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 durch das Gesetz vom 31. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen (G. S. S. 301). Nach Maßgabe dieser Gesetze wurden von 1874—1879 neue Grundbücher angelegt. Die alten Unterpfands- (Hypotheken)-bücher werden nur noch insoweit fortgeführt, als es sich um Veränderungen oder Löschungen handelt (§ 18 Ges. v. 31. Mai 1873). Die neuen Grundbücher beruhen auf dem Primärkataster und den Steuerheften. S. Anweisung des Finanzministers vom 22. Oktober 1874, betr. Mittheilung von Abschriften der Grund- und Gebäudesteuerbücher an die Grundbuchämter für die Hohenzollernschen Lande. Allg. Vfg. v. 9. November 1874 zu § 4 der Grundbuchordnung (J.-M.-Bl. S. 301). — Infolge der Einführung der Grundbuchordnung wurde die Verordnung vom 6. Oktober 1865 durch Zusatzbestimmungen vom 22. Oktober 1874 (A.-Bl. S. 215) ergänzt. S. ferner Vfg. v. 6. Oktober 1887, die Anfertigung der Meßurkunden betr. (A.-Bl. S. 269).

Vgl Dr. Menzen, die Erhaltung der Uebereinstimmung des Grundbuchs mit den Steuerkatastern in den Hohenzollernschen Landen (Johow, Entsch. d. Kammergerichts Bd. 11 S. 449 ff.).

§ 17.

2. Allgemeines über Immobiliarverträge.

Die Verträge über Immobilien wurden zu fürstlichen Zeiten von den Gemeindebehörden aufgenommen und von den Aemtern gerichtlich bestätigt. Sigm. allgemeine Stadtordnung vom 5. Juli 1810 § 18 A Abs. 3, § 21 C (I 65, 67); Dienstinstruction für sämmtliche Justiz- und Verwaltungsämter des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen §§ 17—19 (IV 279); sigm. Gemeindeordnung § 38 Z. 9 (V 252); hech. Landesordnung Tit. 54; hech. R.-V. vom 10. Januar 1811 II, das Einschreiben der Contracte und anderer Verhandlungen betr. (V.-OO. und Rescr. I No. 13); hech. Gemeindeordnung § 15 Z. 6; hech. Stadtordnung § 24 Z. 6, § 35 Z. 5; hech. Dienstinstruction für das fürstliche Oberamt als Justiz- und Verwaltungsbehörde vom

24. August 1846 §§ 13, 34–36; hech. Ges. v. 28. September 1848, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. (V.-A.-Bl. S. 363).

Die gerichtliche Bestätigung war im Fürstenthum Sigmaringen kein Erforderniß des Eigenthums-Uebergangs (U. K.-G. Hechingen 15/9 1862 Hellstern ·/. Rosenheimer R 133 rep.; Motive z. Ges. v. 31. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen), wohl aber im Fürstenthum Hechingen (Landesordnung Tit. 54; Ges. v. 28. September 1848 § 1). Mit der Anlegung der neuen Grundbücher fiel die gerichtliche Bestätigung fort (§§ 5, 18 Ges. v. 31. Mai 1873; U. Ober-Tribunal Berlin 29/1 1878 Mayer ·/. Löb bei Fenner & Mecke, civilrechtl. Entscheidungen Bd. 9 S. 187); vgl. Cramer, eheliches Güterrecht S. 89.

Mit dem 1. Januar 1852 ging die freiwillige Gerichtsbarkeit von den Gemeindebehörden auf die Gerichte über. Ges. v. 30. April 1851 über die Gerichtsorganisation u. s. w. in den Fürstenthümern Hohenzollern Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen (G.-S. S. 188 VIII 358). Die Gerichte verlangten bei der Aufnahme der Verträge über Immobilien zwecks Prüfung der Legitimation der Contrahenten Besitzstandsurkunden, d. h. gemeindebehördliche Atteste, in welchen das Eigenthum und die Freiheit von Verfügungsbeschränkungen bescheinigt, auch Personalservituten und Reallasten verzeichnet wurden. Vgl. R.-V. v. 4. Juli 1855, die Regelung des Abschätzungswesens in Unterpfandssachen und die Ausstellung der Besitzstands- und Schätzungsurkunden (Informativscheine) seitens der Gemeindebehörden betr. (A.-Bl. 259); Bekanntm. der Kreisgerichtsdeputation Sigmaringen vom 14. Juli 1855 (A.-Bl. S. 270); Instruction für die Gemeindebehörden im Bereiche des vormaligen Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen zur Fortführung der Grund- und Besitzerbücher vom 21. November 1855 Ziff. 2 (A.-Bl. S. 383).

Seit der Einführung der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 ist die Beibringung der Besitzstandsurkunden für die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht mehr nothwendig, zur Vermeidung von Irrthümern in der Parzellenbezeichnung aber immerhin zweckmäßig.*)

Das Notariat wurde in den Hohenzollernschen Landen durch das Gesetz vom 8. März 1880, enthaltend Bestimmungen über das Notariat (G.-S. S. 177), eingeführt.

Vgl. weiter: Ges. v. 15. Juli 1890, enthaltend Bestimmungen

---

*) Im Verfahren betr. die Zwangsvollstreckung in Immobilien ist eine Besitzstandsurkunde in dem Sinne eines Auszugs aus dem Besitz- und Steuerhefte erforderlich. §§ 14 Abs. 1 Ziff. 1, 139, 180, 199 Ges. v. 13. Juli 1883, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (G.-S. S. 131 ff.).

über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen (G.=S. S. 229).

Wegen der Kosten für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vgl. pr. Kostengesetz v. 10. Mai 1851 (G.=S. S. 622) und v. 9. Mai 1854 (G.=S. S. 273); § 2 Ges. v. 30. April 1851 (G.=S. S. 188); Kgl. V.=O. v. 29. November 1851, betr. die theilweise Einführung der preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollernschen Lande (G.=S. S. 719); Ges. v. 22. Juni 1875, betr. das Sportel=, Stempel= und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen (G.=S. S. 235). Das sigmaringer Gesetz vom 7. Februar 1843, betr. die Einführung von Sportelgebühren statt der bisherigen Taxen und Stempelsteuer (VI 311), und die hechinger Verordnung vom 1. September 1843, die Erneuerung der Stempel= und Taxordnung für das Fürstenthum vom Jahre 1811 betr. (V.=J.=Bl. S. 233), kommen seit der Anlegung der Grundbücher nicht mehr in Anwendung. Ges. v. 22. Juni 1875 Art. 1 § 1; Art. 3 § 3.

In Grundbuchsachen wird neben den Kosten des der Grundbuchordnung beigefügten Kostentarifs (G.=B.=O. § 141; Gesetz vom 31. Mai 1873 § 1) eine Abgabe nach Maßgabe des cit. Gesetzes v. 22. Juni 1875 erhoben. Vgl. dazu die Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtskostengesetz u. s. w. vom 10. März 1879 (G.=S. S. 147). Die Gerichte sind befugt, diese Abgaben, wenn sie durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, auf Grund des § 6 des Reichsgerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 ebenso wie Gebühren niederzuschlagen. Beschl. des L.=G's. Hechingen v. 7/10 1892 und des Kammergerichts v. 20/2 1893 i. S. Rieger (Grundacten Sigmaringen No. 409). Vgl. auch oben § 14.

Gebühren der Notare: Ges. v. 8. März 1880, enthaltend Bestimmungen über das Notariat, §§ 9—11.

§ 18.

3. Aufhebung und Ablösung von Real- und ähnlichen Lasten.

Die Lasten und Abgaben, welche auf der Leibeigenschaft, dem Schutz= und Vogtrechte, dem gerichts=, lehns= und grundherrlichen Verbande beruhten oder unbekannten Ursprungs waren, wurden größtentheils schon zu fürstlichen Zeiten aufgehoben oder für ablösbar erklärt.

Vgl. für Sigmaringen: R.=V. v. 18. April 1811, die Aufhebung der Leibeigenschaft in dem Orte Laiz betr. (W.=Bl. S. 63); R.=V. vom 20. Januar 1813, die Aufhebung der Leibeigenschaft in dem Orte Bittelschieß betr. (W.=Bl. S. 13); Verfassungsurkunde v. 11. Juli 1833 § 21 (IV 8); Ges. v. 6. Juni 1840, die Ablösung der Leibeigenschaftsabgaben betr. (V 234); V.=O. v. 14. Juli 1840, den Vollzug des Gesetzes

über die Ablösung der Leibeigenschaftsabgaben v. 6. Juni 1840 betr. (V 297); Ges. v. 7. Februar 1843, die Einführung von Sportelgebühren u. s. w. betr., §§ 1, 43 f. (VI 311); Publicandum v. 14. März 1848 (VIII 38) und v. 22. März 1848 (V.-A.-Bl. S. 130); Ges. v. 20. Juli 1848, die Aufhebung des Blutzehntens betr. (VIII 43); Ges. v. 20. Juli 1848, die Aufhebung der Bannrechte betr. (VIII 43); Ges. v. 29. Juli 1848, die Aufhebung des Jagdrechts und der Jagdfrohnden u. s. w. betr. (VIII 46); Ges. v. 24. August 1848, die Aufhebung der sogenannten alten Abgaben betr. (VIII 53); Ges. v. 24. August 1848, die Aufhebung des Neubruchzehntrechts betr. (VIII 54); Ges. v. 6. September 1848, die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (VIII 60). Zu letzterem Gesetz vgl. V.-OO. v. 8. November 1848 (VIII 104), 31. Juli 1849 (VIII 217), 14. Februar 1850 (VIII 227), 28. März 1850 (VIII 229), 8. November 1854 (A.-Bl. 365).

Für Hechingen: Stadtvergleich v. 11. September 1795; Landesvergleich v. 26. Juni 1798; V.-O. v. 16. Juni 1832 über den Mühlbann (W.-Bl. S. 93); Erlaß der Regierung v. 12. März 1848; Mittheilung aus den Protokollen der Deputirtenversammlung, betr. Vereinbarung zwischen der Fürstl. Landesregierung und den Deputirten sämmtlicher Gemeinden des Landes vom 15. April 1848; landesherrliche Resolution v. 4. Mai 1848 (V.-A.-Bl. S. 151); Ges. v. 28. September 1848, die Fixirung des Zehnten im Fürstenthum betr. (V.-A.-Bl. S. 364); V.-O. v. 6. Juni 1853, betr. die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848, von den Kammern genehmigt am 23. März 1855 (G.-S. 1853 S. 260; 1855 S. 197). — Vgl. Cramer, Grafschaft Hohenzollern, S. 455 ff.

Die durch diese Bestimmungen nicht für ablösbar erklärten in beiden Fürstenthümern noch haftenden Grund- oder Reallasten wurden, mit einigen Ausnahmen, durch das Gesetz vom 28. Mai 1860, die Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Landen betr. (G.-S. S. 221), für ablösbar erklärt. Dieses Gesetz verweist bezüglich der Rechte dritter Personen und des Verfahrens auf die Vorschriften, welche wegen der Ablösungen in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz gelten, sowie auf das Rentenbankgesetz vom 2. März 1850. Diese Vorschriften sind mittels Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 28. Mai 1860 cit. betr., in Beilage 1 u. 2 zu No. 30 A.-Bl. 1860 S. 143 ff., 159 ff. zusammengestellt. Vgl. ferner Instruction v. 15. März 1861, betr. die Mitwirkung der Gemeindebehörden sowie der Bezirks- und Gemeindekassen bei der Rentenbuchführung und Rentenerhebung in den Hohenzollernschen Landen (A.-Bl. S. 44), und weiter A.-Bl. 1860 S. 139, 171, 175, 219; 1861 S. 30; 1864 S. 144; 1865 S. 194; 1867 S. 64, 245; 1872 S. 4.

Ueber das Verhältniß des Gesetzes vom 28. Mai 1860 zum Gesetze vom 23. Mai 1885 über die Zusammenlegung der Grundstücke, Ablösung der Servituten und Theilung der Gemeinheiten für die Hohenzollernschen Lande siehe §§ 42, 44 des letzteren Gesetzes (G.-S. S. 154f.).

§ 19.

4. Güterzusammenlegung, Servitutenablösung, Gemeinheitstheilung.

Das Gesetz vom 28. Mai 1860, betr. die Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Landen, gestattete in § 17 Abs. 2, bei Gelegenheit der Ablösung der Reallasten eine Zusammenlegung der Grundstücke zu bewirken. Jetzt ist das Gesetz vom 23. Mai 1885, betr. die Zusammenlegung der Grundstücke, Ablösung der Servituten und Theilung der Gemeinheiten für die Hohenzollernschen Lande (G.-S. S. 143) maßgebend. Nach §§ 39 und 43 dieses Gesetzes finden in Ansehung der Rechte dritter Personen, soweit sie nicht durch §§ 32 bis 36 d. G. geregelt sind, und in Ansehung der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde sowie des Verfahrens und der Kosten das Gesetz vom 18. Februar 1880, betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten (G.-S. S. 59), das Gesetz vom 24. Juni 1875 über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen (G.-S. S. 359) und die in der Provinz Westfalen für das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten geltenden besonderen Vorschriften Anwendung. Diese Vorschriften sind unterm 5. Januar 1886 in einer Extrabeilage zum Amtsblatt zusammengestellt und mittels Verfügung des Regierungspräsidenten vom 8. März 1886 (A.-Bl. S. 47) bekannt gemacht.

Zu § 25 Abs. 1 d. Gesetzes v. 23. Mai 1885: Minimalmaße bestehen im Fürstenthum Hechingen nicht; im Fürstenthum Sigmaringen dürfen Grundstücke, mit Ausnahme der Gärten, nicht in kleinere Theile als 1/4 Jauchert oder 3/8 Morgen zerstückelt werden. V.-O. v. 12. März 1809, die nicht mehr verstattete Vermehrung der Feuerstellen und der Bürgerzahl ohne höchstlandesherrliche Verwilligung, auch die nunmehr beschränkte Güterzerstückelung betr., Ziff. 4 (I 14); Erneuerung dieser V.-O. durch R.-V. v. 4. Juni 1845 (VII 123).

Ueber die Vertheilung von Allmanden und Gemeindegut und die Ablösung der dabei vorkommenden Servituten vgl. sigm. Gemeindeordnung §§ 95ff. (V 267ff.).

Vgl.: Die Gesetze und das Verfahren betr. die Zusammenlegung, Servitutbefreiung und Theilung der Grundstücke und Forsten, sowie über die Bildung von Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften und das Feld- und Forstpolizeigesetz für die Hohenzollernschen Lande, von einem praktischen richterlichen und einem höheren Verwaltungsbeamten. Düsseldorf, L. Schwann'sche Verlagshandlung.

§ 20.

5. Abveräußerung kleiner Grundstücke.

Das Gesetz v. 12. April 1885, betr. die Einführung der Gesetze vom 3. März 1850 (G.-S. S. 145) und vom 27. Juni 1860 (G.-S. S. 384) über den erleichterten Abverkauf und Austausch kleiner Grundstücke in den Regierungsbezirk Cassel — ausschließlich der vormals großherzoglich Hessischen Gebietstheile — und in die Hohenzollernschen Lande (G.-S. S. 115), in Verbindung mit § 71 der Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872 ermöglicht den lastenfreien Abverkauf und Austausch kleiner Grundstücke ohne Zustimmung der eingetragenen Gläubiger und der sonst dinglich Berechtigten auf Grund eines Unschädlichkeitsattestes der Auseinandersetzungsbehörde. — Vgl. weiter das Gesetz vom 15. Juli 1890, betr. die Erleichterung unentgeltlicher Abtretungen einzelner Gutstheile oder Zubehörstücke zu öffentlichen Zwecken (G.-S. S. 226).

§ 21.

6. Enteignung.

Die Enteignung des Grundeigenthums beurtheilt sich nach dem Gesetze vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum (G.-S. S. 221). Die Competenzbestimmungen in § 56 d. Ges. sind ersetzt durch Z.-G. §§ 150, 151 Abs. 2 (G.-S. 1883 S. 287). — Besondere Bestimmungen traf das Gesetz v. 1. Mai 1865, betr. die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen (G.-S. S. 317); dieselben sind, soweit nicht § 57 d. Ges. v. 11. Juni 1874 entgegensteht, noch gültig, insbesondere also bezüglich der vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke (§§ 57, 23 Abs. 3 Ges. v. 11. Juni 1874; §§ 2, 6 Ges. v. 1. Mai 1865).

Zweites Kapitel.

Das Eigenthumsrecht.

A. Eigenthumsbeschränkungen.

§ 22.

1. Beschränkungen zur Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken und zur Vorfluthsverschaffung.

Das Gesetz vom 11. Mai 1853, betr. die Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 in den Hohenzollernschen Landen, die Bildung

von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen und die Anwendung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasserableitungen (G.=S. S 182) ermöglichte Zwangsgenossenschaften zum Zweck der Bewässerung und der Entwässerung (ausgenommen durch Drainageanlagen) von Grundstücken und erklärte die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Anlegung von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke auf Ableitungen des Wassers unter der Erde in bedeckten Kanälen oder in Röhren für anwendbar. Die Bildung von Wassergenossenschaften ist jetzt durch das Gesetz vom 1. April 1879 (G.=S. S. 297) geregelt. Vgl. dazu Bekanntm. des Regierungspräsidenten vom 6. Juni 1880 (A.=Bl. S. 141). Ueber die Zuständigkeit s. Z.=G. §§ 67, 94.

Rücksichtlich der Vorfluth siehe Ges. v. 14. Juni 1859 wegen Verschaffung der Vorfluth im Bezirke des Appellationsgerichtshofs zu Cöln und des Justizsenats Ehrenbreitstein sowie in den Hohenzollernschen Landen (G.=S. S. 325) und die Polizeiverordnungen vom 2. Oktober 1879 (A.=Bl. S. 335) und 7. Februar 1880 (A.=Bl. S. 33).

Für die Benutzung der Gewässer, an welchen Mühlen oder sonstige Wassertriebwerke sich befinden, gelten die Bestimmungen der sigmaringer landesfürstlichen Mühlordnung vom 8. November 1845 (VII 157), durch § 10 des Gesetzes vom 14. Juni 1859 auch auf das Fürstenthum Hechingen ausgedehnt. Auf Grund der Mühlordnung wurde die „Mühlkanalordnung auf der Gemarkung Hechingen" erlassen (acta spec. des Oberamts Hechingen, betr. Verunreinigung der Wasserläufe; Bekanntmachung des Stadtschultheißenamts Hechingen v. 2. September 1890 in den Hohenzollernschen Blättern 1890 No. 138). — Zuständigkeitsnormen s. Z.=G. §§ 67, 92, 93. — Vgl. Gewerbeordnung §§ 16, 23.

§ 23.

2. Beschränkungen im Interesse der Waldkultur.

Die in der Hohenzollernschen Gesetzgebung enthaltenen Beschränkungen der Nutzung und Bewirthschaftung der Waldungen sind bezüglich der Privatwaldungen beseitigt. Sigm. Ges. v. 2. August 1848 über die Aufhebung der Beförsterung der Privatwaldungen (VIII 48); Bekanntmachung der Regierung vom 19. September 1861 (A.=Bl. S. 181); Ges. v. 6. Juli 1875, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, § 1 (G.=S. S. 416).

Rücksichtlich der Staats=, Gemeinde=, Korporations=, Genossenschafts= und Instituten⸗ (z. B. Kirchen=) Forsten läßt das Gesetz vom 6. Juli 1875 die bisherigen Beschränkungen fortbestehen. Es kommen in dieser Beziehung in Betracht: Die sigm. Verordnung vom 1. Mai 1822, die forstliche Aufsicht in den Gemeinds=, Stiftungs= und

anderen Waldungen betr. (II 67); die sigm. allgemeine Forstordnung vom 5. Juli 1827 (II 267); die sigm. Gemeindeordnung §§ 110, 113, 148 Ziff. 11; das sigm. Gesetz v. 8. November 1844, Abänderung der Forstordnung betr. (VII 69); das sigm. Ges. v. 30. August 1848, die Beförsterung der Gemeindewaldungen betr. (VIII 57); das hech. Ges. v. 14. Juni 1837, die Beaufsichtigung der Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen betr. (V.-J.-Bl. 1838 S. 115); hech. Ges. v. 25. September 1848, die Abänderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen, sowie die Forstfrevelstrafordnung betr. (V.-A.-Bl. S. 348). Wegen der Kirchen- und Stiftungswaldungen vgl. auch § 53 der Instruction vom 1. Juli 1858 über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (A.-Bl. S. 182).

Für sämmtliche Waldungen kommen jetzt auch die Bestimmungen des cit. Gesetzes v. 6. Juli 1875, des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) und des Gesetzes vom 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen (G.-S. S. 261) zur Anwendung.

Für die Waldbannwarte der Gemeinden und Stiftungen gilt die Dienstinstruction vom 7. Mai 1857 (A.-Bl. S. 194.).

§ 24.

3. Sonstige Beschränkungen.

I. Feldpolizeiliche Eigenthumsbeschränkungen sind in der hechinger Feldpolizeiordnung vom 22. März 1845 (V.-J.-Bl. S. 79) enthalten. Vgl. §§ 62, 64 bis 71.

II. Baupolizeiliche Beschränkungen enthält die Baupolizeiverordnung vom 3. Mai 1879 (Beilage zum A.-Bl. No. 22). — Ges. v. 2. Juli 1875, betr. die Anlegung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (G.-S. S. 561).

III. Straßenpolizeiliche Beschränkungen sind in der Straßenpolizeiverordnung vom 22. Mai 1882 (Extrabeilage zu No. 22 A.-Bl., S. 125) § 18f. bis i. vorgeschrieben.

IV. Rücksichtlich der Eisenbahnen vgl. §§ 1, 7, 9 des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betr. die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen (G.-S. S. 317); dazu Z.-G. v. 1/8. 1883 §§ 158, 159 Abs. 1; s. auch Artt. 7 der Staatsverträge vom 3. März 1865; Bekanntm. v. 23. September 1865; Art. 4 des Staatsvertrags v. 15. Juni 1887 (unten § 30 III).

Ueber polizeiliche Beschränkungen der an Eisenbahnen anstoßenden Grundstücke s. Polizeiverordnung v. 27. Oktober 1893, betr. die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die An-

lage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen vom 1. Mai 1865 unterstehenden Eisenbahnen (A.-Bl. S. 281).

V. Bezüglich des Flößereiverkehrs vgl. Polizeiverordnung v. 16. Mai 1857, die Langholzflößerei auf dem Neckar und Glattbach betr. (A.-Bl. S. 138). Nach §§ 1, 2, 12 daselbst muß der Ufereigenthümer Anbindepfähle dulden; es besteht aber keine entsprechende Servitut, der Ufereigenthümer muß deshalb für die Duldung der Pfähle nach den Grundsätzen über die Enteignung entschädigt werden. U.U. App.-G. Arnsberg 29/3 1862 und Obertribunal Berlin 27/1 1863 Grupp ·/. Fiscus G 164 rep.

§ 25.

B. Miteigenthum.

Eine in Hohenzollern weit verbreitete Anschauung geht dahin, daß bei gemeinschaftlichen Gebäuden einzelne concrete Stockwerke von verschiedenen Theilhabern als besonderes Eigenthum besessen werden könnten. Die Gerichtspraxis hat diese Anschauung als mit den Grundsätzen des geltenden gemeinen Rechts unvereinbar reprobirt und in den gedachten Fällen Miteigenthum zu ideellen Antheilen angenommen. Im Grundbuch wird das Antheilsverhältniß auch in diesen Fällen durch eine für alle Betheiligten gleiche Bruchzahl, z. B. je $^1/_3$, ausgedrückt. Damit ist aber nur der ungefähre Antheil angegeben, und ist es den Berechtigten nicht verwehrt, gegebenen Falles, z. B. bei der Subhastation des ganzen Hauses, einen verschiedenen Werth der Antheile nach Maßgabe des bisherigen Benutzungsrechts zur Geltung zu bringen. Vgl. U.K.-G. Hechingen 12/11 1877 Stark u. Gen. ·/. Funk F 211 rep.; Prozeß Kohler ·/. Kohler beim A.-G. Hechingen C 218/92. Seuffert Archiv Bd. 37 Nr. 97.

C. Eigenthumserwerb.

a. An Mobilien.

§ 26.

1. Das Jagdrecht.

Das Jagdrecht war früher in beiden Fürstenthümern Regal, geschützt durch Vorschriften über das Wildern, das Mitnehmen von Hunden in Felder und Wälder, und über den Wildprethandel. Sigm. V.-O. v. 16. September 1828, das Verbot des Mitnehmens von Hunden auf die Felder oder in die Waldungen betr. (V.-A.-Bl. S. 167), eingeschärft durch R.-V. v. 5. März 1836 Abs. 3 (IV 438); sigm. V.-O. vom 16. März 1840, die Einführung von Attestaten für den Wildpret-

transport betr. (V 157); hech. Landesordnung v. 1698 Tit. 31; hech. Hauptinstruction über das Forst- und Jagdwesen v. 1. Aug. 1736; hech. V.-O. v. 31. März 1827 über das Halten und Mitnehmen von Hunden (s. o. § 15); hech. V.-O. v. 10. April 1840, die Einführung von Attestaten für den Wildprettransport betr. (V.-I.-Bl. S. 77); Verfügung des hech. Forstamts v. 30/4 1841, das Mitnehmen der Hunden auf die Felder betr. (V.-I.-Bl. S. 98). Andererseits wurden zum Schutze gegen Wildschaden Thiergärten errichtet und Gemeindefeldschützen bezw. Communschützen angestellt. Sigm. Ges. v. 21. Mai 1831, die Einführung der Gemeindefeldschützenanstalt in dem Fürstenthume betr. (III 271); hech. Stadtvergleich v. 11. September 1795 Artt. 12—15 hech. Landesvergleich v. 26. Juni 1798 Artt. 11—17.

Die Revolutionszeit 1848 und 1849 brachte die Aufhebung des Jagdregals und die Anerkennung des Jagdrechts des Grundeigenthümers. Im Fürstenthum Sigmaringen werden seitdem die zu einer geordneten und gefahrlosen Ausübung der Jagd erforderlichen Anordnungen von den Gemeinden getroffen. Die Gemeindebehörden sind befugt, die Jagd auf ihrem Eigenthum zu verpachten oder durch einen Jäger ausüben zu lassen. Eben diese Befugniß hat jede Gemeinschaft von Eigenthümern rücksichtlich der Jagdausübung auf den ihnen eigenthümlich zustehenden Grundstücken. Selbst in diesem Falle aber ist der Eigenthümer oder Pächter eines Grundstücks berechtigt, das Wild jederzeit von demselben abzutreiben oder durch bleibende Anstalten davon abzuhalten. Im Fürstenthum Hechingen kann das Jagdrecht nur von denjenigen selbst ausgeübt werden, deren Eigenthum in zusammenhängenden Strecken von wenigstens 40 Morgen besteht. Für alle Uebrigen übt es die Gemeinde aus durch Verpachtung, Aufstellung eines Jagdadministrators oder Ausgabe von sogenannten Jagdpatenten; der Ertrag der Jagd fließt in diesem Falle zur Gemeindekasse. Vgl. Verzicht der Fürsten von Sigmaringen und Fürstenberg auf das Regal vom 14. März 1848 (VIII 38) bezw. 22. März 1848 (sigm. V.-A.-Bl. S. 130); sigm. Ges. v. 29. Juli 1848, die Aufhebung des Jagdrechts und der Jagdfrohnden, sodann Einschärfung des Verbots des Schießens und Einfangens von Singvögeln betr. (VIII 46); sigm. Ges. v. 13. Oktober 1848, Aufhebung der oben citirten Verordnungen vom 16. September 1828 und vom 16. März 1840 (VIII 85); — hech. Bekanntmachung vom 12. August 1848 (V.-A.-Bl. S. 300) und vom 8. Februar 1849 (V.-A.-Bl. S. 62); hech. Ges. vom 16. April 1849, die Aufhebung des Jagdrechts betreffend (V.-A.-Bl. 151). — Die hechinger Verordnungen v. 31/3 1827, 10/4 1840 und die Verfügung v. 30/4 1841 wurden nicht ausdrücklich aufgehoben, nach 1848 aber — abgesehen vom Fall Pfeiffer (s. o. § 15) — nicht mehr angewandt.

Vgl. U. K.-G. Hechingen 23/3 1864 gegen Anton Pfister von Burladingen in den Acten gegen Pfeiffer*).

Wegen der einzuhaltenden Schonzeiten s. Ges. v. 2. Mai 1853 über die in den Hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen inne zu haltenden Hege- und Schonzeiten (G.-S. S. 178).

Ueber die Verpflichtung, Jagdscheine zu lösen und bei sich zu führen, s. Ges. v. 17. März 1873, betr. die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen (G.-S. S. 141) und Bekanntm. der Regierung v. 26. April 1873, betr. die Aufhebung der Polizeiverordnung vom 2. August 1853 (A.-Bl. S. 64).

Die Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen ist polizeilich beschränkt. P.-V. v. 31. März 1862 No. 6 (A.-Bl. S. 59).

Jagdbar sind alle im Schonzeitengesetz vom 2. Mai 1853 aufgeführten Wildarten, ferner nach gewohnheitsrechtlicher Auffassung Füchse. Vgl. Cramer, Grafschaft Hohenzollern S. 280, 282, 319—325, 393. U. des Schöffengerichts Sigmaringen v. 8. Mai 1893 gegen Branz D 17/93.

Ueber Wildschadensforderungen vgl. unten § 47. Wegen des Rechts, fremde Jagdhunde zu tödten, s. oben § 15.

§ 27.

2. Das Fischereirecht.

Das Recht des Fischfangs war früher gleichfalls Regal. Vgl. hech. Landesordnung Tit. 31. Jetzt steht dasselbe in beiden Fürstenthümern in Privatgewässern den Eigenthümern und in öffentlichen Flüssen den Gemeinden zu. Sigm. Ges. v. 28. August 1848, die Aufhebung des Fischregals und die Ausübung der Fischerei betr. (VIII 56); hech. Ges. v. 5. Dezember 1848, die Aufhebung des Fischregals und die Ausübung der Fischerei betr. (V.-A.-Bl.S. 459).

Die Ausübung des Fischereirechts ist eingeschränkt durch das Fischereigesetz für den preußischen Staat v. 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) und die Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in den Hohenzollernschen Landen (G.-S. S. 433). Vgl. Polizeiverordnung für den Oberamtsbezirk Sigmaringen vom 29. April 1893 (A.-Bl. S. 169).

---

*) Zur Geschichte des älteren hechinger Jagdrechts vgl: Wahrhaffte und aktenmässige kurtze Erzehlung deren von deren Hohenzollern-Hechingenschen Leib- eigenen Unterthanen wider Ihre jedesmahlig Regierende Hohe Landesherrschafft von anderhalb Seculis her verübten vielmahligen Aufruhren u. s. w. 1734. — Cramer, Grafschaft Hohenzollern S. 255—396, 413, 463.

§ 28.

3. Die Occupation von Eisenerzen.

Die Eisenerze in den Hohenzollernschen Landen sind nach § 211 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 749) von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen. Dieselben unterliegen im Fürstenthum Sigmaringen der Occupation des Grundeigenthümers; an öffentlichen Flüssen dürfen Erzwaschen nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses errichtet werden. Sigm. V.-O. v. 25. Mai 1849, das Erzgraben und Waschen betr. (VIII 205); Z.-G. § 109. — Im Fürstenthum Hechingen bestehen besondere Vorschriften nicht.

§ 29.

b. Eigenthumserwerb an Immobilien.

Ueber das frühere Recht vgl. oben § 17.

Jetzt gilt das Gesetz vom 31. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen (G.-S. S. 301) und das hierdurch eingeführte Ges. v. 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständige Gerechtigkeiten nebst der Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872.

Wegen Verbots der Güterzerstückelungen vgl. oben § 19 Abs. 2.

Der Eigenthumsvorbehalt bedurfte bei Immobilien nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1854 über die Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen (G.-S. S. 174) der Eintragung in das Unterpfandsbuch. Nach § 26 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb u. s. w. begründet er nur noch das Recht auf Eintragung einer Hypothek.

§ 30.

D. Rechtsverhältnisse an Gewässern, Wegen, Eisenbahnen und Friedhöfen.

I. Ueber die Rechtsverhältnisse an Gewässern vgl. die oben in § 22 citirten Vorschriften. — Ueber das Fischereirecht s. oben § 27.

II. Rechtsverhältnisse an Wegen. Das Eigenthum der früheren Staatsstraßen — unmittelbaren Landstraßen — ist mit dem 1. Januar 1878 auf den Landescommunalverband der Hohenzollernschen Lande übergegangen. § 18 Ges. v. 8. Juli 1875, betr. die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen Dotation der Provinzial- und Kreisverbände (G.-S. S. 504), und Bekanntm. der Regierung v. 30. Januar 1878 (A.-Bl. S. 19). Das Eigenthum an den mittelbaren Landstraßen und an den Nachbarschaftswegen steht in der Regel den Gemeinden, aber auch Privaten zu. Ueber die Verwaltung, Auf-

sicht und Kosten s. § 12. Ferner: sigm. R.=V. v. 22. Januar 1822, die Unterhaltung der Vizinalwege betr. (II 36); sigm. R.=V. v. 25. Mai 1849, die Aufsicht über die Unterhaltung der Nachbarschaftswege (VIII 205); hech. V.=O. v. 14. Juni 1837, die Herstellung und Unterhaltung der Vizinalwege betr. (V.=J.=Bl. 1838 S. 167).

III. Die Eisenbahnen, welche in Hohenzollern angelegt sind, stehen im Eigenthum des Königreichs Württemberg bezw. des Großherzogthums Baden. Näheres: Staatsvertrag zwischen Preußen und Württemberg über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Württemberg vom 3. März 1865 (G.=S. S. 921); Staatsvertrag zwischen Preußen und Baden über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Baden vom 3. März 1865 (G.=S. S. 930); Ges. v. 1. Mai 1865, betr. die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen (G.=S. S. 317); Bekanntm. v. 23. September 1865, betr. die Anwendung des Gesetzes vom 1. Mai 1865 auf die von der Kgl. Württembergischen und von der Großh. Badischen Regierung in den Hohenzollernschen Landen zu erbauenden Eisenbahnen (G.=S. S. 939); Staatsvertrag zwischen Preußen und Württemberg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Tuttlingen nach Sigmaringen (Inzigkofen) v. 15. Juni 1887 (G.=S. S. 456). — Vgl. oben § 24 unter IV.

IV. Die Rechtsverhältnisse an Friedhöfen sind im Fürstenthum Sigmaringen durch die Verordnung der Geheimen Conferenz vom 11. März 1836 (IV 438) polizeilich geregelt. Das in dieser Verordnung erlassene Verbot von Familienbegräbnissen ist durch Allerh. Erlaß vom 24. Februar 1875 (A.=Bl. S. 61) beseitigt.

Drittes Kapitel.

Dingliche Rechte an fremden Sachen.

§ 31.

1. Allgemeines.

Vgl. oben § 17 über die Immobiliarverträge.

In den Fällen der Zerstörung oder Beschädigung versicherter Gebäude durch Brand, der Ablösung von Reallasten, des Abverkaufs oder Austauschs kleiner Grundstücke und der Auseinandersetzung nach dem Gesetze vom 23. Mai 1885 tritt an die Stelle des bisherigen Gegenstandes des dinglichen Rechts das Abfindungsobjekt. Die Berechtigten können der Ablösung, Abveräußerung, Auseinandersetzung nicht widersprechen.

§ 13 Abs. 4 Ges. v. 14. Mai 1855 wegen anderweiter Einrichtung des Immobiliarfeuerversicherungswesens in den Hohenzollernschen Landen (G.-S. S. 301); § 30 Ges. v. 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb u. s. w.; § 12 sigm. Ges. v. 6. September 1848; § 21. Ges. v. 28. Mai 1860; § 63 pr. Ges. v. 4. Juli 1840. — Ges. v. 12. April 1885; §§ 1 und 3 Ges. v. 3. März 1850 und §§ 2 und 5 Ges. v. 27. Juni 1860. — §§ 29 ff. Ges. v. 23. Mai 1885. S. oben §§ 18—20.

2. Grunddienstbarkeiten.

§ 32.

a. Arten.

I. Wegen Mangels an geeigneten Feldwegen bestehen zahllose Ueberfahrtsrechte. Dieselben wurden früher in den einzelnen Gemeinden des Fürstenthums Hechingen in sogenannte Luckenbücher aufgezeichnet und durch Vorlesung und Vorlegung dieser Bücher in der Gemeindeversammlung zur Kenntniß gebracht. Vgl. hech. Feldpolizeiordnung vom 22. März 1845 § 97 (V.-A.-Bl. S. 85).

Die Ausübung muß schonend und daher in der ortsüblichen Zeit und Art erfolgen. Bei Aeckern ist deshalb in der Regel der durch die Dreifelderwirthschaft bedingte Flurzwang zu berücksichtigen. Ueber Wiesen soll nach der Praxis bei nasser Witterung thunlichst nicht gefahren werden. — Vgl. hech. Feldpolizeiordnung §§ 42—45, 48 (V.-A.-Bl. S. 82).

II. Weit verbreitet ist ferner das Trett- oder Anwenderecht, d. h. das Recht, beim Pflügen und Eggen die Zugthiere, den Pflug und die Egge auf dem Nachbargrundstücke umzuwenden. Dasselbe wird in der allgemeinen Ackerbestellzeit, auf brachliegenden Aeckern aber auch während der Sommerzeit und auf Wiesen auch unmittelbar nach der Heuernte ausgeübt. Kleinere Hindernisse, wie eingesteckte Reiser, beseitigt der Berechtigte selbst. Steht auf dem belasteten Grundstücke noch Frucht oder Gras, so ist vorherige Ankündigung der Ausübung des Trettrechts erforderlich. Umzäunungen muß der Eigenthümer des belasteten Grundstücks, soweit sie die Ausübung des Trettrechts hindern, während der Trettzeit ohne vorgängige Anzeige beseitigen. Vgl. U. K.-G. Hechingen 25/2 1861 Voll ·/. Daiker D 65 rep.; U.A.-G. Hechingen 17/1 1887 Haimb ·/. Haid C 135/86. — Vgl. hech. Feldpolizeiordnung §§ 43, 49.

III. Der Eigenthümer eines Baumes darf nach gemeinem Recht die auf das Nachbargrundstück gefallenen Früchte einen um den anderen Tag holen. Ein Ueberhangsrecht, d. h. ein Recht, die an den überhängenden Aesten der nachbarlichen Bäume haftenden Früchte zu ernten, besteht, soweit es nicht durch besonderen Rechtsact erworben ist, in Hohen-

zollern nicht. So entschieden zu Ungunsten der fürstlichen Domäne Friedrichsthal in Boll durch U.L.-G. Hechingen C.-K. II 23/9 1882 Rentamt Hechingen ·/. Kohler C 299/81. — Vgl. hech. Feldpolizeiordnung § 71.

IV. Die Berechtigungen auf Raff- und Leseholz, Weide, Mast, Eicheln und Bücheln berechtigen im Zweifel nur zur Deckung des eigenen Bedarfs. Vgl. § 21 der Instruction für die Waldbannwarte vom 16. Juni 1838 (V 62)*). – Polizeiliche Beschränkungen dieser Berechtigungen: Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 §§ 13, 39, 40 bis 42; Polizeiverordnungen vom 5. März 1883 (A.-Bl. S. 61) und v. 30. März 1886 (A.-Bl. S. 68).

§ 33.

b. Begründung.

Auf dem Grundeigenthum lastende Servituten zur Weide, zur Mast, zum Mitgenuß von Holz und zum Streuholen, sowie zur Torfnutzung können nur durch gerichtlichen Vertrag begründet werden, also auch durch Ersitzung nicht entstehen. § 41 Ges. v. 23. Mai 1885 über die Zusammenlegung u. s. w. (G.-S. S. 154).

Nach § 1 des hechinger Gesetzes vom 28. September 1848, betr. die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit (V.-A.-Bl. S. 363), bedurften Verträge über Bestellung von Grunddienstbarkeiten der gerichtlichen Bestätigung. U.App.-G. Arnsberg 1/4 1865 Lacher ·/. Baur B 329 rep.; U.K.-G. Hechingen 7/7 1873 u. App.-G. Arnsberg 31/1 1874 Saile ·/. Hohenzollern H 389 rep. Die Möglichkeit der Ersitzung war aber nicht ausgeschlossen, und konnte eine Ersitzung namentlich auch neben oder abweichend von dem Inhalte der Luckenbücher stattfinden. Vgl. die Urtheile Saile ·/. Hohenzollern, ferner U.K.-G. Hechingen 29/10 1877 Neujahr ·/. Schenk S 825 rep.

Nach dem Gesetze vom 24. April 1854 über die Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen bedurften Servituten nicht der Eintragung im Unterpfandsbuche. So entschieden für Einwohnungsrechte durch U.App.-G. Arnsberg 6/2 1867 Wolf ·/. Schmid S 101 rep.

§ 34.

c. Aufhebung und Ablösung.

Ueber die Ablösung von Grunddienstbarkeiten bei Vertheilung von

*) Diese Instruction ist als solche durch V.-O. vom 3. Juli 1857 (A.-Bl. S. 194) aufgehoben, der § 21 cit. bezeugt aber materielles Gewohnheitsrecht.

Allmand- und Gemeindegut verhält sich die sigmaringer Gemeindeordnung § 97 (V 267).

Weideberechtigungen sind durch das sigm. Gesetz v. 12. Februar 1846, die Ablösung der Weideberechtigungen betr. (VII 263), für ablösbar erklärt. Vgl. V.-O. fürstlicher geh. Conferenz v. 12. Februar 1847, die Vollziehung des Gesetzes über die Ablösung der Weideberechtigungen v. 12. Februar 1846 betr. (VIII 8).

Für das Fürstenthum Hechingen ergingen die Gesetze vom 17. Oktober 1843, Beschränkung des Herbstviehtriebs betr. (V.-I.-Bl. S. 294), und vom 27. September 1844, theilweise Suspension des Gesetzes vom 17. Oktober 1843 betr. (Seperatabdruck). Beide Gesetze beziehen sich nicht auf Schafweide, sondern nur auf die Weide mit Hornvieh, welche nach der Oehmdernte herkömmlich von jedem Bürger auf der ganzen Gemarkung ausgeübt wurde. U.L.-G. Hechingen C.-K I 30/3 1882 Rentamt Hechingen ·/. Gemeinde Owingen O 132/81.

Für beide Fürstenthümer gelten jetzt das Gesetz vom 23. Mai 1885, betr. die Zusammenlegungen der Grundstücke, Ablösung der Servituten u. s. w. (G.-S. S. 143), und dessen Ausführungsbestimmungen. S. oben § 19.

§ 35.

3. Reallasten.

Ueber die Aufhebung und Ablösung der bestehenden Reallasten vgl. oben § 18. Die Neubegründung von Reallasten und Bauernlehen wurde durch das sigmaringer Gesetz vom 6. September 1848 § 1 Abs. 2 für unstatthaft erklärt. Das Gesetz vom 28. Mai 1860 § 18 gestattete in gewissem Umfange die Auflegung fester Geldrenten. Jetzt gelten die Gesetze vom 27. Juni 1890 über die Rentengüter (G.-S. S. 209) und vom 7. Juli 1891, betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern (G.-S. S. 279).

§ 36.

4. Bürgernutzen.

I. Die Gemeinde- und Allmandgüter sind Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit. Die Aktivbürger haben ein Recht zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen. Sigm. Gemeindeordnung § 52; sigm. Gesetz v. 5. August 1837 über das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht (sogenanntes Bürgerrechtsgesetz) § 3 Ziff. 2 (IV 540); hech. Stadtordnung § 81 Abs. 1. — Einkaufsrecht der Israeliten: sigm. Ges. v. 9. August 1837 über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen § 12 Abs. 2 (IV 567).

Das Recht der Bürger wird theils durch gemeinschaftliche Be-

nutzung ungetheilter Allmandgüter, theils durch den Bezug von Genußtheilen am getheilten Allmandgut und von Bürgerholzgaben oder Bürgerholzgeld ausgeübt. Ueber die jeweilige Art und Größe der Nutzungen beschließt die Gemeinde, vorbehaltlich der Staatsgenehmigung. Sigm. Gemeindeordnung §§ 88, 95, 148 Ziff. 13 u. 14; hech Stadtordnung § 81 Abs. 1, § 24; hech. Gemeindeordnung §§ 15, 55 Ziff. 4, 61; hech. Verfassungsurkunde § 31. — Ueber Bürgerholzgeld vgl R.-V. v. 22. März 1862, betr. die Regulirung der Ansprüche der Gemeindebürger an dem in den Gemeindewaldungen zur Ergänzung der Bürgerholzgabe geschlagene Nutzholz (A.-Bl. S. 41).

Die Hofstattrechte, die unwiderrufliche dauernde Verbindung von Allmandgütern mit Häusern, die besonderen (ganzen, halben, viertels) Holzberechtigungen auf Gemeindewaldungen und die Verschiedenheit der Bürgerholzgaben nach Klassen sind im Fürstenthum Sigmaringen gesetzlich beseitigt. Die Wiederherstellung dieser Nutzungsarten ist ausgeschlossen. Sigm. Gesetz über das Gemeinde- Bürger- und Beisitzrecht §§ 109 bis 114; sigm. Gemeindeordnung § 88; sigm. Ges. v. 9. April 1847, die Abänderung der §§ 112 und 113 des Gesetzes über das Gemeinde- Bürger- und Beisitzrecht betr. (VIII 11); V.-O. fürstlicher geh. Conferenz v. 16. September 1847, die Vollziehung des Gesetzes vom 9. April 1847, insbesondere die Abänderung des § 112 des Bürgerrechtsgesetzes betr (VIII 25). Bezüglich des Fürstenthums Hechingen vgl. Cramer, Grafschaft Hohenzollern S. 163 ff. 170, 173 ff. 184 ff.

II. Die Ausübung des Genusses setzt Antritt des Bürgerrechts und, falls die Anzahl der Genußtheile beschränkt ist, Erledigung eines Genußtheiles voraus. Sigm. Gemeindeordnung §§ 89 und 90. Nach der hechinger Stadtordnung ist weiter das zurückgelegte 25ste Altersjahr erforderlich (§ 83). In den hechinger Landgemeinden bestehen in dieser Beziehung lokale Verschiedenheiten.

Bezüglich des Rechts der Ehefrauen und Wittwen s. sigm. Bürgerrechtsgesetz § 40 Abs. 2, §§ 86 und 87 Abs. 2; hech. Stadtordnung § 84 Abs. 2, § 85.

Einfluß der Verlegung des Wohnsitzes oder des Aufenthalts: sigm. Bürgerrechtsgesetz §§ 84 bis 87; hech. Stadtordnung § 84 Abs. 1.

Nach dem sigmaringer Bürgerrechtsgesetz § 11 kann keiner den Allmandgenuß und die Bürgerholzgaben an zwei Orten zu gleicher Zeit beziehen.

Die unehelich Geborenen sind den ehelich Geborenen in beiden Fürstenthümern gleichgestellt. Sigm. Bürgerrechtsgesetz § 20; hech. Ges. v. 1. Juli 1840, die bürgerliche Aufnahme der unehelichen Kinder u. s. w. in den Gemeinden des Fürstenthums betr. (V.-J.-Bl. S. 141).

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht zur Theil-

nahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens, beschließt der Gemeindevorstand; gegen den Beschluß findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Z.-G. §§ 18 und 34.

III. Das Recht auf den Bürgernutzen charakterisirt sich als dingliches Recht an fremder Sache, nicht als persönliche Forderung gegen die Gemeinde, namentlich nicht als Alimentationsforderung. U. K.-G. Hechingen 4/2 1877 Mayer ·/. Wessingen W 254 rep.; U.K.-G. Hechingen 15/1 1879 Burladingen ·/. Schuler u. Dethleffs S 1121 rep.; U.L.-G. Hechingen C.-K. II 18/3 1881 Boos ·/. Straub; Beschl. L.-G. Hechingen C.-K. II 26/3 1881 Rädle ·/. Klaiber; desgl. 16/4 1881 Ruff ·/. Ruff, 2/7 1881 Rothschild ·/. Baicker, 29/10 1881 Blum ·/. Rebholz.

Das Recht auf den Bürgernutzen kann durch Gemeindebeschluß nicht entzogen oder geschmälert werden. U.K.-G. Hechingen 15/1 1879, O.-L.-G. Frankfurt a/M. 10/11 1879 und Reichsgericht 25/6 1880 (Entsch. i. Civils. Bd. 2. S. 162) i. S. Burladingen ·/. Schuler und Dethleffs S 1121 rep.; U.K.-G. Hechingen 26/3 1879 Melchingen ·/. Müller M 474 rep. Der Beschluß des Hechinger Stadtraths vom 29. Januar 1838, wonach der aus dem Stadtgebiete verziehende Bürger bis zur bleibenden Rückkunft seines ganzen Bürgernutzens verlustig wird, ist gesetzwidrig. § 84 hech. Stadtordnung; U.K.-G. Hechingen 26/2 1872 Wichtel ·/. Hechingen H 288 rep.

IV. Als Ausfluß des Bürgerrechts kann die Berechtigung zum Allmandgenuß durch Veräußerung oder Erbschaft nicht übertragen werden. Sigm. Gemeindeordnung § 91. — Die zeitliche Ueberlassung des Allmandgenusses sowie des ganzen oder theilweisen Bürgerholzbezuges an Nichtberechtigte kann nach der sigm. Gemeindeordnung § 92 nur mit Zustimmung des Gemeinderaths erfolgen, und nach § 93 daselbst ist der Verkauf der Bürgerholzgaben nur erlaubt, wenn der Bürger die Deckung seiner eigenen Feuerungsbedürfnisse nachgewiesen hat. U. L.-G. Hechingen C.-K. II 18/3 1881 Boos ·/. Straub; desgl. 29/10 1881 Blum ·/. Rebholz.

V. Das Recht auf den Bürgernutzen ist unbeschränkt pfändbar. Der § 749 Ziff. 2 C.-P.-O. trifft nicht zu. Siehe die Entscheidungen unter Ziff. III Abs. 1 oben.

Nach § 83 des sigmaringer Gesetzes v. 1. Juni 1840, das Vollstreckungsverfahren in bürgerlichen Rechtssachen betr. (V 203), und § 94 der sigmaringer Gemeindeordnung v. 6. Juni 1840 (V 267) durfte, soweit der jährliche Ertrag des Bürgernutzens nicht zwanzig Gulden überstieg, nur wegen Forderungen von Abgaben an die Gemeinde ein gerichtlicher Zugriff auf den Bürgernutzen erkannt werden. Diese Pfändungsbeschränkung ist nach der herrschenden Ansicht

durch § 14 E.=G. C.=P.=O. aufgehoben. U.A.=G. Sigmaringen 18/1 1881 und L.=G. Hechingen C.=K. II 18/3 1881 Boos ·/. Straub G 1/81; Beschl. L.=G. Hechingen C.=K. II 7/2 1889 Jung ·/. Strobel; desgl. 30/9 1893 Ullmann ·/. Sauter.

Der cit. § 92 der sigmaringer Gemeindeordnung bezieht sich nur auf freiwillige Veräußerungen, nicht auf Zwangsvollstreckungen. Beschl. L.=G. Hechingen C.=K. II 7/2 1889 Jung ·/. Strobel. A.=M: Beschl. L.=G. Hechingen C.=K. II 2/7 1881 Rothschild ·/. Baicker. Vgl. U.L.=G. Hechingen C.=K. II 18/3 1881 Boos ·/. Straub; Beschl. L.=G. Hechingen C.=K. II 27/9 1881 Martin ·/. Endriß.

Gemeindebeschlüsse, welche die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklären, sind ungültig; siehe die oben unter III Abs. 2 citirten Urtheile i. S. Burladingen ·/. Schuler & Dethleffs.

Die Zwangsvollstreckung in den Bürgernutzen erfolgt nicht nach den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1883, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, sondern nach den in der Civilprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen. Vgl. Entsch. d. Kammergerichts Bd. 10 S. 298.

§ 37.

5. Losungsrecht.

Das sigmaringer Gesetz vom 18. Dezember 1828, betr. die gesetzlichen Bestimmungen für das Losungsrecht (III 130), ließ nur die Territorial= oder Landeslosung, die Theil= oder Dachlosung, die Gedinglosung und die Stamm= oder Fideicommißlosung bestehen. Die Territoriallosung ist jetzt durch § 1 Ziff. 2 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und Art. 3 der Reichsverfassung den Reichsangehörigen gegenüber aufgehoben, aber auch Ausländern gegenüber obsolet. Die Gedinglosung, d. i. das durch Vertrag oder Testament bestimmte Losungsrecht, und das Stamm= oder Fideicommißlosungsrecht bedürfen der Eintragung in das Grundbuch (§ 11 bezw. § 12 Ges. v. 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb u. s. w). Die Theil= oder Dachlosung, d. i. die Befugniß desjenigen, welcher an einem getheilten Wohngebäude schon einen Theil besitzt, bei dem Verkauf oder der Vertauschung des andern mit dem seinigen unter einem Dache stehenden Antheils in den Contract einzutreten, bedarf der Eintragung in das Grundbuch nicht. § 12 Ges. v. 5. Mai 1878 über den Eigenthumserwerb u. s. w.

Das hechinger Gesetz vom 16. Mai 1843, betr. die Beschränkung der Retrakt= oder Losungsrechte (V.=J.=Bl. S. 129), läßt nur die anbedingten und testamentarischen Auslosungsrechte bestehen. Sie bedürfen der Eintragung in das Grundbuch wie in Sigmaringen.

Näheres s. §§ 3 ff. des sigmaringer und §§ 3 ff. des hechinger Gesetzes.

§ 38.

6. Pfandrecht.

I. Früheres Recht: vgl. sigm. Ges. v. 14. Februar 1829, das Hypothekenwesen betr. (III 147); pr. Ges. v. 24. April 1854 über die Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen (G.=S. S. 198); Instruction des Justizministers vom 23. Mai 1854 (J.=M.=Bl. S. 310); Ges. v. 31. Mai 1860, betr. die Einführung der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 u. s. w. in die Hohenzollernschen Lande (G.=S. S. 214); vgl. ferner oben § 17 und 18.

II. Heutiges Recht. 1. An Mobilien bestehen nur Faustpfandrechte und ihnen gesetzlich gleichgestellte Pfandrechte. Ges. v. 24. April 1854 §§ 1, 5 Ziff. 3, 4; Ges. v. 31. Mai 1860, Artt. VII, VIII; preuß. Konkursordnung §§ 32—34. Reichskonkursordnung §§ 40 und 41; Einführungsgesetz zur Reichskonkursordnung §§ 11 bis 16; preuß. Ausführungsgesetz zur Reichskonkursordnung §§ 5—7.

Auf die nach dem Gesetze vom 14. Mai 1855 wegen anderweiter Einrichtung des Immobiliarfeuerversicherungswesens u. s. w. (G.=S. S. 301) zum Wiederaufbau zu verwendenden Entschädigungsgelder kann nur von den Baugläubigern Arrestschlag nachgesucht werden. § 13 Abs. 5 d. G. Vgl. Seuffert, Civilprozeßordnung, Anm. 4 zu § 749.

2. Bezüglich des Pfandrechts an Immobilien gilt jetzt das Gesetz über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen vom 31. Mai 1873, das Gesetz v. 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb u. s. w. und die Grundbuchordnung.

Die der Gemeinde gehörigen Kirchen=, Pfarr=, Schul=, Pfründner= und Krankenhäuser sind nach der sigm. Gemeindeordnung § 114 von der Verpfändung ausgeschlossen.

3. Generalhypotheken und gesetzliche Pfandrechte.

a. Verträge oder Willenserklärungen, wodurch das gesammte Vermögen des Schuldners dem Gläubiger verpfändet wird, verpflichten den Schuldner nur, die Forderung auf die in der Verpfändungsurkunde speziell angegebenen genau zu bezeichnenden unbeweglichen Sachen in das Grundbuch eintragen zu lassen. Ges. v. 24. April 1854 cit. § 3; Ges. v. 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb u. s. w. § 19.

b. Aus Thatbeständen, welche vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 24. April 1854 cit. ein gesetzliches oder gewohnheitsrechtliches Pfandrecht am gesammten Vermögen des Schuldners oder an einzelnen unbeweglichen Sachen desselben begründeten, erwächst seit dem gedachten

Gesetze nur ein Anspruch auf Eintragung einer Hypothek auf die jenem Rechte unterliegenden Grundstücke. § 4, 1 cit. Ges.; § 19 Ges. v. 5. Mai 1872 cit. Dies gilt insbesondere von dem Voraus der Kinder erster Ehe und von Kinds- und Erbtheilen aus Gutsübergaben und Erbschaften (vgl. sigm. R.-V. v. 24. Mai 1816, die Bestellung eines in Gantfällen eintretenden gesetzlichen Unterpfandrechts für den Voraus der Kinder erster Ehe (I 164); sigm. Gesetz v. 14. Februar 1829, das Hypothekenwesen betr. § 3 (III 147).

c. Gemeinrechtlich stand den Kindern wegen des ihnen von der Mutter oder von den mütterlichen Ascendenten angefallenen, in die Verwaltung des Vaters gekommenen Vermögens ein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen des Vaters zu (Windscheid § 232 Ziff. 4). Die hohenzollernschen Waisenordnungen (sigmaringer §§ 2, 3, 17; hechinger §§ 1, 37) ließen in allen Fällen, in welchen den Kindern eine elterliche, großelterliche oder seitenverwandtschaftliche Erbschaft oder sonst Vermögen anfiel, eine Pflegschaft eintreten und sicherten dadurch den Kindern das pflegschaftliche Pfandrecht. Seit der pr. Vormundschaftsordnung (vgl. § 102 das.) wird das den Kindern angefallene Vermögen, mit Ausnahme des Voraus bei Kindern erster Ehe und der Kindstheile aus väterlichen und mütterlichen Theilungen, dem Vater als Gewalthaber ohne Sicherheit gegeben. Vgl. Beschl. L.-G. Hechingen C.-K. II 8,4 1884 i. S. Schmid aus Veringenstadt.

d. Ueber das Pfandrecht der Ehefrau am Vermögen des Ehemannes bei Dotal-Ehen s. Ges. v. 31. Mai 1860, Artt. XII, XIII; R.-K.-O. § 3; E.-G. R.-K.-O. § 13.

Dritter Abschnitt.

Obligationenrecht.

§ 39.

A. Allgemeines.

I. Münzwesen. Ueber das frühere Recht vgl. Ges. v. 4. Mai 1857 über das Münzwesen (G.-S. S. 305), besonders § 20; Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereins v 7. August 1858 (G.-S. 1859 S. 281); Kgl. V.-O. v. 28. Februar 1859, betr. die Aus-

münzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande (G.=S. S. 288); Kgl. V.=O. v. 28. Februar 1859, betr. die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit der Verordnung vom heutigen Tage wegen Ausmünzung des Guldens u. s. w. für die Hohenzollernschen Lande ausgeprägt werden (G.=S. S. 290).

Jetzt gelten das Reichsgesetz v. 4. Dezember 1871, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (R.=G.=Bl. S. 404), und das Reichsmünzgesetz v. 9. Juli 1873 (R.=G.=Bl. S. 233) nebst dessen Abänderungen und Ergänzungen.

Das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen (Ges. v. 25. Mai 1857, G.=S. S. 440) fand in Hohenzollern keine Anwendung. Kgl. V.=O. v. 18. Mai 1864 (G.=S. S. 313). Jetzt dürfen ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Bankgesetz v. 14. März 1875 §§ 11, 57 (R.=G.=Bl. S. 180, 195).

II. Maaße und Gewichte: Maaß= und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund v. 17. August 1868 (B.=G.=Bl. S. 473); Ergänzung und Abänderung derselben v. 10. März 1870 (B.=G.=Bl. S. 46) und v. 11. Juli 1884 (R.=G.=Bl. S. 115). Aichordnung v. 16. Juli 1869 (Beil. zu Nr. 32 B.=G.=Bl).

Verhältnißzahlen für die Umrechnung der früheren hohenzollernschen Maaße und Gewichte in die durch die Maaß= und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte: Bekanntm. v. 13. Mai 1869 (G.=S. S. 740, 750).

III. In Handels= und Wechselsachen gelten das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und die allgemeine deutsche Wechselordnung nebst den diese Gesetze abändernden und ergänzenden Vorschriften. Pr. Einf.=Ges. z. allg. H.=G.=B. v. 24. Juni 1861 (G.=S. S. 449); B.=Ges. v. 5. Juni 1869, betr. die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgemeinen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze (B.=G.=Bl. S. 379); Art. 80 I Ziff. 15 der Verfassung des deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (B.=G.=Bl. S. 648; § 2 Ges. v. 16. April 1871, betr. die Verfassung des deutschen Reichs (B.=G.=Bl. S. 63).

Das pr. Einf.=Ges. z. allg. H.=G.=B. v. 24. Juni 1861 enthält in Artt. 34, 35, 61 Ziff. 2 besondere Einführungsbestimmungen für die Hohenzollernschen Lande.

Das Gesetz vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempel im Norddeutschen Bunde (B.-G.-Bl. S. 193), ist in den Hohenzollernschen Landen durch Art. 80 Abs. 3 der cit. Verfassung des deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 eingeführt (B.-G.-Bl. S. 649); vgl. § 2 Ges. v. 16. April 1871 cit.

IV. Inhaberpapiere. Für die Ausgabe der Inhaberobligationen der Stadt Hechingen wurde in Anwendung des preußischen Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten (G.-S. S. 75), allerhöchste Ermächtigung eingeholt. Allerh. Erlaß v. 16/8 1872 (A.-Bl. S. 155); desgl. v. 15/10 1893 (A.-Bl. S. 291). Dies geschah auf Grund der Rechtsanschauung, daß das erwähnte Gesetz als ein Theil des inneren Staatsrechts zugleich mit der preußischen Verfassung in die Hohenzollernschen Lande stillschweigend eingeführt worden sei (Mittheilung der Regierung zu Sigmaringen). Die Richtigkeit dieser Rechtsanschauung erscheint zweifelhaft, zumal jenes Gesetz in diejenigen Landestheile, welche 1866 mit dem preußischen Staate vereinigt wurden, im Wege der Gesetzgebung ausdrücklich eingeführt wurde. Kgl. V.-O. v. 17. September 1867 (G.-S. S. 1518.)

Die preußischen Vorschriften über die Umschreibung, Außerkurs- und Wiederinkurssetzung von Inhaberpapieren — Ges. v. 16. Juni 1835 wegen des Außer- und Wiederinkurssetzens der auf jeden Inhaber lautenden Papiere (G.-S. S. 133); Ges. v. 4. Mai 1843 über die Umschreibung außer Kurs gesetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener, unter öffentlicher Autorität auf den Inhaber ausgefertigter Papiere (G.-S. S. 177); Ges. v. 4. Mai 1843 über das Wiederinkurssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere (G.-S. S. 179) — sind in den Hohenzollernschen Landen nicht eingeführt, während in den im Jahre 1866 mit Preußen vereinigten Landestheilen auch über diese Materien ausdrückliche Bestimmungen getroffen wurden. (Kgl. V.-O. v. 16. August 1867, G.-S. S. 1457).

Ueber die Kassenscheine der Spar- und Leihkasse vgl. §§ 22 bis 31 des Statuts vom 10. August 1888.

Betreffs der Veräußerung und Verpfändung von Inhaberpapieren gelten Art. 307 H.-G.-B., Art. 15 A.-G. H.-G.-B. v. 24. Juni 1861, R.-Ges. v. 5. Juni 1869 § 3 B Ziff. 6.

V. Durch §§ 5 und 6 der sigmaringer R.-V. v. 11. März 1824, die Nachgebote bei öffentlichen Versteigerungen betr. (II 126), wurden die Abstandsverträge bei öffentlichen Versteigerungen der Herrschaft, des Landes, der Gemeinden und der Stiftungen für unerlaubt und

zum Schadensersatze verpflichtend erklärt. Diese Vorschrift dürfte aber, soweit nicht Arglist oder ein pactum turpe vorliegt, gesetzwidrig sein.

VI. Die gemeinrechtliche lex Anastasiana ist durch das Gesetz vom 1. Februar 1864 wegen Aufhebung der lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts (G.-S. S. 33) beseitigt.

B. Rechtsgeschäftliche Obligationen.

§ 40.

1. Schenkungen.

Weihnachts-, Neujahrs-, Markt- und andere Geschenke können von den Dienstboten auch auf Grund eines Versprechens nicht eingeklagt werden, wenn sie nicht dem Werthe nach vertragsmäßig bestimmt sind. Sigm. allg. Dienstbotenordnung § 40; hech. allg. Dienstbotenordnung § 43 (unten § 43).

Schenkungen an juristische Personen: s. oben S. 7 § 7.

Schenkungssteuer: Ges. v. 19. Mai 1891, betr. Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes (G.-S. S. 72). Bekanntmachung für die Hohenzollernschen Lande v. 22 Juni 1891, betr. die Versteuerung von Schenkungsurkunden S. 10 (Beilage zu Stück 29 A.-Bl.). Vfg. des Finanzministers, betreffend die stempelsteuerliche Behandlung von Schenkungsurkunden, bei denen die Versteuerung auszusetzen ist, v. 21/10 1893 (J.-M.-Bl. S. 336).

§ 41.

2. Gutsübergaben.

Ueber Gutsübergaben bestanden früher folgende Vorschriften:

a. Die vom Gutsübernehmer zu übernehmenden Schulden mußten im Uebergabebriefe spezifizirt werden, andernfalls war der Uebernehmer nicht daran gebunden; Nebenabreden waren nichtig. Sigm. R.-V. v. 8. Januar 1813, die Gutsübergaben und damit verbundene Contracte betr. (I 127); sigm. Ges. v. 31. Mai 1822, das statutenmäßige Vermögen betr., Ziff. 8 (II 74); sigm. Dienstinstruction für die sämmtlichen Justiz- und Verwaltungsämter vom 10. April 1835 §§ 18, 19 Ziff. 3 (IV 280); hech. Dinstinstruction für das Oberamt als Justiz- und Verwaltungsbehörde v. 26. August 1846 (Separatausgabe) § 35, 2.

b. Bei den Gutsübergaben und Erbtheilungen sollte die Uebergabe zu einem mäßigen, sogenannten kindlichen Anschlage erfolgen, damit der Uebernehmer bestehen könnte. Ziff. 5 V.-O. v. 8. Januar 1813 cit.; Ziff. 8 Ges. v. 31. Mai 1822 cit; § 16 sigm. Dienstinstr. cit.

c. Wenn Eltern den größten Theil ihres Vermögens an Eines ihrer Kinder übergaben und deshalb zu befürchten stand, daß die übri-

gen Kinder oder die Gläubiger benachtheiligt würden, so konnten die Aemter vor der Verhandlung über die Gutsübergabe den Activ- und Passivstand des Vermögens erheben und abschätzen lassen. Ziff. 3—4 sigm. V.-O. v. 8. Jan. 1813; § 18 sigm. Dienstinstr. cit.*)

d. Bei Hausübergaben war im Fürstenthum Sigmaringen die Bedingung, daß dem Pfründner bei eintretendem Wittwenstande die Wiederverehelichung in das übergebene Haus vorbehalten bleiben solle, nichtig. R.-V. v. 12. April 1824, den Vorbehalt der Wiederverehelichung von Seite der Pfründner bei Gutsübergaben betr. (II 130); § 18 sigm. Dinstinstr. cit.

Die Bestimmungen zu a—c sind mit der gerichtlichen Bestätigung der Verträge fortgefallen. Die Bestimmung zu d hing mit der beschränkten Anzahl der Aktivbürger und der Feuerstellen — V.-O. v. 12. März 1809 (I 13) — zusammen und ist deshalb durch das Bürgerrechtsgesetz vom 5. August 1837 §§ 3, 6 als aufgehoben zu betrachten.

§ 42.

3. Gewährleistung wegen Viehmängeln.

Es gilt das Gesetz für die Hohenzollernschen Lande vom 5. Juni 1863, betr. die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren (G.-S. S. 445).

Commentare: Hachenburg, das Recht der Gewährleistung beim Thierhandel auf Grundlage des gemeinsamen Gesetzes u. s. w. Mannheim 1888. Lebrecht, das Württembergische und Badische Gesetz, betr. die Gewährleistung beim Viehhandel. Stuttgart 1890.

Zu §§ 5 u. 11 d. Ges. entschied das L.-G. Hechingen C.-K. II 1/6 1892 Levi ·/. Levi (Rundschau 1892 S. 49) im Anschluß an Pfitzer, Württ. Arch. 18 S. 14 ff., daß der Verkäufer die Kosten des Prozesses mit seinem Nachmann von seinem Vormanne nicht ersetzt verlangen könne; man wird indessen einen Anspruch auf Ersatz der bona fide aufgewendeten Prozeßkosten nicht versagen können.**)

*) Trotz dieser Vorschrift wurde das Recht der Eltern, sämmtliche Grundstücke an Ein Kind zu übertragen oder an Andere zu veräußern, nie bezweifelt. Zu Gutsübertragungen von Wittwen wurde nur die Zustimmung des Geschlechtsbeistandes, nicht auch des Pflegers der minderjährigen Kinder oder der Vormundschaftsbehörde gefordert. Vgl. Rescr. der Kreisgerichtsdeputation Sigmaringen v 29. Januar 1861, act. gen. des Amtsgerichts Sigmaringen I 3, betr. Verfügungen in Waisenangelegenheiten. Cramer, ehel. Güterrecht, S. 25.

**) Das landgerichtliche Urtheil beruht darauf, daß der Verkäufer den Vorprozeß durch außergerichtliches oder gerichtliches Anerkenntniß vermeiden oder abkürzen und so die Vorprozeßkosten ganz oder theilweise ersparen könne. Man kann aber dem Verkäufer ein Anerkenntniß nicht zumuthen, weil er durch ein solches seine prozessuale Lage gegenüber seinem Vormann verschlechtert. Führt er nemlich den Prozeß mit seinem Nachmann unter Streitverkündung an seinen Vormann durch

Die Artt. 7—9 des Gesetzes, sowie die Ministerialerklärungen vom 29. Januar 1864 (G.=S. S. 47) und vom 17. Juli 1865 (G.=S. 791) über Zusätze zu den mit Württemberg und Baden abgeschlossenen Jurisdictionsverträgen sind durch § 14 E.=G. C.=P.=O. aufgehoben.

§ 43.

4. Mieth- und Pachtverträge.

I. Der Dienstbotenvertrag ist in beiden Fürstenthümern durch fast gleichlautende Bestimmungen ausführlich geregelt. Sigm. Ges. v. 21. Januar 1843, eine allgemeine Dienstbotenordnung für das Fürstenthum Hohenzollern=Sigmaringen betr. (VI 291); hech. Ges. vom 30. Dez. 1843, eine allgemeine Dienstbotenordnung für das Fürstenthum Hohenzollern=Hechingen betr. (V.=J.=Bl. S. 341).

II. Die sigmaringer allgemeine Apothekerordnung v. 4. Mai 1835 (IV 255), ausgedehnt auf Hechingen durch V.=O. v. 21. Juli 1852 bezw. Bekanntm. v. 16. August 1852 (A.=Bl. 141), enthält in §§ 18 bis 20 noch gültige Vorschriften über das Verhältniß zwischen den Apothekern und ihren Lehrlingen. Vgl. Art. 61 E.=G. H.=G.=B. v. 24. Juni 1861 (G.=S. S. 474); Reichsgewerbeordnung § 154 Abs. 1.

III. Zu Verpachtungen öffentlicher Apotheken ist Genehmigung der Regierung erforderlich. Allgem. Apothekerordnung v. 4. Mai 1835 § 7.*)

IV. Die Viehverstellungsverträge müssen nach der hechinger R.=V. v. 17. November 1830 (W.=Bl. S. 203), erneuert durch V.=O. v. 23. August 1843 (V.=J.=Bl. S. 213), von den Vögten schriftlich gefertigt, dann „bei Strafe der Rechtsungültigkeit" von beiden Parteien unterzeichnet und durch eigenhändige Unterschrift des Vogts bestätigt werden. — Für Handelsgeschäfte ist diese Vorschrift durch Art. 317 des Handelsgesetzbuchs beseitigt.

---

so hat sein Nachmann die Beweislast über das Hervortreten des Mangels innerhalb der Gewährfrist, und sein Vormann ist nach den Grundsätzen über die Streitverkündung an das Urtheil gebunden. Erkennt er aber den Anspruch an, so muß er seinem Vormann gegenüber den Mangel beweisen und riskirt daher, daß er sowohl den Vorprozeß (infolge seines Anerkenntnisses) als auch den Nachprozeß (wegen mangelnden Beweises) verliert. So erging es dem Kläger i. S. Levi ./. Acker C 108/91, U.L.=G. Hechingen C.=K. II 1/6 1892.

*) Beim Verkauf einer Apotheke ist derjenige Theil des Kaufpreises, welcher nach der Vereinbarung auf den Conzessionsverzicht zu rechnen ist, der Abgabe des Gesetzes v. 22. Juni 1875 nicht unterworfen falls nicht mit dem Hause die Apothekergerechtigkeit real verbunden ist. Beschl. L.=G Hech. C.=K. II v. 11/7 1893 in der Grundbuchsache des Apothekers Kayser in Sigmaringen (Grundacten Nr. 12). Vgl. Entsch. d. R.=G Bd. 13 S. 265.

V. Ueber den Mahlvertrag zwischen dem Müller und den Kunden vgl. die sigmaringer Mühlordnung v. 8. November 1845 (VII 157) und die hechinger Mühlordnung v. 20. Mai 1751 (goldenes Buch Nr. 18); Bailer, Sammlung der in den Hohenzollernschen Landen geltenden Gesetze und Verordnungen über die Polizeiverwaltung, Sigmaringen 1859, Seite 228 ff.

VI. Partikuläre Gebührentaxen (vgl. §§ 72—80 der Reichsgewerbeordnung) bestehen in folgenden Fällen:

1) Für Aerzte und Thierärzte. Im Fürstenthum Sigmaringen gilt die Regierungsverordnung v. 1. Juli 1828, die Einführung einer Medizinaltaxe betr. (III 80); vgl. § 47 Dienstinstr. v. 10. April 1835 (IV 294). Im Fürstenthum Hechingen besteht für Thierärzte die Taxe v. 16. Januar 1844 (V.-J.-Bl. S. 25); für andere Aerzte gilt die württembergische Medizinaltaxe vom 14. Oktober 1830 (württ. Regierungsblatt S. 459), eine Bestimmung über die Einführung dieser Taxe ist jedoch nicht zu ermitteln. Vgl. Bailer, Polizeiverwaltung S. 101.

Für diejenigen Fälle, welche in obigen Taxen nicht vorgesehen sind, bringt die Regierung in Sigmaringen die preußische Taxe vom 21. Juni 1815 (G.-S. S. 109) zur Anwendung.

Taxe für electrotherapeutische Behandlung: V.-O. v. 25. Januar 1892 (A.-Bl. S. 38).

Obige Taxen gelten als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung. Gewerbeordnung § 80 Abs. 2.

2) Für Hebammen gilt in Ermanglung besonderer Verabredung die Taxe vom 7. Oktober 1871 (A.-Bl. S. 207).

3) Die Gebühren der Feldmesser in den Hohenzollernschen Landen sind durch den Gebührentarif v. 28. März 1892 und die Bekanntm. v. 5. Juli 1892 (Beil. zu Nr. 15. A.-Bl. S. 123, 127) festgesetzt.

4) Für Kaminkehrer galt früher die Taxe vom 22. Oktober 1851 (VIII 465). Dieselbe wurde modifizirt bezw. beseitigt durch V.-O. vom 5. März 1874 im Oberamt Haigerloch, vom 19. Mai 1874 im Oberamt Sigmaringen, vom 13. Juni 1874 im Oberamt Hechingen und v. 22. Juli 1874 im Oberamt Gammertingen (öff. Anz. z. A.-Bl. S. 47, 92, 108, 128). — Ueberschreitung der Taxe ist strafbar, Ermäßigung aber zulässig. Gewerbeordnung §§ 148 Nr. 8; 79.

Die Kleemeistertaxe vom 24. März 1855 (A.-Bl. S. 107) ist durch § 72 der Gewerbeordnung beseitigt.

5. Privatrechtliche Ansprüche aus einem Amtsverhältnisse.

§ 44.

a. Staatsdienst.

Die früheren hohenzollernschen Vorschriften über die Rechte und Pflichten der unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener in Ansehung ihres Amtes und der Hinterbliebenen wurden nach der Einverleibung Hohenzollerns mit Preußen durch die bezüglichen für die preußische Monarchie gültigen allgemeinen Vorschriften ersetzt. Jedoch kommen die Bestimmungen des provisorischen Staatsdieneredicts für das Fürstenthum Sigmaringen v. 20. August 1831 (Separatabdruck) und der hechinger Dienstpragmatik v. 11. Oktober 1843 (V.=J.=Bl. S. 277) für die früheren hohenzollernschen in den preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten noch theilweise zur Anwendung. Allerh. Erlaß v. 6. Februar 1854 (G.=S. S. 80); desgl. v. 26. August 1854, die von den früher hohenzollernschen in den preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensionsbeiträge u. s. w. betr. (A.=Bl. 1855 S. 78); § 35 Ges. v. 27. März 1872, betr. die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten sowie Lehrer u. s. w. (G.=S. S. 276); § 21 Ges. v. 21. Mai 1882, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G.=S. S. 303). — Rücksichtlich der Wittwen und Waisen der früher hohenzollernschen Beamten aus Ehen, welche erst nach der Uebernahme des Beamten in den preußischen Staatsdienst geschlossen wurden, finden die hohenzollernschen Vorschriften keine Anwendung. Erlaß v. 26. Aug. 1854, Ziff. 4. U.K.=G.=Dep. Sigmaringen 12/2 1863 i. S. Werner ./. Fiscus, bestätigt v. App.=G. Arnsberg und Obertribunal Berlin.

Durch den allerh. Erlaß v. 6. Februar 1854 ist auch die V.=O. v. 24. Januar 1844 über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und andern Verwaltungen vorkommenden Defecte (G.=S. S. 52) als eingeführt zu betrachten. Bekanntm. v. 22. September 1853 (A.=Bl. S. 323).

Die Verhältnisse der Volksschullehrer wurden im Fürstenthum Sigmaringen durch die V.=O. v. 4. Dezember 1835, die Feststellung und Ergänzung der Schullehrer= und der Provisorengehalte, auch die Schullehrerpensionen betr. (IV 384), das Gesetz v. 29. Juli 1837 über die Theilnahme der Landeskasse an den Kosten des Volksunterrichts (IV 534), die Vollzugsverordnung v. 30. August 1837 (IV 578), die V.=O. v. 18. Februar 1843, die Erhöhung der Normalgehalte für Schullehrer und Provisoren betr. (VI 339), im Fürstenthum Hechingen durch die Dienstpragmatik v. 11. Oktober 1843 (V.=J.=Bl. S. 277) geregelt. Diese Bestimmungen blieben auch nach dem allerhöchsten

Erlasse vom 6. Februar und vom 26. August 1854 anwendbar (Ministerialrescr. v. 26. März 1857 bei den Akten des Oberamts Hechingen, betr. Pensionirung der Lehrer, XIV 4 Nr. 9). Jetzt greifen die Gesetze v. 14. Juni 1888 über die Erleichterung der Volksschullasten (G.-S. S. 240) und v. 31. März 1889, betr. die Ergänzung dieses Gesetzes (G.-S. S. 64) ein.

Durch Art. 3 des Gesetzes v. 6. Juli 1885, betr. die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G.-S. S. 298), sind die Bestimmungen über die Pensionirung der Volksschullehrer: § 4 sigm. V.-O. v. 4. Dezember 1835 u. § 8 sigm. Ges. v. 29. Juli 1837, vom 1. April 1886 ab außer Kraft gesetzt; dagegen blieben die bezüglichen Bestimmungen der hechinger Dienstpragmatik v. 11. Oktober 1843 für die am 1. April 1886 in Hohenzollern-Hechingen angestellten Lehrer insoweit in Geltung, als diese nach § 22 Abs. 3 a. a. O. berechtigt sind, zu verlangen, nach den bis dahin für sie geltenden Bestimmungen pensionirt zu werden. Nach § 16 des Gesetzes v. 23. Juli 1893, betr. Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G.-S. S. 194), wird das Fürstenthum Hechingen keiner Ruhegehaltskasse angeschlossen.

Ueber die Ansprüche der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer s. Gesetz vom 22. Dezember 1869, die Erweiterung, Umwandlung und Neueinrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer (G.-S. 1870 S. 1), und Gesetze v. 24. Februar 1881 (G.-S. S. 41) und v. 19. Juni 1889 (G.-S. S. 131), betr. Abänderung des Gesetzes v. 22. Dezember 1869; revidirtes Statut der Schullehrerwittwen- und Waisenkasse für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen v. 6. Dezember 1873 (Beil. zu Nr. 7 A.-Bl. 1874); hechinger Dienstpragmatik v. 11. Oktober 1843 Abschnitt II (V.-A.-Bl. S. 281); Statut der neu zu bildenden Schullehrerwittwen- und Waisenkasse für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen v. 6. Dezember 1873 (Beil. zu Nr. 7 A.-Bl. 1874).

Der Anspruch auf die Pension aus dem Gesetze v. 24. Februar 1881 steht den Wittwen und' Waisen aller zu, welche zur Zeit ihres Todes Kassenmitglieder waren, gleichviel, ob sie active bezw. emeritirte Lehrer waren oder ob sie einem anderen Stande angehörten. U.L.-G. Hechingen C.-K. I 23/9 1886 und O.L.-G. Frankfurt a./M. 6/10 1887 i. S. Wittwe Bürgermeister Hipp in Trochtelfingen ·/. Schullehrerwittwen- und Waisenkasse Sigmaringen O. 65/86.

Für die Waisen der Volksschullehrer gilt jetzt das Gesetz v. 27. Juni 1890 (G.-S. 211); hierdurch sind die Vorschriften der hechinger Dienstpragmatik v. 11. Oktober 1843 über die Gewährung von Erziehungs-

beiträgen an Waisen von Volksschullehrern außer Kraft gesetzt (§ 8 Abs. 2 d. G.).

Für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Hohenzollernschen Lande ist durch allerh. Erlaß v. 23. Juni 1866 (G.-S. S. 448) das für die Rheinprovinz erlassene Reglement v. 1. März 1865 (G.-S. S. 132) eingeführt.

Für Prozesse der Beamten in den Hohenzollernschen Landen wegen der Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse ist nach dem Gesetze v. 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtswegs, § 3 Abs. 2 (G.-S. S. 241) die Regierung zu Sigmaringen zur Vertretung des Fiskus befugt. Dieselbe vertritt auch die Lehrerwittwen- und Waisenkassen (§§ 28 der Statuten). Prozesse der Justizbeamten sind jedoch gegen die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beamte zu der Zeit, in welcher der Anspruch entstanden ist, seinen dienstlichen Wohnsitz gehabt hat. Ges. v. 14. März 1885, betr. die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Justizverwaltung (G.-S. S. 65); allgem. Vfg. v. 23. März 1885 (J.-M.-Bl. S. 119).

§ 45.

b. Communaldienst.

Die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten finden sich in den Gemeindeordnungen bezw. in der hechinger Stadtordnung (S. oben § 11). Zuständigkeitsnormen: Z.-G. § 7—38. Defecte der Gemeindebeamten: Z.-G. § 17 Ziff. 5, § 32 Ziff. 5. Vgl. oben § 44 Abs. 2.

Für die Landescommunalbeamten ist die hohenzollernsche Amts- und Landesordnung v. 2. April 1873 maßgebend; vgl. § 47 daselbst; ferner Reglement über die Dienstverhältnisse der Beamten des Landescommunalverbands der Hohenzollernschen Lande vom 30. November bezw. 28. Dezember 1882 (A.-Bl. 1883 S. 11).

Ueber die Beamten der Spar- und Leihkasse s. §§ 48—51 des Statuts v. 10. August 1888. Für die Straßenbeamten s. die Geschäftsanweisungen v. 14. Juli 1873 und das Regulativ für die Annahme der Straßenwärter und über die Unterstützungskasse für die ständigen Straßenwärter. Jetzt greifen die Bestimmungen über die Alters- und Invaliditäts-, Kranken- und Unfallversicherung ein.

§ 46.

6. Brandversicherung.

Die Vorschrift des § 5 des sigmaringer Gesetzes v. 28. April 1849, die Versicherung der Gebäude und Mobilien betr. (VIII 205), wonach

von dem Werth der Mobilien nur $^3/_4$ versichert werden darf, ist durch das Gesetz v. 14. Juli 1876, betr. das Mobiliarfeuerversicherungswesen in dem früheren Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen (G.-S. S. 293), aufgehoben. Im Uebrigen sind die polizeilichen Beschränkungen dieses Gesetzes und der Instruction v. 12. September 1849 (VIII 218) bezüglich der Mobiliarversicherung noch in Kraft. Ueber die polizeilichen Beschränkungen der Mobiliarversicherung im Fürstenthum Hechingen s. Bekanntm. v. 26. August 1852, die Einführung des Kgl. Würtembergischen Gesetzes, betr. die Abänderungen des Gesetzes v. 25. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens in dem ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen (A.-Bl. S. 161, 173).

Die Versicherung der Immobilien geschieht bei der Feuerversicherungsgesellschaft für die Hohenzollernschen Lande in Gemäßheit des Gesetzes v. 14. Mai 1855 wegen anderweiter Einrichtung des Immobiliarfeuerversicherungswesens in den Hohenzollernschen Landen (G.-S. S. 301) und des Reglements zur Ausführung dieses Gesetzes vom 4. September 1855 (A.-Bl. außerordentliche Beilage zu Nr. 40 S. 6 ff.). Vgl. dazu Ministerialerlasse vom 29. Mai 1856 (A.-Bl. S. 135), 9. Januar 1872 (A.-Bl. S. 7), 11. Dezember 1872 (A.-Bl. S. 219), Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung § 61 Z. 8; Reglement vom 31. Juli 1884, betr. die Wahrnehmung des Interesses der Versicherten bei der Feuerversicherungsgesellschaft für die Hohenzollernschen Lande durch den Communallandtag (A.-Bl. S. 163) u. Bekanntm. v. 5. August 1874 (A.-Bl. S. 163).

C. Außercontractliche Obligationen.

§ 47.

1. Vertragsähnliche Obligationen.

I. Die Feuerversicherungsgesellschaft für die Hohenzollernschen Lande haftet für den Schaden, wenn von den Behörden oder Personen, welche die Löschanstalten leiteten, behufs der Löschung oder zur Verhinderung der Verbreitung des Feuers Zerstörungen an nicht versicherten Gegenständen veranlaßt worden sind. § 10 Ges. v. 14. Mai 1855.

II. Die Beamten haften Dritten gegenüber aus Amtshandlungen für jedes Versehen nach Maßgabe der Vorschriften des pr. allg. Landrechts Thl. II 10 §§ 88 ff. Diese Vorschriften sind als durch den allerh. Erlaß v. 6. Februar 1854 eingeführt zu betrachten. So U.L.-G. Hechingen 12/11 1890 und O.-L.-G. Frankfurt a./M. 6/7 1891 Hartenstein ./. Lacher u. Gen., O 50/90. Vgl. Urtheil des Reichsgerichts Civil-

senat I v. 29. Septbr. 1891 i. S. Kaupp ./. Schießle O 53/90 (Rundschau 1892 S. 5).

Die Grundbuchbeamten haften für jedes Versehen bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten, soweit für den Beschädigten von anderer Seite her Ersatz nicht zu erlangen ist. Subsidiär haftet dem Beschädigten der Staat. Grundbuchordnung § 29. Die Schadensersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat; sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an. Ges. v. 31. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen § 8.

Die nach der R.-V. v. 4. Juli 1855 (A.-Bl. S. 259) und 15. Februar 1861 (A.-Bl. S. 19) gerichtlich bestellten Taxatoren sind nicht Beamte, sondern Sachverständige. Sie haften demjenigen, welcher ihre Dienste vertragsmäßig benutzt, für jedes Versehen, Dritten dagegen nach Analogie des mensor nur wegen Arglist und grober Nachlässigkeit. S. die Urtheile O 50/90.

III. Ueber die Entschädigungsansprüche auf Grund des Reichsgesetzes vom 20. Juni 1880 betr. Abwehr und Unterdückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. S. 155) und des Ausführungsgesetzes v. 12. März 1881 (G.-S. S. 128) vgl. Reglement zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in den Hohenzollernschen Landen, vom 27. Januar 1876 (A.-Bl. S. 31); Bestimmungen zur Ausführung des § 11 des Reglements vom 27. Januar 1876 cit. v. 29. April 1876 (A.-Bl. S. 107); Nachtrag vom 18. Dezember 1877 bezw. 7. Januar 1878 und § 16, 2 des Ausführungsgesetzes v. 12. März 1881.

Die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere richtet sich nach dem für die Hohenzollernschen Lande erlassenen Gesetze vom 29. Juni 1890 (G.-S. S. 221) und dem Reglement vom 21. Januar 1891 (A.-Bl. S. 35).

IV. Nach dem sigm. Gesetz v. 29. Juli 1848 betr. die Aufhebung des Jagdregals und der Jagdfrohnden u. s. w. (VIII 46) waren Forderungen wegen Wildschadens ausgeschlossen. Jetzt gilt auch für Hohenzollern das Wildschadensgesetz vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 307).

§ 48.

2. Delictsähnliche Obligationen.

I. Wer wissentlich geschehen läßt, daß sein Dienstbote einem Anderen Schaden zufügt, wird als Theilnehmer an der unerlaubten

Handlung des Dienstboten angesehen und muß für den entstandenen Schaden haften. Sigm. allg. Dienstbotenordnung § 52; hech. allg. Dienstbotenordnung § 55.

II. Wenn aus Rache wegen Amtshandlungen öffentliche Gemeindediener körperlich verletzt oder öffentliche Diener überhaupt an ihrem Vermögen beschädigt werden, so haftet ihnen nach dem sigm. Ges. v. 12. Februar 1846, die Entschädigung der öffentlichen Diener für aus Rache wegen Amtshandlungen denselben zugefügten Verletzungen betr. (VII 270), die betreffende Gemeinde auf vollständigen Schadensersatz, vorbehaltlich des Regresses der Gemeinde gegen den Thäter. Das Gleiche gilt nach der hechinger R.=V. v. 17. Februar 1837, betr. den an den Ortsvorsteher und andere Gemeindediener zu leistenden Ersatz für Beschädigungen, welche während ihrer Dienstzeit an ihrem Eigenthum ihnen zugefügt werden (V.=J.=Bl. S. 27).

III. Im Fürstenthum Sigmaringen haftet die Gemeinde für die Beschädigungen derjenigen Straßenbäume, deren Erhaltung und Nachpflanzung den Grundeigenthümern obliegt. Sigm. Gesetze und Verordnungen v. 8/10 1808 (I 12), 29/8 1810 (I 61), 6/9 1821 (II 14), 11/8 1841 (VI 49), 22/11 1844 (VII 88), Polizei=V.=O. 29/4 1858 (A.=Bl. S. 93).

IV. Die Mühlordnung v. 8. November 1845 (s. o. § 22) macht in § 27 Ziff. 6 den Müller für den Schaden verantwortlich, welcher durch plötzliches Ablassen des gespannten Wassers entsteht.

V. Die Polizeiverordnung v. 16. Mai 1857, die Langholzflößerei auf dem Neckar und Glattbach betr. (A.=Bl. S. 138) legt mehrfach Schadensersatzverpflichtungen auf (vgl. §§ 13, 17); diese Vorschriften dürften aber, soweit sich die Verpflichtungen nicht aus dem gemeinen Rechte ergeben, gegen § 16 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verstoßen und deshalb ungültig sein.*)

3. Ansprüche aus außerehelichem Beischlaf.

§ 49.

a. Alimentationspflicht.

In beiden Fürstenthümern ist der Schwängerer gewohnheitsrechtlich verpflichtet, zur Verpflegung des unehelichen Kindes einen „Unterhaltungsbeitrag" zu leisten. Vgl. sigm. R.=V. v. 29. August 1823,

---

*) Das Gesetz v. 11. März 1850 ist als Ergänzung der pr. Instruction vom 23. Oktober 1817 in Hohenzollern durch §§ 5 und 6 der V.=O. v. 7. Januar 1852 über die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Hohenzollernschen Landen (G.=S. S. 35) als eingeführt zu betrachten. U. d. Obertribunals Berlin v. 29. April 1858 i. S. gegen Schmid und Beuter (Sammelacten d. L.=Gs. Hechingen).

die Ansprüche auf Kindbettkosten und Kindesunterhalt gegen Militärpersonen betr. (II 114).

Zu fürstlichen Zeiten wurde der Anspruch auf den Unterhaltungsbeitrag von der Mutter und ihrem Beistand eingeklagt (so z. B. in sämmtlichen hechinger Fällen aus der Zeit von 1840--1850; vgl. die Worte: „Der Geschwächten bleibt die Ausführung ihrer Ansprüche . . . vorbehalten“ in der sigm. R.-V. v. 29. August 1823 Ziff. 4). Seit der preußischen Zeit herrscht die Anschauung, daß die Klage dem Kinde zustehe. U.App.-G. Arnsberg 21/2 1857 Pfister ·/. Kaufman K 23 rep.; U.K.-G. Hechingen 26/4 1858 Fechter ·/. Bieger B 41 rep.

Seit der preußischen Zeit ist auf Grund der Parömie in praeteritum non vivitur mehrfach angenommen worden, daß das Kind die Alimente nur von der Klagezustellung an einklagen könne. U.K.-G. Hechingen Fechter ·/. Bieger; desgl. 20/6 1859 Schreiner ·/. Haid H 111 rep.; 31/3 1862 Schäfer ·/. Guhl G 42 rep. Diese Annahme wird durch die Entscheidung des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 29. S. 292 unterstützt, ist aber nicht unbedenklich. Vgl. Seuffert's Archiv Bd. 34 Nr. 123, Bd. 39 Nr. 109. Dernburg, Pandecten Bd. 2 § 31. Jedenfalls kann der Schwängerer dem Kinde wegen Nichtgewährung der Alimente Ersatz zu leisten haben, ferner Dritten, welche die Alimente vorschossen, insbesondere der unehelichen Mutter, mit der actio negotiorum gestorum zum Ersatz verpflichtet sein. Dernburg a. a. O.; Entsch. d. Reichsgerichts a. a. O.

Die Höhe des Beitrags wird nach den Preisen der Lebensbedürfnisse und nach den Vermögensverhältnissen der unehelichen Eltern durch richterliches Ermessen festgesetzt. In den Jahren 1840—1850 wurden jährlich 10—12 Gulden, in den 1850er und 1860er Jahren 18—25 Gulden zugebilligt. Heutzutage bilden 60—80 Mark, im Haigerloch'schen Bezirke 40—60 Mark den Normalsatz. Vgl. U.L.-G. Hechingen C.-K. II 6/2 1886 Maier ·/. Widmann; desgl. 12/3 1887 Gfrörer ·/. Haiß.

Früher wurde der Unterhaltungsbeitrag in der Regel für Knaben bis zum vollendeten 14., für Mädchen bis zum vollendeten 12. Lebensjahre bezahlt. Diese Praxis war indessen nicht ohne Ausnahme. Seit den 1870er Jahren wird sowohl für Knaben als für Mädchen regelmäßig bis zum vollendeten 14. Lebensjahre bezahlt. U.A.-G. Haigerloch 10/5 1880 Riegel ·/. Riegel C 7/80; U.L.-G. Hechingen C.-K. II 4/12 1882 Voß ·/. Beck; U.A.-G. Hechingen 18/10 1893 Blickle ·/. Flad, C 106/93.

Die Zahlung erfolgt in ¼jährlichen Raten zum Voraus. U.L.-Hechingen C.-K. II 21/4 1883 Linsenmann ·/. Schmid.

Die Einrede der mehreren Zuhälter ist gewohnheitsrechtlich

zulässig. U.App.=G. Arnsberg 12/9 1863 Lehmann ·/. Beck B 244 rep., 3/7 1867 Killmaier ·/. Bumiller B 112 rep., 27/5 1879 Haiß ·/. Deckel 198 rep.

Dagegen schließt das Anerbieten des Vaters, die Mutter zu ehelichen, den Alimentationsanspruch nicht aus; U.L.=G. Hechingen C.=K. II 21/4 1883 Linsenmann ·/. Schwind; vgl. Seuffert's Archiv Bd. 35 Nr. 28; ebensowenig die Verleitung des Schwängerers durch die Geschwängerte. U.L.=G. Hechingen C.=K. II 8/3 1884 Diez ·/. Maichle.

Die Gerichtskosten sind nach dem 12½ (nicht 14)fachen Betrage des einjährigen Bezuges zu berechnen. Beschl. d. Reichsgerichts v. 27/2 1893, Bureaublatt S. 199.

§ 50.

b. Entschädigungen für die Mutter.

Die uneheliche Mutter hat in beiden Fürstenthümern gegen den Schwängerer einen Anspruch auf Tauf= und Kindbettkosten. In den 1840er Jahren wurden hierfür regelmäßig 10 bis 12 Gulden zugesprochen; jetzt bilden 25 bis 30 Mark den Normalsatz. U.L.=G. Hechingen C.=K. II 6/2 1886 Maier ·/. Widmann.

Dem Anspruch steht die Einrede der mehreren Zuhälter entgegen, nicht aber diejenige der Verleitung durch die Geschwächte. Vgl. die im vorigen § citirten Urtheile.

Im Fürstenthum Hechingen kann die uneheliche Mutter nach constantem, auf dem Rechtssatze duc aut dota beruhendem Gewohnheitsrecht für die Defloration ein sogenanntes Kranzgeld fordern, wenn der Schwängerer sie nicht ehelicht. U. des Oberamts Hechingen vom 16. Juni 1846 Schuler ·/. Zunzer; die entgegengesetzte Meinung des Urtheils L.=G.'s Hechingen C.=K. II 16/5 1885 Graf ·/. Hauser ist im U. des A.=G.'s Hechingen 28/12 1892 Haug ·/. Haug C 252/92 reprobirt. Vgl. auch U.L.=G. Hechingen C.=K. I 21/12 1886 Bogenschütz ·/. Kohler O 66/86.

Die Höhe des Kranzgeldes betrug in den 1840er Jahren 22 bis 25 Gulden. Jetzt werden regelmäßig 30—50 Mark zugesprochen.

Der Anspruch fällt weg, wenn die Geschwächte ihre Geschlechtsehre bereits früher verloren hatte; die hohenzollernsche Praxis hat insbesondere die Einreden zugelassen, daß die Geschwächte schon früher außerehelich geboren habe (U.K.=G. Hechingen 29/4 1868 Brenner ·/. Hipp H 141 rep.), daß von ihr schon früher ein geschlechtlicher Umgang mit Männern bekannt geworden sei (ebendaselbst) und daß sie sich früher Andern gegen Bezahlung hingegeben habe (U.K.=G. Hechingen 19/9 1864 Schmer ·/. Dieringer D 129 rep.).

Im Fürstenthum Sigmaringen ist der Anspruch auf Kranzgeld durch constantes Gewohnheitsrecht ausgeschlossen. U.U.K.=G. Hechingen 26/4 1858 Kreiser ·/. Bieger B 41 rep; 11/6 1858 Eisele ·/. Riescher

R 43 rep.; 21/11 1859 Hunger ·/. Mayer M 62 rep.; 17/1 1870 Schweizer ·/. Odermatt O 23/70; 10/7 71 Schreiner ·/. Briegel B 246 rep.; U.A.-G. Haigerloch 10/4 1880 Riegel ·/. Riegel C 7/80: U.L.-G. Hechingen C.-K. II 16/5 1885 Graf ·/. Hauser; U.L.-G. Hechingen C.-K. I 25/6 1889 Dehner ·/. Pfeffer O 28/89.

§ 51.

c. Abgabe an den Schulfond.

Der Schwängerer muß in beiden Fürstenthümern für jedes uneheliche Kind einen Beitrag von fünf Gulden an den Schulfond der betr. Gemeinde zahlen. Sigm. V.-O. v. 26. November 1824, die Strafe von Unzuchtsvergehen betr. (II 162); sigm. R.-V. v. 23. November 1826, die Erläuterung u. s. w. betr. (II 266); sigm. Ges. v. 20. Oktober 1848, die Aufhebung der Strafen für einfache Unzuchtsvergehen betr. (VIII 99); hech. Ges. v. 1. Juli 1840, die bürgerliche Aufnahme der unehelichen Kinder u. s. w. in den Gemeinden des Fürstenthums betr. § 2 (V.-J.-Bl. S. 141); hech. Ges. v. 1. Juli 1840, die Gründung und Vermehrung der Lokalschulfonds betr. A Ziff. 4 (V.-J.-Bl. S. 172).

Der Beitrag wird fällig, auch wenn das Kind gleich nach der Geburt stirbt. Sigm. R.-V. v. 23. November 1826 cit. Für Zwillinge sind 10 Gulden zu zahlen. U.K.-G.-Kommission Haigerloch 25/2 1862 Schulfond Hart ·/. Bieger H 100/61.

Der Beitrag charakterisirt sich als öffentliche Abgabe, und ist daher der Rechtsweg nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges (G.-S. S. 241), §§ 9 und 15 statthaft. Vgl. sigm. R.-V. v. 23. November 1826 cit.; sigm. Dienstinstruction v. 10. April 1835 § 10 e (IV 276); U.K.-G. Hechingen 28/3 1859 Recurssache Lokalschulfond Harthausen a. Sch. ·/. Blaicher.

Vierter Abschnitt.

Das Familienrecht.

Erstes Kapitel.

Das sigmaringer Eherecht.

A. Das Eherecht der Christen.

§ 52.

I. Die Einführung des Josephinischen Eherechts. Literatur.

Die von Kaiser Joseph II. und seinen Nachfolgern für Deutsch-Oesterreich erlassenen Vorschriften in publico-ecclesiasticis kamen ver-

möge der Oberlehnsherrlichkeit, welche Oesterreich bis zum Preßburger Frieden (1805) über einige Theile des Fürstenthums Sigmaringen ausübte, auch in diesen Gebietstheilen zur Anwendung; so z. B. in der Herrschaft Werstein*) und in der Ortschaft Ruelfingen. Zu jenen Vorschriften gehören das k. k. Patent vom 30. August 1782, die Aufhebung der Eheverlöbnisse betr., sowie das Ehepatent vom 16. Januar 1783, d. i. „eine für die böhmischen und österreichischen Erblande und Lodomirien erlassene Verordnung in Ehesachen, was den bürgerlichen Vertrag (Civilcontract) und dessen Folgen betrifft, für die sämmtlichen christlichen Religionsgenossen." Beide Patente wurden durch das dritte Hauptstück des Josephinischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. November 1786, welches gleichfalls in Hohenzollern Anwendung fand,**) formell aufgehoben. Ihr Inhalt ging aber fast wörtlich in dieses Gesetzbuch über, und wurde deshalb das Josephinische Eherecht auch später nach dem Ehepatent citirt***).

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und die Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 erlangte das Fürstenthum Sigmaringen die Souveränität und eine bedeutende Gebietserweiterung†**). Nunmehr wurden „die k. k. österreichischen Gesetze und Verordnungen in publico-ecclesiasticis und vorzüglich in Ehesachen" auf das ganze Fürstenthum ausgedehnt. Den fürstlichen Behörden und der Geistlichkeit†***) wurde die Anwendbarkeit dieser Vorschriften zunächst „bei

---

*) Vgl. Schreiben der fürstlichen Oberbeamtung der österreichischen Lehnsherrschaft Werstein zu Haigerloch an das k. k. Ober- und Kreisamt Rottenburg v. 17. Novbr. 1803 i. S. Brändle in Empfingen. Spezialacten des Oberamts Haigerloch IV D 8.

**) Vgl. Rescr. des hohenbergischen Ober- und Kreisamts Rottenburg vom 28. April 1804 i. S. Brändle.

***) Michel, Beiträge zur Geschichte des österreichischen Eherechts 1870 Heft I S. 27.

†**) Bis zum Reichsdeputationshauptschluß bestand das Fürstenthum Sigmaringen aus den Grafschaften Sigmaringen, Veringen, Haigerloch und aus der Herrschaft Werstein. Durch den Reichsdeputationshauptschluß und die Rheinbundsacte kamen hinzu: die fürstlich Fürstenbergischen Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau mit dem links der Donau gelegenen Theil des Amts Meßkirch, die dem deutschen Orden gehörigen Herrschaften Achberg und Hohenfels, die reichsfreiherrlich von Späth'schen Aemter Gammertingen und Hettingen, das Gebiet der Reichsfreiherrn von Hornstein, das dem Kloster Salem, seit 1803 dem Fürsten von Thurn und Taxis gehörige Amt Ostrach, das dem gefürsteten Damenstift Buchau, seit 1803 gleichfalls dem Fürsten von Thurn und Taxis gehörige Amt Straßberg, das dem Kloster Muri gehörige Amt Glatt, die Klöster Habsthal, Wald, Beuron und Inzigkofen.

†***) Als 1807 die geistliche Regierung zu Konstanz vorstellig wurde, weil der Sponsalienstreit zwischen Augustin Hepperle und Josepha Abler von Esseratsweiler

jedem vorkommenden Anlasse", dann allgemein durch die Regierungsverordnung vom 24. April 1808, betr. Aufhebung der cumulativen Behandlung geistlicher Verlassenschaften (I 11), besonders aber durch die Regierungsverordnung v. 12. Mai 1810, betr. die Dispensation in Ehesachen und die sonstigen kirchlichen Verhältnisse (W.-Bl. S. 73; I 49) eingeschärft. Demnächst wurde im Wochenblatt 1810 S. 87 ff. „über das Ehepatent mit Rücksicht auf die nachgefolgten gesetzlichen Bestimmungen" ein Aufsatz bekannt gemacht, dem man in der Praxis die Kraft einer landesherrlichen Verordnung*) beimaß. Schließlich wurde in der Gesetzgebung Bd. III am Schlusse das Ehepatent selbst mit einigen anderen österreichischen Verordnungen veröffentlicht**).

Literatur des Josephinischen Eherechts:

Petzek, Grundsätze des vorderösterreichischen Privatrechts, Freiburg i. Br. 1792—1794.

Degen, Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sakramente entgegenstehen? Wien 1785.

Sattler, Handbuch des österreichischen Eherechts, Wien 1804.

Zeiller, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, Wien-Triest 1811.

Gustermann, Oesterreichisches Kirchenrecht, Wien 1812.

Dolliner, Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts, Wien-Triest 1813–1818, 2te Aufl. 1848.

Stubenrauch, Commentar zum allg. bürgerlichen Gesetzbuche, 1876.

Rittner, Oesterreichisches Eherecht, Leipzig 1876.

---

durch die weltliche Behörde behandelt wurde, erwiderte die fürstliche Regierung zu Sigmaringen unterm 23. März 1807, „daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht nach reiflicher Ueberlegung sich bewogen finden, die vormals in Schwäbisch-Oesterreich eingeführt gewesenen Gesetze und Verordnungen in publico-ecclesiasticis in ihrem ganzen Fürstenthum, insoweit sie anderst dahin anwendbar sind, in subsidium umsomehr anzunehmen und zu adoptiren, als schon vormals in einem großen Theile der Fürstlichen Besitzungen aus dem Grunde der k. k. österreichischen Oberlehnsherrlichkeit solche zu befolgen gewesen." Spezialacten der Regierung Sigmaringen in Ehesachen, Amt Achberg.

*) Vgl. R.-V. vom 21. März 1822 (II 41) die Worte: „Die Verordnung im Wochenblatt vom Jahr 1810 Seite 73 und 100"; Seite 100 ist der Aufsatz. — In einem Rescript der Regierung v. 29/8 1820 an das Oberamt Haigerloch ist der Aufsatz als „gesetzliche Erläuterung" des Ehepatents bezeichnet.

**) In einer zweiten Auflage der drei ersten Bände der sigm. Gesetzsammlung ist das Ehepatent am Schlusse des ersten Bandes abgedruckt.

II. Das Verlöbniß.

§ 53.

1. Die Ungültigkeit der Verlöbnisse.

Das k. k. Patent vom 30. August 1782 lautet wie folgt:*)

„Da die Eheverlöbnisse weder für den Staat noch für den Privaten nützlich, sondern vielmehr für Beide in Rücksicht auf die gezwungenen Ehen schädlich sind: so werden

1. alle Eheversprechen, das ist jene Verträge, wodurch eine Manns- und Weibsperson sich vorhinein gegen einander verbindlich machen, sich zu heirathen, vom Tage dieses Gesetzes gänzlich aufgehoben.

2. Würde demnach ein solches Eheversprechen gleichwohl eingegangen, so soll dasselbe, es mag auf was immer für eine Art verfaßt und mit was immer für Feierlichkeiten versehen sein, doch weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach sich ziehen, noch auch sonst die mindeste rechtliche Wirkung haben.

3. Um so weniger soll eine nach vorhergegangenem Eheversprechen geschehene Schwächung oder Schwängerung eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe bewirken, sondern eine solche soll nicht anders angesehen werden, als jene, welche ohne ein vorheriges Eheversprechen geschehen ist.

4. Alle Heirathskontrakte sollen künftig so eingeleitet werden, daß, nachdem N. N. sich mit N. N. zu verehelichen gesonnen ist, folgende Bedingnisse zwischen ihnen verabredet worden sind, welche nach erfolgter priesterlicher Einsegnung sofort ihre rechtliche Wirksamkeit haben sollen."

Fast gleichlautend bestimmt das Josephinische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. November 1786, Hauptstück III:

§ 1. „Eheversprechen, wodurch sich eine Manns- und Weibsperson die Ehe vorhinein zusagen, haben keine rechtliche Verbindlichkeit. Wenn daher ein Eheversprechen gleichwohl eingegangen wird, dasselbe möge auf was immer für eine Art gefasset, mit was immer für Feierlichkeiten versehen sein, soll es weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach sich ziehen, noch sonst rechtliche Wirkung haben.

§ 2. Um so minder soll eine nach vorhergegangenem Eheversprechen geschehene Schwächung oder Schwängerung eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe gründen; eine solche Schwächung oder Schwängerung soll nicht anders angesehen werden, als wenn solche ohne vorheriges Eheversprechen geschehen ist."

Durch diese Verordnungen ist jeder aus dem Verlöbnisse herzuleitende unmittelbare oder mittelbare Zwang zur Schließung der Ehe

*) Handbuch aller unter der Regierung Kaiser Josephs II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze. Mösle, Wien 1785 Bd. 2 S. 147.

beseitigt. Das Verlöbniß begründet keinen Anspruch auf die Eheschließung. Versprechungen von Reugeld und Conventionalstrafe für den Rücktrittsfall sind nichtig. Gegebenes Angeld kann beim Rücktritt zurückgefordert werden. Vgl. sigm. Wochenbl. 1810 S. 87; Zeiller I S. 168–171; Dolliner 1812 I S. 5–8; 1848 S. 3 ff.

Die Geltung des Josephinischen Verlöbnißrechts im Fürstenthum Sigmaringen ist mehrfach unbeachtet geblieben — z. B. U.K.G.-Dep. Sigmaringen 9/10 1873, Gauggel ·/. Gauggel G 507 rep. — und in einem Bericht des Kreisgerichts Hechingen vom 24. Februar 1874 bestritten worden. Dagegen ist sie anerkannt in einem Berichte des Kreisgerichtsdirektors Fischer vom 13. April 1852, einem Beschlusse des Kreisgerichts Hechingen vom 22. Mai 1869, einem Urtheile desselben Gerichts vom 17. Juli 1876 und des Appellationsgerichts Arnsberg vom 21. Januar 1877 i. S. Haid ·/. Riegel, sowie in verschiedenen Urtheilen des Landgerichts Hechingen (vgl. § 54). In der That ist die Einführung des Josephinischen Verlöbnißrechts in Hohenzollern-Sigmaringen unbestreitbar. Gerade ein den k. k. österreichischen Verordnungen gemäß durch die weltlichen Behörden verhandelter Sponsalienstreit gab den Anlaß, daß die fürstliche Regierung der geistlichen Regierung zu Konstanz die Einführung der österreichischen Verordnungen offiziell mittheilte*). Unterm 26. Mai 1810 erließ ferner das Oberamt Haigerloch an die Pfarrgeistlichkeit seines Bezirks — mit Ausnahme der Werstein'schen Ortschaften, in denen das Josephinische Recht schon früher gegolten hatte — die Anordnung: „1mo sind die Sponsalien aufgehoben, 2do sind bei denen Aufgebothen die formalia: „Es haben sich zum heiligen Sakrament der Ehe versprochen" nicht mehr zu gebrauchen, sondern es muß verkündet werden: „Es haben sich zum heiligen Sakrament der Ehe entschlossen"**). Endlich enthält der Aufsatz im Wochenblatt 1810 eine Darstellung des Verlöbnißrechts unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 30. August 1782.

§ 54.

2. Entschädigungsanspruch wegen Verlöbnißbruchs.

I. Zulässigkeit eines solchen Anspruchs. Auf Grund des Josephinischen Verlöbnißrechts schließt die Praxis des Landgerichts Hechingen im Falle des unberechtigten Rücktritts vom Verlöbnisse jeden Entschädigungsanspruch aus. U.C.-K. I v. 20/12 1887

---

*) S. oben § 52 S. 51 die Note †***) und unten § 54 unter I am Ende.

**) a. gen. des Oberamts Haigerloch in Ehesachen IV D.

Henne ./. Henle O 46/87; desgl. 10/5 1892 Abt ./. Hofer O 33/92.

Dies ist aber nicht das Richtige.

Bereits Sattler I S. 59 bemerkt zu der Verordnung vom 30. August 1782: „In Rücksicht der Geschenke, Entschädigungen und Genugthuungen, welche allenfalls darauf gegründet werden möchten, läßt sich jedoch die gesetzliche Aufhebung der Verbindlichkeit aus den Sponsalien nicht allgemein behaupten."

Und Zeiller I S. 172 bezeugt aus der österreichischen Praxis, daß man zwar nach der Aufhebung der Verlöbnisse geltend zu machen versucht habe, daß derjenige, welcher auf ein ungültiges Versprechen sicher vertraue, die Schuld und folglich den Schaden sich selbst beimessen müsse. „Allein — fährt er fort — man zog dagegen in Erwägung, daß in den meisten Fällen Ehen nicht ohne Voranstalten und Vorausgaben geschlossen werden können. Die Brautleute schaffen sich zur gemeinschaftlichen Haushaltung Geräthschaften an, die durch Vereitelung des Zweckes überflüssig oder sogar lästig werden; man dingt das künftige Hausgesinde; die Braut entsagt öfters ihrem Dienste, um ihrem künftigen Manne in seinem Gewerbe Hülfe zu leisten, oder der Bräutigam gibt seinen Erwerb auf, um jenen seiner Gattin zu übernehmen u. dgl. Hier kann der Schaden nicht dem Theile, der die Voranstalten vorsichtiger Weise machen mußte, er muß vielmehr dem Theile, welcher ohne Grund zurückgetreten oder von dessen Seite eine gegründete Ursache zum Rücktritte entstanden ist, zur Last fallen; und die Pflicht, den Ersatz des Schadens zu leisten, wird hier, so wie in mehreren anderen Fällen, durch die Ungültigkeit des Vertrages nicht aufgehoben. Daher ward auch schon während der Verbindlichkeit des Josephinischen Gesetzbuches in ähnlichen Fällen auf den Ersatz des Schadens erkannt."

Die gleiche Rechtsanschauung hat denn auch in den österreichischen Gesetzbüchern für Ost- und Westgalizien vom 13. Februar und 8. September 1797, für Salzburg und Berchtesgaden vom 13. April 1808 und in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 1. Juni 1811 Ausdruck gefunden. Auch in diesen Gesetzbüchern*) ist die rechtliche Unverbindlichkeit der Verlöbnisse ausdrücklich ausgesprochen, trotzdem aber ein Entschädigungsanspruch für den Rücktrittsfall zugelassen.

---

*) Diese Gesetzbücher bestimmen wörtlich:

„Ein Verlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen worden. Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte ent-

Auch in Hohenzollern wurde nach der Einführung des Josephinischen Rechts die gleiche Anschauung zur Geltung gebracht In der offiziellen Mittheilung der fürstlichen Regierung zu Sigmaringen an die geistliche Regierung zu Konstanz vom 23. März 1807 (s S. 51 Anm. †***) heißt es im Eingang: „In der Sponsaliensache zwischen Augustin Hepperle und Josepha Abler in Esseratsweiler in der Herrschaft Achberg wäre es möglich, daß in Ermangelung eines gütlichen Vergleichs das Obervogteiamt Achberg auf Anrufen des einen Theils den andern resilirenden zur Vergütung der erwiesenen Unkosten verfällt hätte."

II. Umfang des Entschädigungsanspruchs. Wie sich bereits aus dem Vorigen ergiebt, geht der Anspruch nur auf Ersatz des wirklichen beweisbaren Schadens (damnum emergens) oder, wie sich das Schreiben vom 23. März 1807 treffend ausdrückt, auf Ersatz der „erwiesenen Unkosten." Vgl. die Beispiele in dem Citate aus Zeiller. Dagegen kann kein Ersatz des entgangenen Gewinns (lucrum cessans) verlangt werden, den der Verlobte durch die verabredete oder eine andere ausgeschlagene Heirath oder sonstige Versorgung sich hätte verschaffen können; die Pflicht, auch diesen Schaden zu ersetzen, würde einen mittelbaren Zwang zur Erfüllung des Verlöbnisses involviren. Zeiller a. a. O; Dolliner I S. 19; Stubenrauch I S. 111, 113; Rittner S. 360.

III. Voraussetzungen des Anspruchs. Die Schadensersatzpflicht setzt Verschulden voraus. Der schuldlose Theil ist auch dann nicht ersatzpflichtig, wenn der Grund zum Rücktritt auf seiner Seite liegt. Dagegen macht es keinen Unterschied, ob der Schuldige oder der andere Theil zurückgetreten ist. Rittner S. 361 Anm. 8.

III. Die Erfordernisse der Eheschließung.

§ 55.

1. Allgemeines.

Die Erfordernisse der Eheschließung waren im Josephinischen Ehepatent erschöpfend und mit Ausschließung aller anderen Erfordernisse geregelt (§§ 3 bis 34, 57 Abs. 2 E.-P.). Neben den Ehehindernissen des Ehepatents erhielt sich aber der obrigkeitliche Eheconsens

---

standen ist (Gal.: welcher von seiner Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritt gegeben hat), ein Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens (Gal.: des Schadens) vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann." (Gal. §§ 59 und 60; S. u. B. §§ 2 und 3; A.B.G.B. §§ 45 und 46).

ohne welchen in Hohenzollern seit alter Zeit keine Ehe geschlossen werden durfte. Der Verfasser des Aufsatzes im Wochenblatt von 1810 führte die fortdauernde Nothwendigkeit des Eheconsenses auf § 34 des Ehepatents zurück; er verwechselte dabei den obrigkeitlichen Consens mit der in dem erwähnten Paragraphen behandelten, den Militärpersonen „von ihrem Regiment, Korps oder sonst vorgesetzten Obrigkeit" zu ertheilenden Erlaubniß, ohne welche die Ehe „gänzlich ungiltig und nichtig" war. Seitdem wurde der Mangel des obrigkeitlichen Eheconsenses als trennendes Ehehinderniß betrachtet, während derselbe bis dahin nur aufschiebende Wirkung hatte.

Der obrigkeitliche Eheconsens bezweckte, den Landesherrn und die Gemeinde vor Einwohnern zu schützen, welche sich nicht ehrlich fortzubringen vermochten und daher früher oder später der öffentlichen Armenunterstützung anheimfallen mußten.*) Im Einzelnen hatte die Obrigkeit vor der Ertheilung des Consenses zu prüfen: das gesetzmäßige Alter; R.-V. 6/11 1809 (I 27), R.-V. 20/4 1815 (W.-Bl. S. 65); Ges. 9/8 1820 (I. 300); R.-V. 9/12 1820 (I 307); Bekanntmachung 27/6 1855 (A.-Bl. S. 252); — Bürgerrecht, Vermögen, Nahrungszweig; R.-V. 20/4 1815 cit; R.-V. 9/12 1820 cit; Ges. 31/5 1822 (II 73); Dienstinstruction 10/4 1835 § 18 (IV 280); Bürgerrechtsgesetz §§ 1, 23, 71, 72, 100 bis 106; R.-V. 6/10 1874; Ges. 10/10 1847 (VIII 26); V.-O. 12/4 1824 (II 120). — Leumund, Besuch der Schule, des Religionsunterrichts; allg. Schulordnung 6/11 1809 § 11 (I 32); R.-V. 28/2 1825 Ziff. 4 (II 173); Bürgerrechtsgesetz § 23; — Impfung; Ges. 31/5 1826 § 24 (II 251); — Erfüllung der Militärpflicht; Rekrutirungsordnung v. 3. Oktober 1806 § 4 Ziff. 8, 13; § 11 (W.-Bl. 1809 S. 53); R.-V. 6/11 1809 cit.; R.-V. 14/1 1814 (W.-Bl. S. 9); R.-V. 20/4 1815 cit.; R.-V. 10/4 1820 §§ 12, 42 (I 277, 283); Ges. 9/8 1820 cit.; R.-V. 27/8 1825 (II 195); Ges. 27/8 1825 § 29 Z. 3, §§ 21, 28 (II 199, 200).

Fand die Obrigkeit keinen Anstand, so ertheilte sie den Verkündschein, worauf mit der kirchlichen Feier vorgegangen werden durfte.**)

*) Vgl. Bericht des Oberamts Haigerloch an den Fürsten vom 15. Mai 1780: „Es ist ein Gesaz, daß ohne erlangt gnädigst herrschaftlichen Consens keine Sponsalien gemacht werden und so auch keine Verkündigungen fürgehen sollen. Diese Verordnung gründet sich auf das Beste der Herrschaft und der Unterthanen selbst, um einen Ort nicht mit liederlichen Leuten anzuhäufen, die männiglich zum Schaden und Nachtheil sind."

**) Außer dem Eheconsens erhielt sich auch infolge der Mitwirkung der Geistlichkeit zur Eheschließung (§ 29 E.-P.) das Ehehinderniß der geschlossenen Zeit. Vgl. k. k. Hofdecret v. 17. Mai 1792: Aufgebote können in der Fasten- und Advents-zeit geschehen, „damit sodann nach Verlauf des sog. temporis sacrati die priesterliche Einsegnung ohne Verschub vollzogen werden könne."

Durch das Reichsgesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung (B.-G.-Bl. S. 149) wurde der obrigkeitliche Eheconsens für Reichsangehörige beseitigt. Vgl. Bekanntm. der Regierung zu Sigmaringen v. 24. November 1868 (A.-Bl. S. 213).

Heutzutage bildet das Reichsgesetz v. 6. Februar 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (R.-G.-Bl. S. 23) die Grundlage des Eheschließungsrechts. Dasselbe zählt im dritten Abschnitt die Erfordernisse der Eheschließung erschöpfend auf, verweist aber in einzelnen Beziehungen, insbesondere hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer wider die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 des Gesetzes geschlossenen Ehe und der Wirkungen des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf das Landesrecht. Es kommt daher jetzt noch das Josephinische Ehepatent in Betracht.

2. Die einzelnen Erfordernisse.

§ 56.

a) Einwilligung der Eheschließenden, Ehemündigkeit, Einwilligung Dritter, Willensmängel.

I. Einwilligung der Eheschließenden. R.-Ges. § 28 Abs. 1. Personen, welche nicht „die Rechte und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen", insbesondere Kinder und Unmündige sowie die ihrer Vernunft Beraubten, falls sie nicht heitere Zwischenstunden haben, sind zur Eheschließung unfähig. E.-P. § 24. Sattler I §§ 75–78. Vgl. Rittner S. 76 Note 2.

Die Schließung der Ehe durch Bevollmächtigte (E.-P § 23) ist nach dem R.-Ges. § 52 nicht mehr möglich. Ausnahme s. unten § 80 II.

II. Ehemündigkeit. R.-Ges. § 28. Das Ehepatent kannte dieses Erforderniß nicht. Sattler I § 78. Die hohenzollernsche Gesetzgebung machte zwar die Ertheilung des obrigkeitlichen Eheconsenses von der Erreichung eines gewissen Alters abhängig (s. oben § 55), allein Ehehinderniß war nicht der Mangel des Alters, sondern des Eheconsenses. Das Gesetz v. 21. Dez. 1872 (G.-S. 1873 S. 1) enthält über die Folgen der dem Gesetze zuwider geschlossenen Ehe keine Vorschrift. Die Eheunmündigkeit ist deshalb nur aufschiebendes Ehehinderniß. R.-Ges. §§ 45 und 48.

III. Einwilligung Dritter. R.-Ges. §§ 29–32. 1) Der Mangel der erforderlichen Einwilligung des Vaters ist bei minderjährigen Kindern privates (verzichtbares) trennendes, bei großjährigen aufschiebendes Ehehinderniß. E.-P. §§ 2 bis 6. Sattler I §§ 235, 224, 226. Dolliner I 1848 S. 83.

2. Die mangelnde Einwilligung der Mutter wirkt nur aufschiebend. Sattler § 220.

3. Neben der Einwilligung des Vormunds ist diejenige des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Letzteres kann die Einwilligung des Vormunds ersetzen. Der Mangel der vormundschaftlichen Einwilligung bewirkt von Amtswegen zu verfolgende Nichtigkeit der Ehe. E.-P. §§ 8 und 9; Vormundschaftsordnung § 48; Sattler I §§ 241. bis 251. Bekanntm. d. K. G.'s. Hechingen 2,11 1852 (A.-Bl. S. 281).

4. Der Mangel der Einwilligung des Adoptivvaters ist, falls Letzterer die väterliche Gewalt hat, privates, trennendes, andernfalls aufschiebendes Ehehinderniß. Dolliner I 1813 S. 71 (1848 S. 89); Rittner S. 71.

IV. Zwang, Irrthum und Betrug — R.-Ges. § 36 Abs. 2 — berechtigen den davon betroffenen Theil die Ehe nach Maßgabe der §§ 25 bis 28 E.-P als ungültig anzufechten. Sattler I §§ 173, 178—194.

Als Anfechtungsgrund gilt auch der Irrthum darüber, daß die Braut zur Zeit der Eheschließung von einem Dritten schwanger war. E.-P. § 26.

§ 57.

b) Verwandtschaft, Schwägerschaft, Ehebruch und Bigamie.

I. Die Blutsverwandtschaft und die Schwägerschaft — R.-Ges. § 33 Ziff. 1 bis 3 — sind öffentliche trennende Ehehindernisse.*) E.-P. §§ 13 bis 16; Sattler I §§ 45, 118 bis 155. Dagegen ist das Adoptionsverhältniß — R.-Ges. § 33 Ziff. 4 — nur aufschiebendes Ehehinderniß, weil nach dem Ehepatente nur die Blutsverwandtschaft, nicht das Adoptionsverhältniß, ein Ehehinderniß bildete. E.-P. § 13 ff; Gustermann I S. 55; Dolliner I 1813 § 59 S. 197 (1848 § 37 S. 272); Rittner S. 115 Anm. 7.

II. Der Ehebruch, auf Grund dessen die Ehe geschieden wurde, ist öffentliches, d. h. von Amtswegen zu verfolgendes, trennendes Ehehinderniß; E.-P. § 18; Sattler I §§ 160-167. Das gleiche gilt von dem bestehenden Eheband. War aber die erste Ehe ungültig, nichtig, aufgelöst, so ist die zweite Ehe gültig, auch wenn sie vor der Ungültigkeits- oder Nichtigkeitserklärung bezw. ohne den Nachweis der Auflösung der ersten Ehe geschlossen wurde. E.-P. §§ 11, 12. Sattler §§ 87 bis 92; vgl. Dolliner I 1813 S. 149 ff.

---

*) Zur Nachsuchung der kirchlichen Dispensation von den Ehehindernissen der Verwandtschaft und Schwägerschaft war nach E.-P. § 16 staatliche Genehmigung erforderlich. Dies ist seit dem R.-G v. 6. Febr. 1875 fortgefallen. Bekanntm. der Regierung v. 1. Nov. 1875 (A.-Bl. S. 241).

§ 58.

c) Wartezeit, Vormundschaftsverhältniß; Militär- und Beamtenconsens; Ausländer.

I. Das Josephinische Recht schrieb eine Wartezeit nur für die geschiedene Frau vor (E.-P. § 56); hinsichtlich der Wittwen bestimmte das k. k. Hofdecret vom 16. Febr. 1787 ausdrücklich das Gegentheil. Sattler I § 96. Infolge dessen kamen im Fürstenthum Sigmaringen die „früheren Anordnungen wegen Beachtung der Trauerzeit außer Acht.“ R.-V. 3/8 1820 (I 300). Nach dem Uebergange Hohenzollern's an Preußen erschien der vorgefundene Zustand räthselhaft,*) bis der allerhöchste Erlaß v. 17. August 1855 (J.-M.-Bl. S. 347) das gemeinrechtliche Trauerjahr thatsächlich wieder einführte. Einen Einfluß auf den Bestand der Ehe hatte die Trauerzeit niemals. Jetzt s. Reichsgesetz § 35.

II. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig; ist diese Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden. R.-Ges. § 37. Landesrecht kommt hier nicht in Frage.

III. Rücksichtlich der Militärpersonen und Landesbeamten bestehen für Hohenzollern keine particulären Vorschriften. Allerh. Erlaß vom 6. Februar 1854 (oben § 44). Vgl. Reichsmilitärgesetz § 33.

IV. Ausländer bedürfen streng genommen des obrigkeitlichen Eheconsenses, da letzterer durch das Reichsgesetz vom 4. Mai 1868 nur für Reichsangehörige beseitigt ist; die Praxis sieht aber von diesem Erforderniß, dessen Mangel nach dem R.-Ges. § 38 Abs. 1 auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ohne Einfluß ist, ganz ab.

Ob Ausländer nach den Gesetzen ihrer Heimath eines Consenses bedürfen, richtet sich nach diesen Gesetzen. Gesetz v. 13. März 1854 (G.-S. S. 123).

§ 59.

d) Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens.

I. Bei geschiedenen Eheleuten. Nach § 51 des Ehepatents soll „unter Strafe der Absetzung keiner ihrer Geistlichen einen geschiedenen Ehegatten, welcher aus der ersten Ehe Kinder hat, wieder trauen, als nachdem er sich die wegen der Kinder getroffene Ausmessung vor-

*) Die Regierung hielt unterm 31/7 1854 das gemeinrechtliche Trauerjahr für anwendbar; das Kreisgericht sprach sich am 1/12 1854 gegen eine Trauerzeit aus.

weisen lassen." Unter „Ausmessung" ist die wegen des Unterhalts und der Erziehung der Kinder durch gerichtlichen Vergleich oder Richterspruch zu treffende Vorkehrung verstanden (§ 54 Satz 1 E.-P.); dieselbe begründet ein aufschiebendes Ehehinderniß; denn sie fällt unter den Begriff der „Auseinandersetzung des Vermögens" im Sinne des § 38 Abs. 2 des Reichsgesetzes. Sie bildet nemlich einen Bestandtheil der bei der Scheidung zu vollziehenden elterlichen Vermögensauseinandersetzung, indem bei dieser nach §§ 43, 48, 54 E.-P. „verhältnißmäßig bestimmt werden muß, was zur Erhaltung und Erziehung (der Kinder) von beider Theile Vermögen beizutragen ist" (§ 43 E.-P.) A. M. Bericht des Landgerichts Hechingen vom 5. Dezember 1885 und Cramer, Bericht vom 16. Juli 1885.

II. Bei verwittweten Personen. Auf Grund der amtlichen Berichte Cramer's vom 16. Juli 1885, 10. Juni 1886, 1. Juli 1888 und 1. Dezember 1888 wurden durch einstimmigen Plenarbeschluß des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a/M. vom 5. Dezember 1888*) folgende Rechtssätze festgestellt:

„Nach dem Gewohnheitsrecht der in den Hohenzollernschen Landen herrschenden allgemeinen Gütergemeinschaft darf der überlebende Elterntheil eine neue Ehe erst dann schließen, wenn er mit seinen Abkömmlingen, mit denen er die Gütergemeinschaft fortsetzt, abgetheilt oder sie mit dem neuen Hochzeiter geeinkindschaftet hat. Sobald das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt, daß der überlebende Elterntheil seinen minderjährigen oder bevormundeten Abkömmlingen gegenüber diese Verpflichtungen erfüllt oder ihre Erfüllung in einer für die Vermögensansprüche derselben genügenden Art vorbereitet hat, oder daß ihm diese Verpflichtungen nicht obliegen, so ist damit das Ehehinderniß als erledigt zu betrachten, soweit es zu Gunsten der minderjährigen oder bevormundeten Abkömmlinge besteht. Den Abkömmlingen stehen die geeinkindschafteten Kinder und Kindeskinder gleich."

In den Gründen des Beschlusses und einem Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten an den Regierungspräsidenten v. 12/1 1889 Ib 5254 sind ferner folgende Sätze aufgestellt:

Mit einem Verzicht der Abkömmlinge auf die vorherige Abtheilung oder Einkindschaftung fällt das Ehehinderniß hinweg. — Großjährige nicht bevormundete Abkömmlinge haben, wenn sie die Ehe hindern wollen, ihr Recht beim Standesbeamten anzumelden.

Gegen das in vorstehenden Sätzen ausgedrückte Ehehinderniß hatte sich namentlich das Plenum des Landgerichts Hechingen in den Berich-

---

*) Generalacten des Landgerichts und der Amtsgerichte über Wiederverehelichung; Johow, Entsch. d. Kammergerichts Bd. 11 S 433 ff.

ten vom 5. Dezember 1885, 19. März 1887, 5. Oktober 1888 jeweils einstimmig ausgesprochen. Ein Streitfall ist bis jetzt nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangt.*)

Nach der am 1. Januar 1852 durchgeführten Trennung der Justiz und Verwaltung kümmerten sich die Oberämter als Verwaltungsbehörden bei der Ertheilung des Eheconsenses anfänglich nicht um die auf die Gerichte übergegangene Abtheilung oder Einkindschaftung. Doch machten einzelne Oberämter und Geistliche auf Ersuchen der Vormundschaftsgerichte bei Concurrenz minderjähriger Kinder die Ertheilung des Eheconsenses bezw. die Trauung von der Vorlage eines vormundschaftsgerichtlichen Wiederverehelichungsattestes abhängig.**) Aehnliche Atteste

---

*) Die fürstliche Regierung machte die Ehedispensationen vielfach von der vorgängigen Regelung des Voraus abhängig. Rescr. v. 18/9 1819 i. S. Jochem in Hart; desgl. v. 21/1 1828 i. S. Eberst in Haigerloch, v. 29/7 1830 i. S. Sauermann in Esseratsweiler.

Solange der Voraus nicht geregelt war, lag ein „rechtlicher Anstand", d. h. ein rechtliches Hinderniß der Ehebewilligung vor. Vgl. folgende Fälle: 1. Auf das Gesuch der Wittwe Stenglein in Hart um Bewilligung der Ehe mit dem Landwehrsoldaten Jochem ertheilte die Regierung am 18/9 1819 den Bescheid, es sei zunächst im Rechtswege wegen des Voraus zu erkennen; nachdem der vorwaltende Anstand seine justiz- und ordnungsmäßige Erledigung gefunden, werde die nachgesuchte Heirathsbewilligung und Befreiung des Landwehrsoldaten Jochem erfolgen. Das Oberamt berichtete alsbald, daß der Anstand wegen des Voraus in Güte ausgeglichen sei. Nunmehr schrieb die Regierung zurück: „Da die rechtlichen Anstände, die seinem früheren Gesuche entgegenstunden, bereits gehoben, so wird die Eheverwilligung dem Bittsteller J. Jochem andurch ertheilt." — 2. Am 17/3 1836 ertheilte das Oberamt Haigerloch der Wittwe Kath. Hinger in Empfingen den Consens der Ehe mit A. Wolf. Der Oheim der ersthelichen Kinder beantragte, den Consens zurückzunehmen, weil der Voraus zu niedrig sei. Das Oberamt hielt nach contradictorischer Verhandlung diesen Grund für richtig und erkannte deshalb für Recht, „daß die Ehelichung zurückzunehmen." — Vgl. die bei § 66 angegebenen Fälle. — Nicht ganz klar scheint der Standpunkt eines Rescripts der Regierung v. 26/9 1814 an das Oberamt Haigerloch: „Man hat genüglich ersehen, daß Xaver Brucker den Kindern erster Ehe einen mehr als zureichenden Theil seines Vermögens abgetreten und diesen keine Veranlassung zu gegründeter Beschwerde gegeben hat. Bei diesen Umständen wird daher das hochf. Oberamt beauftragt, der vorhabenden Ehe den ungehinderten Fortgang zu gestatten und die Kinder erster Ehe von vergeblichen und kostbaren Weiterungen umsomehr abzuhalten, weil ihnen doch keine Berechtigung zukommt, gegen die zweite Ehe ihres Vaters, wofür derselbe einmal entschlossen ist, eine Einsprache zu erheben."

**) Vgl. Ersuchen der K.-G.-Komm. Glatt an das das Oberamt Haigerloch v. 19/1 1858; desgl. K.-G.-Komm. Haigerloch vom Februar 1858, v. 21/5 1861, 14/11 1861, 18/10 1866, 29/11 1878; desgl. K.-G.-Dep. Sigmaringen an das Oberamt daselbst vom Jahre 1858 und an die Decanate v. 25/1 1870; desgl. A.-G. Gammertingen an das dortige Oberamt, 1881 und 1884.

werden jetzt auf Grund des oberlandesgerichtlichen Plenarbeschlusses und der Verfügungen des Oberlandesgerichtspräsidenten v. 23. April 1889 Ib 2103 und des Regierungspräsidenten vom 27. März 1889 I 212 den Standesbeamten vorgelegt. S. Generalacten über Wiederverehelichung.

IV. Die Ehescheidung.

a. Das Josephinische Ehescheidungsrecht.

§ 60.

1. Die Auflösung des Bandes der Ehe.

Die Auflösung des Bandes der Ehe ist nach dem Ehepatente nur unter Nichtkatholiken und nur wegen Lebensnachstellung, Ehebruchs und boshafter Verlassung sowie auf Antrag beider Eheleute wegen Hauptfeindschaft und unüberwindlicher Abneigung zwischen den Ehegatten zulässig. E.-P. §§ 49—53. Andere Gründe wurden durch das k. k. Hofdecret vom 12. August 1788 ausdrücklich ausgeschlossen. Sattler I § 388 S. 280. Daher bildeten „die der Gesundheit gefährlichen Nachstellungen, wiederholte schwere Mißhandlungen, ein schweres Verbrechen keine gerechte Ursache zur Trennung.“ Zeiller I S. 207.

Gemischte Ehen, bei welchen ein Theil katholisch war, waren unauflöslich. K. k. Hofresolution v. 15. Januar 1787.*)

§ 61.

2. Die einverständliche Trennung von Tisch und Bett.

Die Eheleute können die Trennung von Tisch und Bett vereinbaren (einverständliche Trennung von Tisch und Bett) Diese Trennung ist für den Fall berechnet, daß die Erfüllung der durch die Ehe den Eheleuten auferlegten Pflichten „mit wichtigen Beschwerden verbunden ist.“ Das Ehepatent führt als Gründe auf: „wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt oder der Verführung zu Lastern und verderbten Sitten ausgesetzet wird.“ Es tritt aber keine gerichtliche Untersuchung über die Gründe der Trennung ein. Die Eheleute haben sich einem pfarramtlichen Sühneversuche zu unterziehen und bei dessen Erfolglosigkeit vor dem Gerichte unter Vorlegung eines

*) „Seine k. k. apostolische Majestät haben über die vorgelegte Frage, nach was für Grundsätzen des Ehepatents zu urtheilen sey, wenn in einer Ehe, wobei der eine Theil der katholischen, der andere der akatholischen Religion zugethan ist, ein Streit über die Auflösbarkeit entstehe, zu erklären geruhet, daß sich dießfalls nach der für die Katholiken festgesetzten Vorschrift zu achten, folglich die von § 50 des Ehepatents bis an das Ende einfließende Gesetzgebung nur für die Ehen zwischen Akatholischen anwendbar sey.“

Zeugnisses über den Sühneversuch zu erklären, daß sie zur Trennung freiwillig übereinstimmen und mit den rücksichtlich des Vermögens getroffenen Vorsehungen zufrieden seien. §§ 44—48 E.-P.

Die einverständliche Scheidung ist ein Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zuständig ist das Gericht, bei welchem die Eheleute ihren allgemeinen Gerichtsstand haben (vgl. die Worte: „bei ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle § 46 E.-P.). Das Gericht hat „nichts weiter zu thun, als daß es die Absonderung protokollirt und dem Protokoll jenes Zeugniß des Geistlichen beilegt." Sattler §§ 340, 342. Vgl. Dolliner III § 13 Ziff. 7, Rittner S. 327 Note 8, Cramer in der Rundschau 1889 Beil. E S. 6 f.

Durch die einverständliche Trennung werden die Eheverträge nicht aufgehoben. Die Kinder bleiben in der Gewalt des Vaters; was zu ihrer Unterhaltung und Erziehung von beider Eltern Vermögen beizutragen ist, muß vor der Sonderung, geeigneten Falls unter Zuziehung eines Pflegers, bestimmt werden. E.-P. §§ 48, 43. „Solange dieser Punkt wegen der Kinder entweder durch einen Vergleich oder durch richterliches Urtheil und Ausmessung des Gerichts nicht entschieden ist, kann die Absonderung nicht als rechtsgültig angesehen und daher von dem Richter auch nicht protokollirt werden." Sattler § 343; vgl. Pečzek, Bd. 1 § 397.

Die Trennung ist im Gegensatze zur Lösung des Ehebandes eine „zeitliche Scheidung" (W.-Bl. 1810 S. 115). Sie kann der privaten Abrede gemäß eine zeitweilige oder eine lebenslängliche sein. Rittner S. 332 Note 22; Cramer, Rundschau 1889 Beil. E S. 6. Eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens ist ausgeschlossen, soweit sie der Vereinbarung widerspricht. Cramer a. a. O. S. 7.

Den Eheleuten steht jederzeit frei, gegen Anmeldung bei Gericht sich wieder zu vereinigen. § 48 E.-P. Bei wiederholter Trennung sind dieselben Vorschriften zu beachten, wie bei der ersten. K.-k. V.-O. v. 16. September 1796. Sattler § 353.

§ 62.

3. Die uneinverständliche Trennung von Tisch und Bett.

Die Trennung von Tisch und Bett kann durch Urtheil des Prozeßrichters ausgesprochen werden (uneinverständliche Trennung von Tisch und Bett). Diese Art der Trennung beruht auf dem k. k. Hofdecret v. 13. Oktober 1786 (sigm. W.-Bl. 1810 S. 103; G.-S. VI 49). Sie findet statt, „wenn ein oder der andere Theil aus vorsätzlicher Bosheit" in die Trennung „nicht einwilligen wollte."*)

*) Wenn im Ehetrennungsprozesse sowohl der klagende als der beklagte Theil

Vorsätzliche Bosheit ist vorhanden, wenn ein Ehetheil in die Sonderung von Tisch und Bett nicht einwilligt, obgleich die Erfüllung der mit der Ehe verbundenen Pflichten für den andern Theil mit „wichtigen Beschwerden" im Sinne des § 44 E.-P. verknüpft ist. Während aber hierüber Einverständniß herrscht, geht die neuere hohenzollernsche Praxis darüber, was wichtige Beschwerden seien, sehr auseinander. Das Urtheil des K.-G's. Hechingen v. 15/10 1858 Stauß ·/. Stauß S 4 rep. nimmt — wie Peßek Bd. I § 396, Bd. III § 1436 — wichtige Beschwerden nur dann als vorhanden an, wenn einer der im § 45 E.-P. speziell aufgeführten Gründe vorliegt, also wenn „ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt oder der Verführung zu Lastern und verderbten Sitten ausgesetzet" wird. Andere Urtheile verweisen auf das canonische Recht als subsidiäre Rechtsquelle. So U. d. L.-G. Hechingen 24/11 1881 Straub ·/. Straub R 4/81; desgl. 12/1 1882 Daz ·/. Daz R 6/81, 20/12 1883 Pfeffer ·/ Pfeffer R 4/83, 13/3 1886 Hipp ·/. Hipp R 2/85; ebenso das Urtheil des Oberlandesgerichts Augsburg v. 22/12 1879 i. S. Schuster ·/. Schuster, einen vorderösterreichischen Scheidungsfall betr. (Acten R 4/92 des L.-G's. Hechingen).

Dagegen erachtet das Urtheil des Oberlandesgerichts Frankfurt a/M. v. 29/5 1884 Schäfer ·/. Schäfer R 1/82 mit Rücksicht auf die cassatorische Clausel in § 57 E.-P. die Heranziehung des canonischen Rechts für unzulässig und gibt die Feststellung der „wichtigen Beschwerden" dem vernünftigen Ermessen des Richters anheim (Rundschau 1889 Beilage E S. 5). Diese Meinung ist adoptirt in den Urtheilen L.-G. Hechingen 7/7 1885 Schön ·/. Schön R 1/85, 11/5 1886 Dreher ·/. Dreher R 1/86, 23/2 1887 Möll ·/. Möll R 3/86, 18/4 1893 Rapp ·/. Rapp R 3/92 und 27/6 1893 Maichle ·/. Maichle R 4/92.

Letztere Meinung stimmt mit der österreichischen Auffassung überein. Bereits Sattler I § 348 erklärt: „Das . . . Hofdecret bestimmt nicht namentlich, in welchen Fällen ein Ehegatte seine Einwilligung zur Absonderung aus Bosheit zu verweigern angesehen werden müsse, und es bleibt also dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen, das Dasein dieser Bedingung zu erörtern." Ebenso sagt Gustermann II S. 132: „Da das Hofdecret vom 13. Oktober 1786 nicht erklärt, in welchen Fällen der eine Gatte seine Einwilligung zur Sonderung aus Bosheit verweigert, so ist die Beurtheilung dem vernünftigen Ermessen des Rich-

---

den Antrag auf Trennung der Ehe stellen, so reicht dies zur Trennung der Ehe durch Urtheil nicht hin, weil der Prozeßrichter die „vorsätzliche Bosheit" feststellen muß. Vgl. U. L.-G. Hechingen 23/2 1887 Möll ·/. Möll R 3/86. A. M. U. L.-G. Hechingen 12/1 1882 Daz ·/. Daz. R 6/81. — Vgl. Entsch. d. R.-G's. in Civils. Bd. 27 S. 370 ff.

ters überlassen.“ Dolliner bezeugt: „Als die uneinverständliche Scheidung gestattet wurde, ward kein Scheidungsgrund, aus welchen sie begehrt werden könnte, bestimmt, sondern es wurde bloß dem Ermessen des Richters überlassen, ob der von der klagenden Partey angeführte Grund als hinreichend zu betrachten sey.“ (Bd. III § 30 S. 95).

Dementsprechend sah man in erster Linie die in § 45 des Ehepatents aufgeführten und die in §§ 50 ff. daselbst für Nichtkatholiken gegebenen Scheidungsfälle als Gründe an, aus welchen die Sonderung von Tisch und Bett durch den Prozeßrichter begehrt werden könnte. Sattler § 348 S. 254; Gustermann II S. 132; Dolliner III (1848) S. 59. Man stellte diesen Gründen aber auch andere „ähnliche Umstände“ gleich, und selbst, nachdem die späteren österreichischen Gesetzbücher „wichtige Gründe“ namentlich aufzählten, waren dadurch andere gleichwerthige Gründe nicht ausgeschlossen. Zeiller I S. 284. Dolliner III (1848) S. 95; Stubenrauch I S. 218. Rittner S. 329. Immerhin aber muß das Gewicht solcher anderen Gründe demjenigen der Fälle der §§ 45, 50 ff. des Ehepatents im Wesentlichen gleichkommen.*)

Der Aufsatz im sigmaringer Wochenblatt von 1810 verlangt zur zeitlichen Trennung, daß die Erfüllung der sich aus der Ehe ergebenden Pflichten „durch gröbliches Verschulden und Mißhandlung mit besonderen wichtigen Beschwerden verbunden“ sei. Die Praxis hat aber nicht blos wegen verschuldeter, sondern auch wegen unverschuldeter Beschwerden zeitlich geschieden; sie hat insbesondere als Gründe solcher Scheidung anerkannt: Ehebruch, saevities incorrigibilis (Rescr. der Reg. v. 12/5 1810 i. S. Gern in Gammertingen), unbezwingbare Abneigung (Rescr. der Reg. v. 30/5 1810 i. S. Gern; vgl. Rescr. 24/2 1815 i. S. Math. Hellstern in Empfingen), Trunksucht und Müssiggang des Mannes und dadurch herbeigeführte Zerwürfnisse (Urtheil des Oberamts Trochtelfingen v. 3/5 1851 i. S. Faigle ·/. Faigle), den Umstand, daß die N. N. „durch Hysterie seit mehreren Jahren des ordentlichen Vernunftsgebrauchs beraubt und hierdurch zur zweckmäßigen Führung weiblicher Haushaltungsgeschäfte sowie zur physischen und moralischen Erziehung ihrer Kinder untauglich geworden“ (Rescr. d. Reg. 22/1 1818 i. S. Eigner in Trochtelfingen).

§ 63.

Fortsetzung.

Nach den Urtheilen Schäfer ·/. Schäfer und Möll ·/. Möll kann die nach der Verordnung v. 13. Oktober 1786 auszusprechende Trennung

*) Die österreichischen Schriftsteller verlangen Gründe, welche wenigstens den speziell aufgeführten „ähnlich“ sind (Sattler I § 348 S. 254), „ihnen gleichkommen“ (Zeiller I S. 284), „gleiches Gewicht, mit den im Gesetze angeführten, haben“ (Dolliner III S. 96), ihnen „im Wesentlichen gleichkommen“ Rittner S. 329).

nur eine beständige sein. Die hohenzollernsche Praxis hat aber stets eine zeitweilige und eine beständige Trennung unterschieden. Vgl. Rescript der Regierung in Sigmaringen an das Obervogteiamt Hettingen v. 28. April 1807 i. S. Hermanutz 47/7: „Dem hochfürstlichen Obervogteiamt wird auf bittliches Anbringen der Anna M. Rudolph daselbst aufgetragen, das Scheidungsgesuch derselben zu verhandeln und, falls die Scheidung entweder auf immer oder nur auf eine bestimmte Zeit nothwendig erfunden wird, die Vermögensauseinandersetzung vorzunehmen." — Auch neuerdings ist die Zulässigkeit einer zeitweiligen Trennung wieder ausdrücklich anerkannt worden. Siehe die Urtheile Hipp ·/. Hipp und Maichle ·/. Maichle, ferner Cramer, Rundschau 1889 Beilage E S. 8.

In welchen Fällen aber die zeitweilige und in welchen die beständige Trennung von Tisch und Bett zulässig sei, ist zweifelhaft. Eine bestimmte Praxis aus der älteren Zeit ist bei dem dürftigen Material an älteren Acten nicht festzustellen; man scheint aber die subsidiäre Gültigkeit des canonischen Rechts in dieser Beziehung nicht bezweifelt zu haben. Vgl. die Urtheile Straub ·/. Straub, Daz ·/. Daz (bösliche Verlassung sei bei Katholiken kein Ehescheidungsgrund), Pfeffer ·/. Pfeffer, Hipp ·/. Hipp und Schuster ·/. Schuster. — In neuerer Zeit gibt man dagegen die Entscheidung, wie über die Gründe der Trennung, so auch darüber, ob die Trennung eine zeitweilige oder eine beständige sein solle, dem richterlichen Ermessen anheim. Man hält demgemäß die vorsätzliche Bosheit geringeren Grades für einen Grund zur zeitlichen, die vorsätzliche Bosheit schweren Grades dagegen für einen Grund zur beständigen Trennung. Der letztere Fall wird insbesondere dann als vorhanden angenommen, wenn aus einem der Gründe der §§ 45, 50 ff. E.-P. oder einem im Wesentlichen gleichwerthigen Grunde dem verletzten Ehegatten das eheliche Zusammenleben nicht mehr zugemuthet werden kann und die sittlichen Grundlagen der Ehe als unwiederbringlich zerstört erscheinen. Vgl. Cramer a. a. O. und die Urtheile Schäfer ·/. Schäfer, Dreher ·/. Dreher, Schön ·/. Schön, Maichle ·/. Maichle.

§ 64.

b. Das heutige Ehescheidungsrecht.

Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 bestimmt in § 77 Abs. 1: „Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen."

Hiernach ist die beständige uneinverständliche Trennung von Tisch

und Bett beseitigt und an ihre Stelle die Auflösung des Ehebandes getreten. Auf Grund der neueren Auffassung über die Gründe der beständigen Trennung von Tisch und Bett hat die Praxis die Auflösung des Ehebandes bei Katholiken ausgesprochen wegen Ehebruchs (Straub ·/. Straub, Hipp ·/. Hipp), wegen „fortgesetzter Beleidigungen und Mißhandlungen unter der Voraussetzung, daß für den verletzten Ehegatten die sittlichen Grundlagen der Ehe sich als unwiederbringlich zerstört erweisen und ihm die Fortsetzung der innigsten Lebensgemeinschaft nicht zugemuthet werden kann" (Schäfer ·/. Schäfer), wegen „gröblicher Mißhandlungen, Leib und Leben gefährdender Brutalität", bei welcher „die gegenseitige Liebe und Achtung unter den Parteien vollständig erloschen ist und die Vorbedingungen eines ehelichen Zusammenlebens unwiederbringlich verloren gegangen sind" (Schön ·/. Schön).

Für nichtkatholische Christen bestehen die Ehescheidungsgründe der §§ 49—53 des Ehepatents fort; da aber das Institut der beständigen Trennung von Tisch und Bett in gleicher Weise für katholische wie für nicht katholische Christen galt, so können seit dem erwähnten Reichsgesetz die Ehen der Letzteren auch aus anderen Gründen aufgelöst werden, sofern diese Gründe früher zur beständigen Trennung von Tisch und Bett berechtigten. Vgl. U. Schäfer ·/. Schäfer.

Das frühere Recht bezüglich der zeitweiligen uneinverständlichen Trennung von Tisch und Bett ist durch das Reichsgesetz nicht berührt.

Ebenso ist die einverständliche Trennung von Tisch und Bett noch heute geltenden Rechtens. Dieselbe ist weder durch die neueren Prozeßvorschriften noch durch das cit. Reichsgesetz beseitigt. Vgl. E. G. C.-P.-O. § 16 Ziff. 5. Auch die Versuche, diese Scheidungsart als gegen die guten Sitten und das Wesen der Ehe laufend für unwirksam zu betrachten — Beschl. K.-G. Hechingen v. 23. Mai 1866 und App.-G. Arnsberg v. 31. August 1866 —, sind der positiven Vorschrift des Ehepatents gegenüber verfehlt. Cramer a. a. O. S. 7.

Soweit kein gültiger Trennungsgrund vorliegt, haben die Ehegatten einen gerichtlich verfolgbaren Anspruch auf eheliches Zusammenleben. U.L.-G. Hechingen 20/4 1881 Baur ·/. Baur R 1/81; desgl. Maichle ·/. Maichle cit. und 21/12 1893 Graf ·/. Graf, R 2/93. Vgl. k. k. Hofdecret v. 19. Mai 1786: „Ein Ehegatte kann den andern zu Vollziehung des Ehecontracts vor dem Richter so, wie über jeden anderen Contract, belangen."

Das prozessuale Verfahren in Ehesachen regelte sich vor der deutschen Civilprozeßordnung nach der pr. Verordnung über das Verfahren in Ehesachen v. 28. Juni 1844 (G.-S. S. 184). Dieselbe ist ausdrücklich

aufgehoben. Ges. v. 30. April 1851 (VIII 358, G.-S. S. 188); V.-O. v. 21. Juli 1849 (VIII 531, G.-S. S. 307); A.-G. C.-P.-O § 5. Das materielle Eherecht wurde durch diese Verordnung nicht berührt. § 76 V.-O. v. 21 Juli 1849 cit.

§ 65.

B. Das Eherecht der Juden.

Rücksichtlich der Eheschließung sind die Juden den Christen gleichgestellt, da nach § 25 des Gesetzes vom 9. August 1837, die staatsbürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betr. (IV 571), „die nach den Gesetzen des Fürstenthums bestehenden Eheverbote auch auf die Israeliten Anwendung" finden. Es ist deshalb auf die Darstellung in den §§ 55—59 zu verweisen. — Die in §§ 23, 24 des citirten Gesetzes aufgestellten polizeilichen Ehebeschränkungen und Formvorschriften sind durch das Reichsgesetz v. 4. Mai 1868 bezw. durch das Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 beseitigt.

Bezüglich der Ehescheidung sind die Gerichte durch § 27 Abs. 2 des Gesetzes v. 9. August 1837 angewiesen, die Religionsgrundsätze und Ritualgesetze der Juden zu beachten; jedoch ist zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer Ehescheidung das Erkenntniß des competenten Richters hinreichend und die Ausfertigung des Scheidebriefs nicht nothwendig.

Ueber die Religionsgrundsätze und Ritualgesetze der Juden vgl. Moses Mendelssohn, Ritualgesetze der Juden.

Zweites Kapitel.

Das Hechinger Eherecht.

§ 66.

A. Für Christen.

Soweit nicht das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 entgegensteht, kommt im Fürstenthum Hechingen hinsichtlich der Verlöbnisse und der Eingehung und Trennung der Ehen für Katholiken das katholische, für Protestanten das protestantische gemeine Kirchenrecht zur Anwendung. Vgl. U. L.-G. Hech. C.-K. I 21/12 1886 Bogenschütz ./. Kohler O 66/86.

Bis zum Reichsgesetz v. 4. Mai 1868 war zu jeder Eheschließung obrigkeitlicher Consens erforderlich. L.-O. Tit. 71; Communordnung v. 6/8 1814 Art. 7 und 8; V.-O. v. 10. Juli 1840 (V.-J.-Bl. S. 149) und V.-O. v. 13. Mai 1841 (V.-J.-Bl. S. 105). Der Mangel des Eheconsenses war aber nur aufschiebendes Ehehinderniß. Cramer,

Grafschaft Hohenzollern S. 167; eheliches Güterrecht S. 56. Unrichtig der Ministerialerlaß v. 21. Oktober 1862 (J.=M.=Bl. S. 306).

Das aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft für verwittwete Personen folgende Ehehinderniß (s. o. § 59) ist durch den Beschluß des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a/M. vom 5. Dezember 1888 auch für Hechingen festgestellt.*)

§ 67.

B. Für Juden.

Die Juden unterstanden im Fürstenthum Hechingen in Bezug auf Verlöbnisse und Ehen nach dem Schutzbriefe vom 30. November 1798 nicht den fürstlichen Behörden, sondern ihrem Rabbiner. Art. 7 des Schutzbriefes bestimmt: „Siebentens stehen sämmtliche Juden unmittelbar unter Unserer Fürstlichen Kanzley, wo sie in bürgerlich und peinlichen Sachen Rede und Antwort zu geben und Recht zu nehmen haben. In Sachen aber, so ihr Gesetz betreffen, wollen wir sie bei ihrem Rabbinischen Gerichtszwang und jüdischen Ceremonie gänzlich verbleiben lassen, wobei jedoch jene Fälle, wo etwas Strafbares unterläuft, bei Unserer Kanzley von dem Judenschultheiß jedesmal anzuzeigen und daselbsten abzuwandeln sind.“ Zu den Sachen, die „ihr Gesetz betreffen,“ wurden Verlöbniß= und Ehesachen gezählt. Der Rabbiner brachte darauf die jüdischen Ritual= und Ceremonialgesetze zur Anwendung. Die=

*) Vgl. folgende Fälle: 1. Am 21/8 1838 suchte Apotheker Werner in Hechingen um den Eheconsens nach, indem er zugleich einen versiegelten Ehevertrag überreichte und nachwies, daß den Kindern erster Ehe ein Voraus von 15,500 fl. ausgemittelt sei. Auf Anfrage des Oberamts schrieb die Regierung am 28. August 1838 zurück, daß die Registrirung des erwähnten Vertrags sowie die Ertheilung des Heirathsconsenses umsomehr ohne Anstand erfolgen könne, als . . . . für die Kinder erster Ehe gehörig gesorgt sei. — 2. Am 17. Oktober 1840 fragte das Stadtamt Hechingen bei der Regierung an, ob die Einsegnung der Ehe des Wittwers Postmeister Zöhrlaut in Hechingen vollzogen werden könne, der Verkündschein sei bereits dem Pfarramt zugegangen, die Ehepacten könnten aber vor der Copulation nicht mehr gefertigt werden; das Betreffnis der Kinder erster Ehe sei gänzlich verwiesen und bezahlt und jenes der Kinder zweiter Ehe sei gerichtlich mit Liegenschaften versichert worden. Die Regierung zu Hechingen ließ darauf unterm 18. Oktober 1840 die Copulation zu, „jedoch mit der Bedingung, daß von Seite des Vorstandes des fürstlichen Stadtamtes jedenfalls und bei Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit binnen 6 Wochen Sorge zu tragen seye, daß die zu vollkommener Sicherung der Interessen der Vorkinder nöthigen Schritte und erforderlichen Vorkehrungen sowie überhaupt alles weitere gesetzlich Vorgeschriebene geschehe.“ — Vgl. Rescr. v. 31. August 1806 (unten § 73 Anm.) „. . . die Eheberedungen sind . . . vor der Hochzeit zu protokolliren.“

selben sind, soweit nicht das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 entgegensteht, auch heute noch anzuwenden. Cramer, Grafsch. Hohenzollern S. 211.

Drittes Kapitel.

Das eheliche Güterrecht.

§ 68.

1. Allgemeines.

In den Hohenzollernschen Landen gilt als landesübliches Güterrecht die allgemeine Gütergemeinschaft. Dieselbe ist im Fürstenthum Hechingen durch die Landesordnung von 1698 modifizirt.

Die einzelnen Güterrechtssätze sind von Kreisgerichtsdirector Fischer im Justizministerialblatt 1858 S. 224—232 und von Cramer, das hohenzollernsche eheliche Güterrecht (s. oben § 1), ausführlich dargestellt. Es wird hier auf diese Darstellungen verwiesen.*) Wo dieselben von einander abweichen, gibt die Praxis den Cramerschen Ansichten den Vorzug.

Die Gütergemeinschaft tritt gewohnheitsrechtlich mit dem Abschluß der Ehe ein. Sie kann aber durch Verträge vor der Ehe ausgeschlossen und während der Ehe aufgehoben werden. In diesem Falle tritt im Zweifel römisches Dotalrecht ein. Cramer S. 86—91, 107.

Die Verträge über Ausschließung und Aufhebung der Gütergemeinschaft sind an keine Form gebunden. Insbesondere bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit gegenüber Dritten nicht, wie Fischer S. 226 meint, der öffentlichen Bekanntmachung. Vgl. Cramer S. 89 ff. Zwar wurden derartige Verträge schon längst in der betreffenden Gemeinde bekannt gemacht und in das Unterpfandsbuch eingetragen. Dies geschah aber nicht, um den Vertrag gegen Dritte wirksam zu machen, sondern um Dritte vor Schaden zu bewahren.**) Den gleichen Zweck hat die seit der preußischen Zeit üblich gewordene Bekanntmachung im Amtsblatt.

---

*) Die Darstellung bei Callenberg S. 28—43 ist im Wesentlichen ein Abdruck des Fischer'schen Aufsatzes.

**) Vgl. Rescr. der Regierung zu Sigmaringen v. 14. März 1825 i. S. Löwengardt in Dettensee und v. 5. Oktober 1825 i S. Schneider in Achberg. Ersteres lautet: „Wenn . . . Löwengardt den Ehevertrag nach Dotalrecht abschließt, so ist die amtliche Genehmigung des Contracts nicht zu verweigern, jedoch die Verabredung sowohl in das Contractenprotokoll als in das Unterpfandsbuch einzutragen, damit künftige Gläubiger des Ehemannes sich gehörig vorzusehen wissen."

Einzelne andere Fragen werden in den nachstehenden Paragraphen erörtert.

§ 69.

2. Vom Voraus bei Einkindschaftsverträgen.

Die Kreisgerichtsdeputation zu Sigmaringen hat unterm 28. August 1857 für die sigmaringer Gütergemeinschaft den in der Praxis seitdem beobachteten Grundsatz aufgestellt, daß der Voraus bei Einkindschaftsverträgen in der Regel auf die Hälfte des Werthes der Gütergemeinschaftsmasse, nachdem von letzterer der Werth des Zubringens des Stiefvaters oder der Stiefmutter in Abzug gebracht worden, festzusetzen und sicher zu stellen sei. Abweichungen hiervon sollen nur in Ausnahmefällen, „die aber motivirt werden müssen", zulässig sein. „Die Motivirung der Ausnahmefälle muß die Gesammtheit der persönlichen und Familienverhältnisse, welche auf Vermehrung oder Verminderung des Vermögens von Einfluß sein kann, umfassen, namentlich die Fragen erörtern, ob die Eltern fleißig und sparsam sind und eine Vermehrung des Vermögens erwarten lassen, ob nach dem Alter der neuen Eheleute überhaupt, ob noch viele oder wenige Kinder aus der neuen Ehe zu erwarten stehen. Dahin gehört ferner die Angabe über die Zahl und das Alter der Kinder und den dadurch bedingten Erziehungskostenaufwand." Generalacten des Amtsgerichts Sigmaringen I 3, betr. Verfügungen in Waisenangelegenheiten. Cramer, eheliches Güterrecht S. 96, 120.

Die hiernach die Regel bildende Berechnung des Voraus steht zu der früheren hohenzollernschen, bis in die 1850er Jahre festgehaltenen Praxis in auffallendem Gegensatz. Nach letzterer wurde der Voraus regelmäßig bedeutend niedriger bemessen. Während nach der neuen Berechnung das Verhältniß des Voraus zu der um das Zubringen des Stiefelterntheils verminderten Gütergemeinschaftsmasse der ersten Ehe = 1:2 ist, sind die entsprechenden Verhältnisse z. B. bei den Einkindschaften, welche von 1836 bis 1845 in Gruol, Trillfingen, Betra und Fischingen abgeschlossen wurden, soweit nachweisbar, = 1:2,3; 1:4,88; 1:5,12; 1:5,48; 1:6; 1:6,7; 1:7; 1:7,87; 1:8,53; 1:9,26; 1:9,27; 1:10,3; 1:11,94; 1:15,26; 1:17,18; 1:21,8; 1:23,77.

Die frühere Praxis erscheint als die sachgemäßere.

Geht man nemlich von dem Normalfalle aus, daß die zweite Ehe weder Errungenschaft noch Einbuße bringt, so erhalten die Kinder der ersten Ehe bei der neuen Berechnung durch die Einkindschaftung in den meisten Fällen mehr, als sie im Falle der Abtheilung erhalten

hätten. Dies ist für die Kinder der zweiten Ehe umso nachtheiliger, je größer die Zahl der Kinder der ersten Ehe ist.*)

Außerdem aber läßt die neue Regel nicht einmal eine ausnahmsweise Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Beibringen des verstorbenen und demjenigen des überlebenden Ehegatten zu. Häufig ist nach derselben der Voraus der Kinder der ersten Ehe größer als das Beibringen ihres verstorbenen Elterntheils sammt der Errungenschaft, der überlebende Ehegatte muß also einen Theil des von ihm selbst beigebrachten Vermögens noch zu seinen Lebzeiten an seine Kinder aus der ersten Ehe abtreten.**) Oft auch erben die Kinder der zweiten Ehe

---

*) Bei der Abtheilung erhalten die Kinder der ersten Ehe die Hälfte des gütergemeinschaftlichen Vermögens der ersten Ehe; demnächst beerben sie zusammen mit den Kindern der zweiten Ehe ihren leiblichen Elterntheil aus der zweiten Ehe, erhalten also noch von der Hälfte des Vermögens der zweiten Ehe einen Kindstheil. Bei der Einkindschaft erhalten sie den Voraus und beerben später zusammen mit den Kindern der zweiten Ehe sowohl ihren leiblichen als ihren Stiefelterntheil; sie erhalten somit außer dem Voraus einen Kindstheil am ganzen Vermögen der zweiten Ehe. Berechnet man die hiernach einem Kinde erster Ehe beim Vorhandensein eines gütergemeinschaftlichen Vermögens von 1000 Mark im Falle der Abtheilung einerseits und im Falle der Einkindschaftung anderseits zukommenden Beträge, je nachdem das Beibringen des zweiten Ehegatten kleiner oder größer ist und je nachdem weniger oder mehr Kinder der zweiten Ehe hinzukommen, so erhält man nachstehendes Ergebniß:

Beibringen des zweiten Ehegatten:		100	200	300	400	500	600	700	800	900	M.
Anzahl der Kinder der zweiten Ehe.	Das Kind erster Ehe erhält im Ganzen bei:										
1	Eink.	650	675	700	725	750	775	800	825	850	"
	Abth.	775	800	825	850	875	900	925	950	975	"
2	Abth.	600	617	633	650	667	683	700	717	733	"
	Eink.	667	667	667	667	667	667	667	667	667	"
3	Abth.	575	587	600	612	625	637	650	662	675	"
	Eink.	612	600	587	575	562	550	537	525	512	"
4	Abth.	560	570	580	590	600	610	620	630	640	"
	Eink.	580	560	540	520	500	480	460	440	420	"
5	Abth.	550	558	567	575	583	592	600	608	617	"
	Eink.	558	533	508	483	458	433	408	383	358	"
6	Abth.	543	550	557	564	571	579	586	593	600	"
	Eink.	543	514	486	457	429	400	371	343	314	"

Das Kind der ersten Ehe erhält hiernach in 17 von diesen 54 Fällen durch die Einkindschaftung mehr als durch die Abtheilung. Sind aus der ersten Ehe zwei Kinder vorhanden, so erhalten sie von den analogen 54 Fällen in 36 Fällen durch die Einkindschaftung mehr als durch die Abtheilung Sind vier Kinder aus der ersten Ehe vorhanden, so erhalten sie in allen 54 Fällen mehr, als sie durch die Abtheilung erlangt hätten.

**) Beispiel: Der Ehemann brachte 100, die Frau 20000 M. in die erste Ehe; der Mann stirbt; die Frau will wieder heirathen; das Gesammtvermögen der

von ihren Eltern weniger, als diejenigen der ersten Ehe, obgleich die Eltern der zweiten Ehe ursprünglich reicher waren, als die Eltern der ersten Ehe.*) Dies sind für den überlebenden Ehegatten und die Kinder der zweiten Ehe Härten, welche durch angemessene Berücksichtigung der Verhältnisse der früheren Ehe zu vermeiden sind. Eine solche Rücksichtnahme entspricht auch durchaus der älteren hohenzollernschen Praxis, indem diese vorwiegend die Herkunft des Vermögens in Betracht zog.**)

§ 70.

3. Die Einkindschaftung unehelicher Kinder.

Die Einkindschaftung von unehelichen Kindern scheint in älterer Zeit für unzulässig gegolten zu haben.***) Dagegen kam dieselbe seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis in die neueste Zeit herein häufig vor, und zwar auch dann, wenn keine Kinder aus einer Vorehe vorhanden waren.†**) Nicht selten erhielten dabei die unehelichen

---

ersten Ehe beträgt 20100 M. Der zweite Ehemann bringt 2000 M. in die Ehe. In diesem Falle wird der Voraus auf $\frac{20100-2000}{2}$ M. = 9050 Mk. berechnet. Die Frau muß also von ihrem ursprünglichen Beibringen 8950 M. abgeben.

*) Ist im Beispiel der vorigen Note schließlich ein Kind aus jeder Ehe vorhanden, so erhält das Kind der ersten Ehe 15575 M., dasjenige der zweiten Ehe nur 6525 M., obgleich naturgemäß das Kind der zweiten Ehe den nemlichen Anspruch an die von seiner Mutter herrührenden 20000 M. hat, wie das Kind der ersten Ehe, und obgleich der Vater des zweiten Kindes mehr beibrachte, als der des ersten.

**) Vgl. Ehevertrag Hirrlinger aus Melchingen vom 14. Juni 1767: „Weilen das von der Hochzeiterin zugebrachte Heurathsgut weder von ihres in erster Ehe erzeugten Kinds Vatter noch dessen Befreundten herrührt, so ist auch dem gedachten Kind kein Voraus geschöpft worden.“ — Reskr. der Regierung in Sigmaringen vom 19. September 1819 i. S. Juditha Stenglein Wittwe von Hart an das Oberamt Haigerloch: „Insofern die Freundschaft des Kindes I. Ehe wegen Schöpfung des Voraus derselben förmlich protestiren und die Sache im Rechtswege verfolgen, ist hierüber vor der Hand nach Maßgabe der früheren Ehepacten und insbesondere nach dem Maßstabe der Heirathsgutswiderlage des verstorbenen väterlichen Ehetheils zu erkennen.“

***) Das Obervogteiamt Trochtelfingen verweigerte am 31. Januar 1742 die Genehmigung des Ehevertrags Koller in Melchingen, durch welchen ein uneheliches Kind und Kinder I. Ehe in die II. Ehe eingekindschaftet werden sollten, weil man „stipulationem iuris successorii filiae illegitimae cum liberis legitimis nicht zulassen“ könne.

†**) Vgl. Eheverträge aus Ringingen: Hönnes v. 7. Oktober 1759, Daigger v. 5. März 1764, Strit v. 2. Februar 1772, Daigger v. 9. Juni 1772; aus Mel-

Kinder den von ihrem natürlichen Vater zu zahlenden Alimentationsbeitrag ganz oder theilweise zum Voraus, und regelmäßig nahmen sie den Namen des Ehemannes ihrer Mutter an. Besonders förderlich war der Einkindschaftung unehelicher Kinder die Gleichstellung derselben mit den ehelichen in Bezug auf die öffentlichen Rechte. Sigm. V.-O. v. 26. Novbr. 1826, die Strafe von Unzuchtsvergehen betr. (II 162); Bürgerrechtsgesetz § 20; hech. Ges. v. 1. Juli 1840, die bürgerliche Aufnahme der unehelichen Kinder u. s. w. betr. (V.-O.-J.-Bl. S. 141). — Vgl. Bericht d. A.-G.'s. Sigmaringen vom 18. September 1885. — Diese Einkindschaftsverträge beruhen ohne Zweifel auf Gewohnheitsrecht, und erscheint es daher unzulässig, mit dem Urtheil des Landgerichts Hechingen C.-K. I 24/3 1885 Maier ./. Briegel O 7/85 (vgl. auch Cramer, eheliches Güterrecht, S. 84,120) ihre rechtliche Wirksamkeit zu beanstanden.

§ 71.

4. Verhältniß des ehelichen Güterrechts zum Grundbuch- und Vormundschaftsrecht.

Ueber die Anwendung des hohenzollernschen ehelichen Güterrechts auf das Grundbuch- und Vormundschaftsrecht wurden vom September 1887 bis Januar 1888 von dem Präsidenten des Landgerichts zu Hechingen und den sämmtlichen Richtern der hohenzollernschen Amtsgerichte einstimmig folgende Grundsätze festgestellt:

A. Gütergemeinschaft in stehender Ehe.

I. Eintragung des Gesammtgutes in dem Artikel des Ehemannes.

§ 1. „Grundstücke, welche die Ehefrau in eine Ehe mit Gütergemeinschaft einbringt, werden nur auf den Antrag beider Eheleute in dem Artikel des Ehemannes eingetragen (Grundbuchordnung § 16).

Der Antrag kann räumlich und zeitlich getrennt und auch schon vor der Ehe gestellt werden.

Stellt die Ehefrau den Antrag in Gegenwart des Ehemannes, so ist, auch wenn dieser nicht ausdrücklich beitritt, doch seine stillschweigende Zustimmung anzunehmen.

Grundstücke, welche die Hochzeiterin vor Abschluß der Ehe, wenn-

---

chingen: Walz v. 22. April 1781, Emele v. 15. Januar 1796; aus Steinhilben: Sauter v. 3. Februar 1812; aus Trochtelfingen: Maichle v. 16. Januar 1813; und zahllose Fälle aus späterer Zeit.

gleich mit Rücksicht auf ihre künftige Verheirathung erwirbt, sind auf ihren Namen einzutragen, falls nicht Anderes stipulirt ist. Sollen sie später in dem Artikel des Ehemannes eingetragen werden, so ist ein besonderer Antrag nach § 16 erforderlich.

II. Weitere Eintragung in Sigmaringen.

§ 2. In dem früheren Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen pflegt man sich auf die Eintragung der gütergemeinschaftlichen Grundstücke in dem Artikel des Ehemannes zu beschränken. Die Eintragung „des Rechtsverhältnisses der Gütergemeinschaft (Grundbuchordnung § 50 Absatz 1) ist nicht üblich.

Stellt aber nur Ein Ehegatte den Antrag, so ist auf dem Titelblatt der Grundbuchtabelle einzutragen:

Eigenthümer A und dessen Ehefrau B nach sigmaringer Gütergemeinschaft.

III. Weitere Eintragung in Hechingen.

§ 3. In dem früheren Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen wird eingetragen:

a. Sondergut der Ehefrau in deren besonderem Artikel unter Hervorhebung dieser Eigenschaft in der Grundbuchtabelle, Abtheilung I Spalte 8: Zeit und Grund des Erwerbes;

b. in die Gütergemeinschaft eingebrachtes Grundvermögen der Ehefrau auf den Antrag beider Eheleute gemäß § 1 in dem Artikel des Ehemannes.

Hat die Ehefrau dem Manne das freie Verfügungsrecht über ihr eingebrachtes Grundvermögen eingeräumt, so bedarf es keines weiteren Zusatzes.

Hat sie dies nicht gethan, so wird auf den Antrag beider Eheleute (gemäß Grundbuchordnung §§ 16 und 50 Absatz 1) eingetragen:

Titelblatt: A und dessen Ehefrau B nach hechinger Gütergemeinschaft.

Abtheilung I, Spalte 8, Zeit und Grund des Erwerbes:

Grundstücke Nr. 1—10 als Beibringen des Ehemannes A.
Nr. 11—20 als Beibringen der Ehefrau B.

Abtheilung II, Spalte 7, Einschränkungen des Eigenthums:

Ueber Nr. 11—20 ist der Ehemann A nur unter Zustimmung seiner Ehefrau B verfügungsberechtigt.

B. Fortgesetzte Gütergemeinschaft.

I. Verfügungsrecht des überlebenden Ehegatten.

§ 4. Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft hat der Ueberlebende, insbesondere auch die Wittwe, in Bezug auf das Gesammtgut dieselben

Rechte, wie der Ehemann in stehender Ehe, insbesondere die Rechte der Verfügung, der Verwaltung, der Nutznießung u. s. w.

§ 5. Um dem Ueberlebenden das Recht der Auflassung oder Belastung zu verschaffen (Eigenthumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872 § 5), bedarf es hinsichtlich der in dem Artikel des Ehemannes eingetragenen Grundstücke

a. wenn der Ehemann der Ueberlebende ist, keiner Eintragung;

b. wenn die Ehefrau die Ueberlebende, ihrer Eintragung. Dazu ist ihr Antrag erforderlich und, abgesehen von ihrer Legitimation, ihr alleiniger Antrag genügend.

II. Legitimation des überlebenden Ehegatten.

§ 6. Zur Führung der güterrechtlichen Legitimation des Ueberlebenden für die Zwecke des Grundbuches bedarf es weder eines Erbeslegitimationsverfahrens, noch der Beibringung einer Erbbescheinigung im Sinne des Gesetzes vom 12. März 1869, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen.

Der Grundbuchrichter nimmt die Legitimationsverhandlung und den Antrag auf Umschreibung der Grundstücke in Einen bei den Grundacten bleibenden Act auf.

Die güterrechtliche Legitimation für den Ueberlebenden ist stempel- und gebührenfrei.

§ 7. In dem früheren Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen sind der Ehevertrag und die Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten beizubringen.

Der Ueberlebende hat bei dem Richter

a. eine pflichtmäßige Versicherung dahin abzugeben,

daß er mit dem Verstorbenen in sigmaringer Gütergemeinschaft gelebt hat (eine Erklärung, welche wegfällt, wenn der Ehevertrag dies ergibt), und

daß seines Wissens ein Testament oder eine sonstige letztwillige Verfügung nicht vorhanden sei;

eine eidesstattliche Versicherung ist in der Regel nicht erforderlich;

b. eine Erklärung dahin abzugeben,

daß Kinder aus der ersten Ehe nicht vorhanden seien, oder

daß er mit den Kindern C. D. E. die Gütergemeinschaft fortsetzen wolle;

c. einen Antrag dahin zu stellen,

daß die im Grundbuch der Gemeinde . . . . . , Band

. . . , Artikel . . . eingetragenen Grundstücke, nemlich
. . auf seinen Namen eingetragen würden,
wobei der Werth der Grundstücke anzugeben ist. Dem Antrage wird dann stattgegeben.

Eine Legitimation des überlebenden Ehemannes ist nur in dem Ausnahmefall erforderlich, wenn die Grundstücke noch nicht in seinem Artikel eingetragen sind.

§ 8. In dem früheren Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ist ebenso zu verhandeln. Es ist jedoch weiter ein Familienauszug beizubringen, welcher ergibt, ob Kinder vorhanden oder nicht.

Sind keine Kinder vorhanden, so ist weiter zu § 7 a festzustellen,
ob eine Ehe mit bloßem Heirathsgut vorliegt; in diesem Falle werden die Grundstücke auf den Namen des Ueberlebenden allein überschrieben; oder
ob eine Ehe mit Erbgut vorliegt, in welchem Fall weiter eine Abtheilung mit den Intestaterben des Verstorbenen erforderlich ist.

III. Keine vormundschaftliche Vertretung der Kinder in Bezug auf das Gesammtgut.

§ 9. Da den Kindern eine Verfügung über das gütergemeinschaftliche Vermögen nicht zusteht, so tritt in Bezug auf dieses eine Konkurrenz des Vormundschaftsgerichts gar nicht ein.

§ 10. Die Wittwe kann verlangen, daß ihr die Vormundschaft über ihre Kinder (die Sorge für deren Person und Sondergut) übertragen werde. (Vormundschaftsordnung §§ 16, 27 und folgende.)

Eine Beaufsichtigung der der Wittwe allein zustehenden Verwaltung des Gesammtguts durch einen Gegenvormund oder Pfleger ist nicht gerechtfertigt; insbesondere ist die Genehmigung eines Gegenvormundes oder Pflegers zu Verfügungen der Wittwe über das Gesammtgut, speciell die dazu gehörigen Grundstücke, nicht erforderlich.

Ein Gegenvormund oder Pfleger wird daher, selbst auf den Antrag der Wittwe, in Bezug auf das Gesammtgut nicht bestellt.

§ 11. Da sich somit die Pflegschaft oder Vormundschaft auf den Antheil der Kinder an dem Gesammtgut „nicht erstreckt", so kommen in Bezug auf Letzteres die Gebühren der Art. I § 42 des Gesetzes vom 21. Juli 1875, betreffend die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen, nicht zum Ansatz.

IV. Eintragung des Miteigenthums der Kinder.

§ 12. Bei dem uneingeschränkten Verfügungsrecht des überlebenden Ehegatten ist die Eintragung des Miteigenthums der Kinder (der großjährigen wie der minderjährigen) im Grundbuch rechtlich bedeu-

tungslos, mag der Vater oder die Mutter den anderen Ehegatten überleben. Stellen aber der überlebende Ehegatte, oder die Kinder, oder deren gesetzliche Vertreter einen der Grundbuchordnung § 50 Absatz 1 und 2 entsprechenden Antrag, so ist nach erfolgter Erbeslegitimation der Kinder — einzutragen:

Titelblatt.

Eigenthümer: Der Wittwer A (die Wittwe B) und dessen (deren) Kinder (Kindeskinder) C. D. E. nach sigmaringer (hechinger) fortgesetzter Gütergemeinschaft.

§ 13. Auch bei diesem Eintrag, welcher sowohl „das Rechtsverhältniß der Gütergemeinschaft", wie das „Miteigenthum der Kinder" ausdrückt, kann der überlebende Ehegatte, Wittwer oder Wittwe, ohne Zustimmung oder Beiziehung der Kinder grundbuchrechtlich über die Grundstücke frei verfügen.

Ein Gleiches findet statt, wenn (wie in älteren Fällen) der Zusatz: „nach sigmaringer (hechinger) Gütergemeinschaft" fehlt, aber nach der Ueberzeugung des Grundbuchrichters die Gütergemeinschaft die Veranlassung zur Eintragung der Kinder gegeben hat.

§ 14. Andernfalls läge nicht güterrechtliches (deutschrechtliches) Miteigenthum, sondern römischrechtliches Miteigenthum in gewöhnlichem Sinne vor, über welches der überlebende Ehegatte nach den Bestimmungen der §§ 2 und 5 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 nur unter Zuziehung der eingetragenen Kinder oder ihrer gesetzlichen Vertreter verfügen könnte."

S. Generalacten des Landgerichts und der Amtsgerichte über das eheliche Güterrecht. Johow, Entsch. des Kammergerichts Bd. 10 S. 370 ff.

Zu § 13 Abs. 2 dieser Grundsätze vgl. Beschl. L.-G. Hechingen C.-K. II 30/11 1889 und O.-L.-G. Frankfurt a/M. 27/2 1890 (Johow a. a. O. Bd. 10 S. 291) i. S. Münch (Grundakten Stetten b/Hech. Nr. 322). Nach diesen Beschlüssen bedeutet der Eintrag: „Der Wittwer (die Wittwe) A und dessen (deren) Kinder B. C. D" römisch-rechtliches Miteigenthum und dürfen außerhalb des Grundbuchs liegende Momente (Verträge, Erbeslegitimationsverhandlungen u. dgl.) zu einer Prüfung, ob etwa güterrechtliches Miteigenthum vorliege, nicht herangezogen werden.

Bei Umschreibungen der Grundstücke auf den Namen des überlebenden Ehegatten werden die Kosten nach § 1 Ziff. 2 des Kostentarifs in Grundbuchsachen erhoben. Vgl. act. gen. d. L.-G's. Hechingen I B 29 b Bl. 21 ff, 26.

Die Auflassungsabgabe bleibt bei Auflassungen von den Erbinteressenten an eine an der Erbschaft betheiligte Frauensperson und

deren Bräutigam unerhoben, falls demnächst die Ehe geschlossen wird und die aufgelassenen Grundstücke in die Gütergemeinschaft fallen. Ges. v. 22/6 1875 Art. 2 § 3; Rescr. d. Justizministers v. 28/6 1886 III a 1096 i. S. Vochazer zu Rengelsweiler (act. gen. d. L.-G's. Hechingen I f. 1 a vol. I Bl. 61). Wenn die Auflassung an eine Tochter oder Enkelin und ihren Ehemann oder an den Letzteren allein erfolgt, aber eine Zuwendung an die mit dem Manne in Gütergemeinschaft lebende Frau beabsichtigt ist, so findet die Begünstigung des Art. II § 5 des Gesetzes v. 22/6 1875 ebenso Anwendung, wie wenn die Auflassung an die Frau allein erfolgt wäre. Vgl. das cit. Rescr. und J.-M.-Bl. 1840 S. 150.

§ 72.

5. Verfügungsrecht der im Grundbuch eingetragenen Ehefrau.

Ist eine in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau im Grundbuch als Berechtigte eingetragen, so ist sie zwar zu Verfügungen über das Recht grundbuchrechtlich legitimirt, sie verletzt aber durch Verfügungen über das Recht die ausschließliche Verfügungsbefugniß des Ehemannes. Letzterer kann deshalb ihre etwaigen Verfügungen anfechten. Es bleiben jedoch die in der Zwischenzeit von dritten Personen gegen Entgelt und im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erworbenen Rechte in Kraft. U L.-G. Hechingen 21/1 1890 i. S. Kaupp ./. Forster O 46/88; Ges. vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb u. s. w. § 9.

Der Ehemann kann sich gegen die ihm aus Verfügungen der Ehefrau drohenden Nachtheile dadurch schützen, daß er bei den eingetragenen Rechten der Ehefrau das Rechtsverhältniß der Gütergemeinschaft vermerken läßt. § 50 Grundbuchordnung. Ob beim Fehlen eines solchen Vermerks der Grundbuchrichter das gütergemeinschaftliche Verhältniß nicht wenigstens dann von Amts wegen berücksichtigen müsse, wenn ihm dasselbe aus den Acten oder sonst bekannt ist, ist zweifelhaft. Die Frage ist vom Appellationsgericht in Stettin verneint (Johow, Jahrb. für Entscheidungen der pr. Appellationsgerichte Bd. 4 S. 68; Bd. 8 S. 197), dagegen vom ostpreußischen Tribunal und vom Kammergericht bejaht worden (Entsch. des Kammergerichts Bd. 1 S. 62; Bd. 4 S. 151; Bd. 6 S. 92). Einverständniß herrscht aber darüber, daß der Grundbuchrichter, welcher das Gütergemeinschaftsverhältniß nicht kennt, bei der ihm nach § 46 der Grundbuchordnung obliegenden Prüfung weder berechtigt noch verpflichtet ist, von Amtswegen Nachforschungen darüber anzustellen, ob eine eingetragene Ehefrau in Gütergemeinschaft

lebe. Turnau, Anm. 2 zu § 50 G.-B.-O.; Johow, Entsch. d. Kammergerichts Bd. 1 S. 62 und 64; Bd. 4 S. 152. Auch braucht er in einem Bezirke, wo allgemeine Gütergemeinschaft gilt, nicht davon auszugehen, daß eine daselbst wohnende Ehefrau in Gütergemeinschaft lebe. Denn auch in solchen Bezirken leben infolge Wechsels des Ehedomicils oder Ausschlusses der Gütergemeinschaft Viele in anderem Güterrecht. U.L.-G. Hechingen C.-K. I 8/7 1890, bestätigt durch O.-L.-G. Frankfurt a/M. 19/3 1891 und Reichsgericht 29/9 1891 i. S. Kaupp ·/· Schießle O 53/90 (Rundschau 1892 S. 1).*). Im Gegensatz zu dieser

*) Im Grundbuch von Sigmaringen war für die Magdalena Schön in Hechingen eine Hypothek eingetragen. Die Schön verheirathete sich zu Hechingen und cedirte später die Hypothek. Eine Beschränkung ihres Verfügungsrechts war im Grundbuch nicht vermerkt. Der Ehemann belangte darauf den Grundbuchrichter, welcher bei der Entgegennahme der Cession die Verheirathung der Schön gekannt hatte, auf Schadensersatz, wurde aber in allen Instanzen abgewiesen. Das Oberlandesgericht spricht in den Urtheilsgründen aus: „Das Verfügungsrecht eines Antragstellers ist lediglich nach dem Inhalte des Grundbuchs und der dazu gehörigen Grundacten zu untersuchen und festzustellen. Die Frage, ob der als Alleineigenthümer eingetragene Ehegatte in Gütergemeinschaft lebt, liegt bei dem Mangel eines besonderen Eintrags im Grundbuch an sich außerhalb der Grenzen, welche der Prüfung des Grundbuchrichters durch den § 46 der Grundbuchordnung gezogen sind. Zwar verletzt der Grundbuchrichter das Gesetz nicht, wenn er auf Grund der im Grundbuch nicht vermerkten, ihm aber aus sonstigen Umständen bekannt gewordenen Thatsache, daß der eingetragene Alleineigenthümer in gütergemeinschaftlicher Ehe lebt, sich der Zustimmung der beiden Ehegatten vergewissert und bis zu deren Ertheilung die Entgegennahme des Antrags ablehnt. Durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift ist er aber zu einem solchen Verhalten nicht genöthigt; er hat nach einem nicht im Grundbuch ersichtlichen Eigenthum oder einer Beschränkung desselben nicht zu forschen und kann die von dem Alleineigenthümer bewilligte Eintragung auf dessen Gefahr zum Vollzuge bringen, selbst wenn ihm bekannt sein sollte, daß der Antragsteller zur Ehe geschritten ist. Denn aus dem Abschluß der Ehe folgt nicht ohne Weiteres, daß die Eheleute in Gütergemeinschaft leben."

Das Reichsgericht führt aus: „Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, es habe der Beklagte keine Verpflichtung gehabt, zu untersuchen, ob etwa die Cedentin in Gütergemeinschaft lebe und dadurch in der Verfügung über ihre Forderung beschränkt sei. Der § 46 der Grundbuchordnung entbindet allerdings den Grundbuchrichter nicht von der Verpflichtung zu prüfen, ob der eingetragene Eigenthümer, respektive Gläubiger, mit dem Verfügenden identisch und zu der getroffenen Verfügung berechtigt ist; für letztere Prüfung kann aber nur der Inhalt des Grundbuchs entscheidend sein, so daß die Frage, ob etwa aus demselben oder aus der Verfügung selbst nicht erkennbare mögliche Beschränkungen vorhanden sind, jedenfalls dann keiner Erörterung bedarf, wenn sie nicht dem Grundbuchrichter bereits bekannt sind. Ob nicht in letzterem Falle es bedenklich sein würde, dem Grundbuchrichter die Nichtberücksichtigung der ihm bekannten Hindernisse freizulassen, bedarf hier keiner Entscheidung, da eine entsprechende Behauptung nicht aufgestellt ist; im Uebrigen ist es den gefährdeten dritten Personen zu überlassen, zu ihrer Sicherung eine Ver-

Auffassung ist in den Beschlüssen des L.-G.'s. Hechingen v. 2/10 1880 und des Kammergerichts v. 1/11 1880 in der Beschwerdesache der Ehefrau Theresia Schwenk zu Gruol angenommen, daß die Ehefrau Schwenk nicht berechtigt sei, die auf ihren Namen eingetragenen Grundstücke zu belasten, weil zu Gruol allgemeine Gütergemeinschaft herrsche und deshalb bis zum Nachweis des Gegentheils anzunehmen sei, daß die Schwenk in Gütergemeinschaft lebe. (Grundacten Gruol 265; Entsch. des Kammergerichts Bd. 10 S. 295).

§ 73.

6. Das eheliche Güterrecht der Juden.

Im Fürstenthum Sigmaringen findet das eheliche Güterrecht der Christen auch auf die Juden Anwendung. Sigm. Ges. v. 9. Aug. 1837, die staatsbürgerl. Verhältnisse der israel. Glaubensgenossen betr., § 26 (IV 571).

Im Fürstenthum Hechingen dagegen leben die Juden anerkanntermaßen nicht nach der hechinger Gütergemeinschaft, aber auch nicht, wie man gemeiniglich annimmt, nach jüdischem Ritualrecht (so Cramer, eheliches Güterrecht S. 57), sondern nach dem gemeinen Recht. Das eheliche Güterrecht gehörte nicht zu den nach dem Schutzbriefe von 1798 dem Rabbinischen Gerichtszwang unterstellten „Sachen, so ihr Gesetz betreffen", sondern zu den „bürgerlichen Sachen", in welchen sie bei „der fürstlichen Kanzlei Rede und Antwort zu geben und Recht zu nehmen" hatten. Die fürstliche Kanzlei aber war durch Specialbefehl des Fürsten ausdrücklich angewiesen, auf die Ehen der Juden das gemeine Recht anzuwenden.*) Hiermit stimmen auch die von Landgerichtsrath Pöllmann

---

merkung der etwa vorliegenden Dispositionsbeschränkung zu erwirken. Auch der Umstand, daß in Hechingen gesetzlich die allgemeine Gütergemeinschaft gilt, daher die Verfügungsbeschränkung der Ehefrau des Klägers wahrscheinlich gewesen sei, kann eine weitergehende Verpflichtung des Beklagten um so weniger bewirken, als auch in solchen Bezirken in Folge Wechsels des Ehedomicils oder vertragsmäßigen Ausschlusses des gesetzlichen Güterrechts viele Eheleute nach anderem Güterrecht zu leben pflegen. Es würde auch zu einer großen Belästigung der Eingetragenen führen, wenn sie in jedem Falle dem Grundbuchrichter den überzeugenden Nachweis zu liefern hätten, welches Güterrecht in ihrer Ehe Anwendung finde.

Ist aber der Grundbuchrichter zu der in Frage stehenden Untersuchung durch das Gesetz nicht verpflichtet, so verletzte er auch nicht § 89 Theil II Titel 10 des allgemeinen Landrechts, wenn er jene Prüfung nicht vornahm."

*) Im Anschluß an Art. 7 des Schutzbriefs von 1798 (s. o. § 67) erging unterm 25. August 1806 folgende hochf. Regierungsverordnung: „Hochfürstliche Durchlaucht . . . unser gnädigster Souverain haben mit gerechtestem Mißfallen schon längstens wahrgenommen, das die allhiesige Judenschaft sowohl in ihren Privatstreitigkeiten, Testaments- und Erbschaftsverhandlungen, auch sonsten in

in dem Gutachten v. 5. Jan. 1884 (act. gen. des L.-G.'s Hechingen II B 5a vol. I Bl. 56 ff.) aus der Praxis des hechinger jüdischen ehelichen Güterrechts mitgetheilten Fälle überein.

---

ihrer inneren Gemeindsverwaltung mit Vorbeigehung ihrer obrigkeitlichen Stelle, nemlich der hochfürstlichen Hofrathskanzlei, sich an ihren Rabiner gewendet und bei ihm eine eigene Gerichtsstelle zu bilden sich angemaßt habe; dieser den landesfürstlichen Rechten gerade entgegenstrebende Unfug wird nun für die Zukunft auf keine Weise weiter geduldet, sondern andurch verordnet und vorgeschrieben, daß

1) der Rabiner bei schwerer Straf und allenfallsiger Entsetzung seines Amts sich aller Einmischung in die Privatstreitigkeiten der Juden oder in ihre Civil- und Polizeiangelegenheiten, Straffälle u. s. w. gänzlich enthalten solle; maßen demselben keine andere Erkenntniß und Entscheidung als in Religions- und Ceremonial-Gesätzen, insofern diese keine Verbindung mit landesherrlichen Befugnissen und Rechten haben, zugestanden wird; mithin

2) ist jeder Schutzjude verbunden, auch wann er mit einem seiner Religionsverwandten in Klag und Streit sich verwickelt siehet, diese Klage bei seinen Vorstehern anzubringen, welche dieselbe sowie alle Straffälle ohne Verzug und ohne sich einer Untersuchung oder Entscheidung anzumaßen, bei hochfürstlicher Kanzlei anzubringen und von daher rechtliche Entscheidung zu gewärtigen haben;

3) bei eintretenden Sterbfällen der Juden sind diese von den Vorstehern der Kanzlei anzuzeigen und zugleich zu melden, ob eine Verlassenschafts-Verhandlung und Theilung vorkomme, in welchem Fall von Kanzleiwegen obsigniret und die ganze weitere Verhandlung der Verlassenschaft vorgenommen werden solle" . . . .

Demnächst fragte die Hofrathskanzlei, wie nachstehend mitgetheilt, an und erhielt die links dabeistehenden Antworten:

(Antworten).	
	„Bei Gelegenheit des von hochfürstlicher Regierung an die Judenschaft unterm 25. d. M. erlassenen und unterzeichneter Stelle zur Nachachtung zugestellten Decrets in Betreff der ausschließlichen Instanz der Juden vor fürstlicher Kanzlei findet ermeldte Stelle sich veranlasset, über nachstehende Punkte gehorsamst um Erläuterung zu bitten:
„Eheberedungen als ein Civilcontract sind allerdings vor der Hochzeit in der Kanzley zu Prothocolliren.	1) Wie es für die Zukunft in Ansehung der Eheberedungen der Juden gehalten werden solle; ob nämlich die Eheberedungen derselben gleich anderen bürgerlichen Contracten bei der Kanzlei einzuschreiben und zu ratifizieren seyen?
Wann in denen Ehepakten über diese Fälle nichts besonders bestimmt worden, so sind dieselben nach gemeinem Rechte zu beurtheilen.	2) Nach welcher Norm die actus bilaterales sowohl als unilaterales der Juden überhaupt einzurichten, und in vorkommenden Streitigkeiten zu beurtheilen kommen?
Wie oben.	3) Nach welcher Norm ihre Intestat-Erbfolge zu berichtigen sei?
Ex speciali mdto. Ser.mi Principis. (gez.) Brodorotti G. H.-Rath."	Hechingen, den 31. August 1806. Hochfürstl. Hohenzollerische Hofrathskanzlei."

(Hech. V.-O. u. Rescr. Bd. 1 Nr. 2 und 3).

Viertes Kapitel.

§ 74.

Verhältniß zwischen Eltern und Kindern. Vormundschaft.

I. Zu Arrogationen und Adoptionen wird die landesherrliche Genehmigung, soweit sie nach gemeinem Recht erforderlich ist, durch den Justizminister ertheilt. Derselbe dispensirt auch von dem erforderlichen Alter. Allerh. Ordre v. 8. Dezember 1851 (J.-M.-Bl. 1852 S. 2); Cramer, eheliches Güterrecht S. 11, 56.

II. Soweit zu Legitimationen unehelicher Kinder ein landesherrliches Rescript erforderlich ist, wird die Entscheidung, falls es sich nicht um die Annahme eines adeligen Namens handelt, gleichfalls durch den Justizminister getroffen. Allerh. Erlaß v. 25. April 1870 (J.-M.-Bl. S. 126); Cramer S. 11, 56.

Die sigmaringer Verordnung v. 26. November 1824, die Strafe von Unzuchtsvergehen betr., Ziff. 2 (II 162), wonach die „unehelichen Kinder den ehelichen in allen bürgerlichen Verhältnissen ganz gleich zu achten" sind und „das beigebrachte uneheliche Kind, wenn die ledige Mutter mit dem Vater oder einem Andern sich verehelicht, so anzusehen ist, als wenn es erst nachher aus dieser geschlossenen Ehe geboren d. h. ehelich erzeugt wäre", bezieht sich nicht auf die Privatrechte, sondern nur auf die öffentlichen Rechte des Kindes. L.-G. Hechingen C.-K. I 4/12 1884 Herre ./. Herre O 70/84 und 24/3 1885 Maier ./. Briegel O 7/85.

III. Particuläre Vorschriften über die religiöse Erziehung bestehen nicht. Die Wittwe kann daher dem gemeinen Rechte gemäß die Religion der Kinder ändern. Beschl. L.-G. Hechingen C.-K. II 17/6 1893, die Kinder der Wittwe Walcker in Sigmaringen betr., P 10/93. Vgl. Dernburg, Vormundschaftsrecht, 3. Aufl. S. 252.

IV. Das Vormundschaftswesen war früher im Fürstenthum Sigmaringen geregelt durch die Waisenordnung vom 24. Februar 1822 (II 42), die Regierungsverordnung v. 26. März 1823, betr. Erläuterung des § 6 der Waisenordnung (II 97), das Gesetz v. 29. April 1840, betr. Festsetzung des Alters der Volljährigkeit und Modification der Vormundschaft der Frauenspersonen (V 178) und die Verordnung der fürstlichen Geheimen Conferenz vom 15. Mai 1840 (V 184).

Im Fürstenthum Hechingen galt die Waisenordnung vom 14. Juni 1837 (V.-J.-Bl. S. 69).

Diese Vorschriften sind durch die **preußische Vormundschaftsordnung** vom 5. Juli 1875 (G.-S. S. 451) ersetzt; vgl. §§ 92, 102 daselbst.

Bezüglich der **Kosten** in Vormundschaftssachen sind durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1875, betr. die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen (G.-S. S. 548), die für den Geltungsbereich des Kostengesetzes vom 10. Mai 1851 maßgebenden Kostensätze auch für die Hohenzollernschen Lande in Kraft gesetzt worden.

Vgl. § 71 oben, unter B.

Fünfter Abschnitt.

Das Erbrecht.

§ 75.

1. Letztwillige Verfügungen.

Vor dem Gesetze über die Gerichtsorganisation u. s. w. v. 30. April 1851 wurden die letztwilligen Verfügungen von dem Ortsvorstande auf- und angenommen. Mit dem 1. Januar 1852 ging diese Thätigkeit auf die Gerichte über, welche nicht selten ohne jeden Grund die Testamentsformen des preußischen allgemeinen Landrechts anwandten. Die hierdurch entstandene Unsicherheit wurde durch das Gesetz vom 28. Juni 1886, betr. die Errichtung letztwilliger Verfügungen in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a/M. (G.-S. S. 175), beseitigt. Vgl. die Motive zu diesem Gesetze.

Das Gesetz vom 28. Juni 1886 handelt nur von den gerichtlichen letztwilligen Verfügungen. Für Privattestamente, Privatcodicille und Erbverträge gilt das gemeine Recht.

Letztwillige Zuwendungen an juristische Personen: s. oben § 7 S. 7.

Die Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments erfolgt von Amtswegen nach dem Tode des Erstversterbenden oder an dem von den Testatoren bestimmten Zeitpunkte. Motive zum Ges. v. 28. Juni 1886. Beschl. des O.-L.-Gs. Frankfurt a. M. von 17/5 1891 in den Entsch. des Kammergerichts Bd. 12 S. 282; vgl. Beschl. des Kammergerichts vom 28/5 1890, Bd. 10 S. 57. — Ist die letztwillige Verfügung vollständig oder nur, soweit sie Verfügungen des Vorversterbenden enthält, zu verkünden? Ist sie nach der Eröffnung wieder bis zum Tode des Längstlebenden zu versiegeln und in Verwahrung zu

nehmen? Vgl. Rescr. des Oberlandesgerichtspräsidenten v. 24/4 1893 I b 1275.

Ersuchen um Uebersendung hinterlegter Testamente zum Zwecke der Eröffnung durch ein anderes Gericht sind unzulässig. § 17 Ges. v. 28. Juni 1886. Vgl. Rescr. des Oberlandesgerichtspräsidenten v. 23/11 1881 I 9648 und v. 10/12 1886 I b 5753; Johow, Entsch. d. Kammergerichts Bd. 11 S. 423.

Vgl. Dr. Menzen, Gesetz, betr. die Errichtung letztwilliger Verfügungen in dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a/M., v. 28. Juni 1886, nebst den Materialien zur Erläuterung desselben. Betzdorf a. d. Sieg 1887.

§ 76.

2. Das Intestat- und Notherbrecht.

Es gilt das gemeine Recht mit einigen Abweichungen zu Gunsten des überlebenden Ehegatten. Siehe die ausführliche Darstellung bei Cramer, eheliches Güterrecht, S. 16 ff., 61 f., 102 ff, 113 f., 117.*)

Das nach der hechinger Landesordnung Tit. 76 bei Ehen mit Erbgut den nächsten Verwandten vorbehaltene Erbrecht steht nur den Verwandten desjenigen Ehegatten zu, welcher das Erbgut in die Ehe eingebracht hat, nicht den Verwandten des anderen Theils. U.-L.-G. Hechingen C.-K. I 17/5 1887 Ott ·/. Koch O 21/87.

Bei der hechinger Abtheilung wird auch die Einbuße halbscheidig, nicht nach Verhältniß des Eingebrachten, vertheilt. Das entgegenstehende Urtheil d. K.-G. Hechingen v. 7/3 1870 Sickinger ·/. Haug H 214/70 rep. hat in der Praxis der Theilungsgerichte keine Berücksichtigung gefunden.

Das Recht des überlebenden Ehegatten, mit den Kindern die Gütergemeinschaft fortzusetzen, kann durch einseitige Verfügung des anderen

---

*) In den bis zur Rheinbundsacte v. 12 Juli 1806 dem Fürsten von Fürstenberg gehörigen Herrschaften Trochtelfingen, Jungnau und dem links der Donau gelegenen Theile des Amts Meßkirch hatte sich nach Analogie der Erbfolge in die Erblehen- und Grundzinsgüter auch bei geschlossenen Privatbauerngütern für das tauglichste und bei gleicher Tauglichkeit für das jüngste Kind eine Besitz- und Vortheilsgerechtigkeit entwickelt, d. h. das Recht, das elterliche Gut um einen „kindlichen d. i. mittleren Anschlag" zu übernehmen. Fürstlich Fürstenbergische Ordnung v. 2. Juni 1757. Wie es mit der so genannten Besitz- oder Vortheils-Gerechtigkeit in Anschauung der jüngeren oder älteren Söhne und Töchtern in denen Fürstlich Fürstenbergischen Landen zu halten seye. Nachtrag hierzu v 12. Mai 1798, die Besitzgerechtigkeit auf Häusern und Gewerbe betreffend. Diese Vorschriften sind antiquirt.

Ehegatten nicht beschränkt werden. Das Gleiche gilt für das particuläre gesetzliche Erbrecht (die statutarische Portion) des Ehegatten. Cramer, S. 17, 18, 62, 113.

§ 77.

3. Das Erbrecht der Juden.

Auf die Juden im Fürstenthum Sigmaringen finden nach § 26 des Gesetzes v. 9. August 1837 (IV 571) die „allgemeinen Landesgesetze über die vertragsmäßige, testamentarische und gesetzliche Erbfolge" Anwendung.

Für die Juden im Fürstenthum Hechingen halten Cramer, Grafschaft Hohenzollern S. 211, und Pöllmann in dem Gutachten v. 5. Januar 1884 das jüdische Ritualrecht für anwendbar. Durch die Regierungsverordnung vom 25. August 1806 und den auf die Anfrage der fürstlichen Hofrathskanzlei v. 31. August 1806 erlassenen fürstlichen Specialbefehl (s. o. § 73 Anm.) ist aber die Anwendung des gemeinen Rechts ausdrücklich anbefohlen. Ein diesem Befehle zuwiderlaufendes späteres Gewohnheitsrecht dürfte nicht zu erweisen sein, wenngleich die Gerichte insbesondere bei Errichtung letztwilliger Verfügungen vielfach von der Anwendbarkeit des jüdischen Ritualrechts ausgingen. Eine prozeßgerichtliche Entscheidung der Frage ist nicht vorhanden.

§ 78.

4. Erbeslegitimation. Kosten.

Das preußische Gesetz v. 12. März 1869, betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (G.-S. S. 473), gilt auch in Hohenzollern. Aus Privattestamenten oder aus Eheverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe. Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen. § 11 Ges. v. 31. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen. (G.-S. S. 302).

Die Kosten für letztwillige Verfügungen werden nach dem pr. Kostengesetze v. 10. Mai 1851 (G.-S. S. 622) bezw. v. 9. Mai 1854 (G.-S. S. 273) erhoben. Ges. v. 22. Juni 1875, betr. das Sportel-,

Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen (G.-S. S. 235) Art. 3. Gesetz vom 28. Juni 1886 § 18.

Für Nachlaßregulirungen gilt das Gesetz vom 1. Mai 1865, betr. den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaßregulirungen (G.-S. S. 509).

Ueber die Erbschaftssteuer vgl. cit. Ges. v. 22. Juni 1875 Art. I § 3; Ges. v. 30. Mai 1873, betr. die Erbschaftssteuer (G.-S. S. 329); Ges. v. 19. Mai 1891, betr. Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes (G.-S. S. 72).

Sechster Abschnitt.

Die Sonderstellung der fürstlichen Häuser Hohenzollern, Fürstenberg und Thurn und Taxis.

A. Das fürstliche Haus Hohenzollern.

§ 79.

1. Einleitung.

Durch den Staatsvertrag über die Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen v. 7. Dezember 1849 (G.-S. 1850 S. 289) und durch eine Reihe späterer Landes- und Reichsgesetze ist den Mitgliedern des Hohenzollern'schen Fürstenhauses eine bevorzugte Stellung gesichert und die fortdauernde Gültigkeit der fürstlichen Hausverfassung anerkannt. Die Letztere beruht auf den älteren Hausgesetzen und Erbverträgen, insbesondere auf der väterlichen Verordnung des Grafen Karl I von Hohenzollern v. 24. Januar 1575, dem pactum gentilicium oder der Erbvereinigung zwischen dem chur- und fürstlichen Hause Brandenburg an einem, dann dem fürst- und gräflichen Hause Hohenzollern am anderen Theile v. 20./30. November 1695 und dem pactum gentilicium zwischen Brandenburg und Hohenzollern d. d. Weinheim d. 30. Januar 1707.

Die hausgesetzlichen Bestimmungen wurden durch Fürst Anton Alois unterm 24. Januar 1821 in einem neuen hohenzollernschen Haus- und Familienstatut zusammengestellt, welches durch die sigmaringer Ver-

fassungsurkunde v. 11. Juli 1833 (IV 1) ergänzt und bestätigt wurde. Die Uebertragung der Souveränität an die Krone Preußen machte einige Abänderungen des Statuts erforderlich; dieselben wurden durch den Nachtrag vom 26. März 1851 festgesetzt. Ein weiterer Nachtrag wurde unterm 9. Januar 1893 erlassen und unterm 1. März 1893 allerhöchst bestätigt.

Vgl. Victor Ambronn, Denkschrift über die Prärogative und staatsrechtliche Stellung der Mitglieder der Hohenzollernschen Fürstenhäuser in Folge der Abtretung der Souveränitäts- und Regierungsrechte über die Fürstenthümer Hohenzollern an die Krone Preußen. Berlin 1861. — Dr. Hermann Schulze, die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser Bd. III 1883 S. 535 ff., 638 ff. Conrad Bornhak, preußisches Staatsrecht, 1888, Bd. 1 § 56.

Ein Auszug des Familienstatuts v. 1821 befindet sich in der sigmaringer Gesetzsammlung Bd. 2 S. 17 ff. Bei Schulze a. a. O. sind alle hausgesetzlichen Bestimmungen, mit Ausnahme des Nachtrags vom 9. Januar 1893, abgedruckt.

§ 80.

2. Die persönlichen Verhältnisse.

I. Großjährigkeit. Der Erbprinz wurde nach dem Familienstatut von 1821 Titel V § 9, der sigm. Verfassungsurkunde § 7 und dem Reichsgesetz v. 17. Februar 1875 § 2 (R.-G.Bl. S. 71) mit dem Antritt des 21. Lebensjahres großjährig.

Nachgeborene Prinzen und Prinzessinnen wurden nach dem Familienstatut Tit. V § 9 mit dem vollendeten 24. Lebensjahre großjährig. Danach waren sie gegenüber den übrigen Staatsangehörigen bevorzugt (§ 35 sigm. Waisenordnung); sie mußten daher nach § 1 R.-Ges. v. 17. Februar 1875 mit dem vollendeten 21. Lebensjahre als großjährig betrachtet werden, weil sie sonst den übrigen Staatsangehörigen gegenüber im Nachtheile gewesen wären. Vgl. Mandry, civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze, S. 2.

Neuerdings wurde durch den Nachtrag zu den Hausgesetzen vom 9. Jan. 1893 Art. V bestimmt: „Der Fürst wird mit dem vollendeten 18. Lebensjahre großjährig; alle übrigen Angehörigen des Fürstlichen Hauses werden mit dem vollendeten 21. Lebensjahre großjährig.“ Bekanntm. des Ministers d. Kgl. Hauses v. 4. Dezember 1893 im Reichsanzeiger Nr. 290 und A.-Bl. S. 335.

II. Eherecht. Die Mitglieder des fürstlichen Hauses sollen sich nur standesmäßig, d. h. „nur mit einer Person aus dem hohen alten Adel oder aus einer dem Grafenstande gleichgestellten Familie“ ver-

ehelichen. Mit einer unstandesmäßigen Ehe gehen nicht nur alle Ansprüche an das Haus, sondern für die aus der Ehe entsprossenen Kinder und Nachkömmlinge alle Successionsrechte, Titel und Würden des Hauses, mit Ausnahme des in dem Art. 5 des Erbvertrages von 1695 bestimmten Deputats, verloren. Fam.-St. Tit. IV §§ 9, 10. — Ausnahme a. a. O. Tit. IV § 10 Satz 2 f.

Die Vermählung der Mitglieder des fürstlichen Hauses bedarf der ausdrücklichen Bewilligung Sr. Majestät des Königs von Preußen, ohne Unterschied, ob es sich um eine standesmäßige Ehe handelt oder nicht. Ehen, welche ohne diese Bewilligung geschlossen werden, sind nichtig und mit dem Verluste aller Ansprüche und Rechte an das Haus verbunden. Den Abkömmlingen aus solchen nichtigen Ehen oder der hinterbliebenen Wittwe kommt weder ein Successionsrecht noch ein Anspruch auf Unterhalt und Wittwengehalt zu. Fam.-St. Tit. IV §§ 2 c, 9, 11; Nachtrag v. 26. März 1851 Art. I.

Bei der Eheschließung ist observanzmäßige Stellvertretung der Verlobten zugelassen. Die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung der Standesregister erfolgt nach § 72 R.-Ges. v. 6. Februar 1875 durch königliche Anordnung. Mittelst allerh. Ordre v. 25. September 1874 bezw. 22. September 1875 ist der Minister des königlichen Hauses und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter mit den Functionen des Standesbeamten betraut (Mittheilung der Fürstl. Hofkammer).

Vgl. Ges. v. 26. April 1851, betr. Zusätze zu der V.-O. v. 2. Januar 1849, Art. III Ziff. 1 (G.-S. S. 181); R.-Ges. v. 6. Februar 1875 § 72.

III. Väterliche Gewalt. Der König von Preußen übt als Haupt des königlichen und des fürstlichen Gesammthauses Hohenzollern eine väterliche Gewalt auch über die Mitglieder des fürstlichen Hauses aus, indem ihm die Bestimmung über ihren Eintritt in auswärtige Civil- und Militärdienste und über den Aufenthalt unvermählter Prinzessinnen außer Landes sowie die Bewilligung zu Eheschließungen zusteht. Fam.-St. Tit. IV §§ 1, 2; Nachtrag v. 26/3 1851 Art. 1.

IV. Vormundschaft. Die Curatelen und Vormundschaften in den Familien sämmtlicher Mitglieder des fürstlichen Hauses sind der unmittelbaren Leitung des Königs von Preußen untergeordnet. Der Chef des fürstlichen Hauses hat die Stelle eines Beirathes; ihm ist bei Ernennung von Vormündern und Curatoren, bei Anordnungen über die Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen, bei der Verwaltung des Vermögens und bei der Dechargeertheilung eine Mitwirkung vorbehalten. Fam.-St. Tit. V §§ 3—8; Nachtrag v. 26/3 1851 Art. 2; Ges. v. 26. April 1851 Art. III Ziff. 1; Vormundschafts-Ordnung § 100.

3. Das Stamm- und Fideicommißgut.

§ 81.

a. Allgemeines.

Das ursprüngliche Stammvermögen und aller dazu gekommene und künftig dazu kommende Erwerb, mit Ausnahme der niederländischen Besitzungen, ist Fideicommißgut. Jedoch kann über gewisse geringfügige Objekte der erste Erwerber frei verfügen. Fam.-St. Tit. I §§ 1 ff.; Staatsvertrag vom 7. Dezember 1849 § 8.

Zur Wirksamkeit gegen Dritte ist die Eintragung der Fideicommißqualität in das Grundbuch erforderlich. Ges. über den Eigenthumserwerb u. s. w. v. 5. Mai 1872 § 12.

Durch Haus- und Familienvertrag vom 3. Februar 1850 wurden die fürstlich Hohenzollern-Hechingen'schen Hausfideicommißgüter nebst Zubehör an das Sigmaringen'sche Fürstenhaus abgetreten und mit dem Sigmaringen'schen Fideicommißgut vereinigt. Zugleich wurden die sigmaringer Hausgesetze auf die hechingischen Güter für anwendbar erklärt. Bekanntm. v. 10. Mai 1850 (hech. V.-A.-Bl. 1850 S. 43); Generalacten des Landgerichts Hechingen IV 16 vol. I; Nachtragsstatut v. 26/3 1851 Art. 5.

§ 82.

b. Einzelnheiten.

I. Eigenthümer des Fideicommißguts ist der jeweilige Chef des fürstlichen Hauses. Derselbe wird auf Grund einer vom Ministerium des königlichen Hauses auszustellenden (s. unten § 84 Abs. 7) Bescheinigung über die Fideicommißfolge im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen. Er ist verpflichtet, die aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Prinzen und Prinzessinnen aus den Einkünften des Fideicommißguts mit Apanagen und Sustentationsgeldern zu versorgen, auch den sich verheirathenden Prinzessinnen Heirathsgut und Aussteuer zu gewähren. Fam.-St. Tit. IV §§ 3—6.

II. Das Fideicommißgut ist unveräußerlich, unzertrennbar, unverschuldbar; Ausnahmen sind jedoch zugelassen. Fam.-St. Tit. I und II. Nachtragsstatut Art. 4.

Wegen Abschreibung von Trennstücken ohne Einwilligung der Fideicommißberechtigten s. oben § 20.

III. Das dem Fideicommißgut durch Art. 10 des Gesetzes v. 31. Mai 1860 (G.-S. S. 217) eingeräumte Konkursprivilegium ist beseitigt. R.-K.-O. § 54. A.-G. R.-K.-O. § 8 Abs. 2; Dernburg Pr. Privatrecht II § 123 [5].

IV. Bis zum Gesetze v. 12. März 1850 über die Vereinigung der Hohenzollernschen Fürstenthümer mit dem preußischen Staatsgebiet standen dem Fideicommißgut die landesherrlichen Privilegien zu. Es fand deshalb unzweifelhaft nur die außerordentliche Ersitzung gegen das Fideicommißgut statt. Seit dem Wegfall der Landeshoheit ist in mehrfachen Entscheidungen angenommen worden, daß die ordentliche zehnjährige Servitutenersitzung gegen das Fideicommiß Platz greife. So U. App.-G. Münster 7/6 1859 und Obertrib. Berlin 28/5 1861 i. S. Merkt in Priorberg ·/. Rentamt Haigerloch H 174 rep. U. App.-G. Arnsberg 5/12 1868 und 30/10 1869 i. S. Gemeinde Hermannsdorf ·/. Se. Hoheit den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen H 202 rep.; U.L.-G. Hechingen 30/3 1882 i. S. Rentamt Hechingen gegen Gemeinde Owingen O 132 rep. Bei diesen Entscheidungen ist nicht berücksichtigt, daß die ordentliche Ersitzung gegen Fideicommisse gemeinrechtlich ausgeschlossen ist. Entsch. d. Reichsgerichts in Civils. Bd. 19 S. 267. Vgl. Ambronn (S. 52), welcher den Ausschluß der ordentlichen Verjährung und Ersitzung aus der Gleichstellung der fürstlichen Hofkammer mit der königlichen Hofkammer (s. u. 83 Abs. 2) zu rechtfertigten sucht.

Rücksichtlich der Ersitzung gilt der Fürst in seinen Rentamtsbezirken auch dann als anwesend, wenn er sein Domizil in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk hat. U.App.-G. Arnsberg 15/1 1859, U.App.-G. Münster 7/6 1859 und U.K.-G. Hechingen 30/4 1860 i S. Merkt ·/. Rentamt Haigerloch.

V. Die Nachfolge in das Fideicommißvermögen erfolgt nach dem Rechte der Erstgeburt mit Ausschluß der weiblichen Nachkommenschaft, so lange der Mannsstamm besteht. Nach dem Erlöschen des Mannsstammes succedirt das Haus Brandenburg. Ist auch in Letzterem kein successionsfähiger männlicher Abkömmling vorhanden, so treten die weiblichen Nachkommen ein. Fam.-St. Tit. III, VI.

Im Uebrigen richtet sich die Erbfolge nach dem gewöhnlichen Privatrecht.

Soweit das Fideicommißverhältniß nicht entgegensteht, kann der Fürst und in bestimmten Fällen dessen Gemahlin „frei", „nach Gefallen", also ohne Rücksicht auf Notherben letztwillig verfügen. Fam.-St. Tit. I §§ 2, 3; Tit. V.

Für Testamentserrichtungen, Erklärungen über den Antritt von Erbschaften oder deren Entsagung, Erbeslegitimationen, Nachlaßregulierungen ist das Ministerium des königlichen Hauses zuständig. S. unten § 84 Abs. 7.

Die in § 176 Tit. 12 Thl. I des pr. allgem. Landrechts vorgesehene privilegirte Form der Testamente der Mitglieder der landesherr-

lichen Familie ist auch auf die Testamente der Mitglieder des Fürstenhauses anwendbar.*) Ambronn S. 37.

Etwaige bei den ordentlichen Gerichten deponirte Testamente sind nach der Oeffnung zum Zweck der Nachlaßregulirung dem Hausministerium einzusenden. Ambronn a. a. O.

§ 83.

c. Die Verwaltung des Fideicommißguts.

Das Fideicommißgut wird durch die fürstlich Hohenzollernsche **Hofkammer** zu Sigmaringen und deren Unterbehörden, insbesondere die Rentämter, verwaltet.

Verwaltungsvorschriften von allgemeinem Interesse werden seit 14. April 1883 durch das „Amtsblatt für die Fürstlich Hohenzollernsche Verwaltung" bekannt gegeben.

Die durch die sigmaringer Verfassungsurkunde vom 11. Juli 1833 §§ 72—78 und die hechinger Verfassungsurkunde vom 16. Mai 1848 § 44 eingeführte Staatsmitwirkung bei der Verwaltung und insbesondere bei der Veräußerung und Belastung des Stamm- und Fideicommißvermögens hat mit dem Staatsvertrage vom 7. Dezember 1849 bezw. dem Gesetze vom 12. März 1850 über die Vereinigung der Hohenzollernschen Fürstenthümer mit dem preußischen Staatsgebiet aufgehört.

Die Hofkammer und die sonstigen Behörden, welche das fürstliche Stammvermögen verwalten, genießen die **Rechte öffentlicher Behörden** in demselben Maße, wie die Hofkammer der königlichen Familiengüter und deren Unterbehörden. Allerh. Erlaß v. 14. August 1852, betr. die Rechtsverhältnisse der fürstlich Hohenzollernschen Häuser (G.-S. H. 771); allerh. Erlaß v. 2. August 1875, betr. die Erweiterung der Rechte der fürstlich Hohenzollernschen Behörden (G.-S. S. 580). Demnach bedürfen die ordnungsmäßig unterschriebenen und untersiegelten Urkunden und Anträge der fürstlichen Behörden im Grundbuchverkehr keiner Beglaubigung. Grundbuchordnung § 35; Turnau, 4. Aufl, Anm 4 b zu § 35 cit.

Im Einzelfalle haben die fürstlichen Behörden nachzuweisen, daß sie innerhalb ihres Geschäftskreises handeln. Der Nachweis wird zur Zeit durch Vorlage von Vollmachten geführt, er könnte aber auch anders, z. B. durch öffentliche amtliche Bekanntmachungen des Geschäftskreises geliefert werden.

---

*) § 176 cit. lautet: „Bei Personen, die zu der Familie des Landesherrn gehören, ist es genug, wenn dieselben ihre Disposition dem Haupte der Familie nur schriftlich eingereicht haben und dieselbe dem Kabinetsarchive oder einem Gerichte zur ferneren Aufbewahrung zugefertigt worden ist."

Den fürstlichen Beamten kommt die Eigenschaft öffentlicher Beamten im Sinne des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (R.-G.-Bl. 173) nicht zu. Beschl. O.-L.-G. Frankfurt a/M. 26/5 1886, Strafsache gegen Werner.

Die Dienstverhältnisse der fürstlich Hohenzollernschen Beamten sind durch fürstliche Verordnung v. 23. Februar 1893 geregelt. S. dazu Hofkammerpräsidialerlaß v. 10. März 1893. A.-Bl. f. d. fürstlich Hohenzollernsche Verwaltung Nr. 40.

§ 84.

4. Gerichtsstand und Gerichtsverfahren. Kosten.

Die Reichsjustizgesetze finden auf die Mitglieder der fürstlichen Familie nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassung oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. E.-G. G.-V.G. § 5; E.-G. C.-P.-O. § 5; E.-G. R.-K.-O. § 7.

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten unter den Mitgliedern des Fürstenhauses oder unter solchen und den Mitgliedern des Königshauses ist das Ministerium des königlichen Hauses zuständig, einerlei, ob es sich um dingliche oder persönliche Klagen handelt. Derartige Streitigkeiten werden in einem Austrägalverfahren verhandelt. Ges. v. 26. April 1851 Art. III Abs. 3; allerh. Erlaß v. 14. August 1852 Ziff. 1; Fam.-St. Tit. VII Nachtragsstatut v. 26/3 1851 Art. 3; Ambronn S. 36.

In sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten haben die Mitglieder des Fürstenhauses ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergericht verbundenen Geheimen Justizrath in erster und zweiter und bei dem Reichsgericht in dritter Instanz. Ges. v. 26. April 1851 a. a. O. Abs. 1; A.-G. G.-V.-G. § 18; A.-G. C.-P.-O. § 9; V.-O. v. 26. September 1879, betr. die Uebertragung preußischer Rechtssachen auf das Reichsgericht § 2 (R.-G.-Bl. S. 287).

Einen privilegirten dinglichen Gerichtsstand haben die Mitglieder des fürstlichen Hauses nicht. U. Obertrib. Berlin 24/1 1860 Merkt ./. Rentamt Haigerloch H 174 rep. (Striethorst Arch. Bd. 36 S. 164); Ambronn S. 35 Rönne, preuß. Staatsrecht Bd. 1 Abth. 2 § 107 Note 7[3]. Dagegen werden die übrigen besonderen Gerichtsstände durch den im vorigen Absatz bezeichneten Gerichtsstand ersetzt. Vgl. Zoepfl, die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der deutschen Standesherrn, Karlsruhe 1867, S. 107.

Die Angehörigen des fürstlichen Hauses sind nicht verpflichtet,

persönlich an Gerichtsstelle zu erscheinen. Ihre Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige sowie ihre Beeidigung erfolgt durch ein Mitglied des Prozeßgerichts oder ein anderes Gericht in ihrer Wohnung. Sie leisten den Eid mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. C.-P.-O. §§ 196,2; 340; 367; 441,2; 444,3.

Die für die Vermögensverwaltung der Mitglieder der fürstlichen Familie bestehenden Behörden gelten im Sinne der Vorschriften der deutschen Civilproßordnung als gesetzliche Vertreter derselben für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mit den Rechten und Pflichten einer nicht prozeßfähigen Partei. Die Partei ist jedoch zur Ableistung eines Eides, unbeschadet des Rechts der Ableistung durch einen Bevollmächtigten, selbst verpflichtet, wenn der Eid eine Thatsache betrifft, welche in einer eigenen Handlung der Partei besteht oder Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen ist. A.-G. C.-P.-O. § 3. Diese Bestimmung findet auch auf Auseinandersetzungsangelegenheiten Anwendung. Ges. v. 18. Februar 1880 § 6.

Für die freiwillige Gerichtsbarkeit ist das Ministerium des Königlichen Hauses zuständig. Ges. v. 26. April 1851 a. a. O.; allerh. Erlaß v. 14. August 1852 Ziff. 1. Doch können die Mitglieder des Fürstenhauses auch vor den ordentlichen Gerichten Verträge schließen und letztwillig verfügen. — Grundbuchsachen gehören vor das Gericht der belegenen Sache. G.-B.-O. § 1.

Die Mitglieder des fürstlichen Hauses genießen bei Gerichten und Verwaltungsbehörden Sportel- und Stempelfreiheit in rein persönlichen Angelegenheiten sowie in solchen, welche sich auf ihre Apanage oder die Fideicommißgüter beziehen, nicht aber hinsichtlich der ihr Privatvermögen betreffenden Rechtssachen. Allerh. Erl. v. 14. August 1852 Nr. 3; Kab.-Ordre v. 21. Juni 1806; § 106 des Anhangs zur allg. Gerichtsordnung I 23 § 46; allg. Vfg. des Justizministers v. 28. Februar 1853, betr. den Umfang der den Mitgliedern der hohenzollernschen Fürstenhäuser bei Rechtsangelegenheiten zustehenden Stempelfreiheit (J.-M.-Bl. S. 90); allg. Vfg. des Finanzministers v. 26. Januar 1853, betr. dieselbe Angelegenheit; Rescr. des Justizministers an das App.-G. Arnsberg v. 6. November 1854, die Befreiung der Fideicommißverwaltung von Gerichtssporteln betr.; vgl. Vfg. der Regierung in Sigmaringen an sämmtliche Oberämter vom 6. November 1855, betr. die Befreiung von Sporteln der Verwaltungsbehörden. — Ambronn S. 90 bis 93. — Rescr. des Justizministers vom 26. Juli und des Oberlandesgerichtspräsidenten zu Frankfurt a/M. v. 3. August 1893 1 b 3953 (act. gen. des L.-G's. Hechingen I G 5).

Die Sportel- und Stempelfreiheit tritt bei Auflassungen an das

Fideicommißgut ein, auch wenn die Fideicommißeigenschaft nicht eingetragen wird. Beschl. L.-G. Hechingen C.-K. II 20/2 1880.

§ 85.

B. Das fürstliche Haus Fürstenberg.

Durch Art. 24 der Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 wurden die dem Fürsten von Fürstenberg gehörigen Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau nebst dem links der Donau gelegenen Theile des früheren Amtes Meßkirch der Landeshoheit des Fürsten von Sigmaringen unterworfen. Die Beziehungen zwischen der Fürstenbergischen Standesherrschaft und dem Fürsten von Sigmaringen wurden unter Zugrundelegung des dritten badischen Constitutionsedicts vom 22. Juli 1807 durch eine Convention vom 17. Juni 1808 geregelt.*) Nach der Einverleibung Hohenzollerns in den preußischen Staat wurden die Rechtsverhältnisse des Fürstenbergischen Hauses in Bezug auf die oben erwähnten Gebietstheile gemäß der Verordnung v. 12. November 1855 (G.-S. S. 688) durch den Hauptrezeß d. d. Münster den 9. Mai 1866 und die allerh. Verordnung v. 5. November 1866, betr. die Bestätigung des Rezesses (A.-Bl. 1867 S. 8 ff.) festgestellt.

Die fortdauernde Gültigkeit der Fürstenbergischen Hausgesetze, namentlich der „erneuerten Familienpakten sämmtlicher Mitglieder des Hauses Fürstenberg“ v. 4. August 1755, bestätigt von Kaiser Franz I. am 20. Mai 1756, sowie das Recht der Autonomie vorbehaltlich des landesherrlichen Bestätigungsrechts ist für Hohenzollern anerkannt. Convention v. 17. Juni 1808 Art. VII: „Die Familienpakten und namentlich jene v. 4. August 1755 werden in Hinsicht auf die unter die fürstlich Hohenzollern-Sigmaringische Souveränität gekommenen Besitzungen, mit alleiniger Ausnahme der auf die vorige Reichsverfassung und auf die damit vormals in Verbindung gestandenen Verhältnisse Bezug habenden Stellen, hiemit bestätigt.“ Siehe ferner Hauptrezeß v. 9. Mai 1866 §§ 1, 3, Ziff. 4.

Die Hausgesetze sind unter dem Titel „Hausgesetze des fürstlichen und landgräflichen Hauses Fürstenberg“ gesammelt und von Heinrich Laupp in Tübingen 1870 gedruckt.

Die in Hohenzollern gelegenen fürstlichen Güter sind Fideicommißgüter und können nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Agnaten

---

*) In Baden wurden die Verhältnisse des fürstenbergischen Hauses durch V.-O. v. 12. Dezember 1823 (bad. Staats- und Reg.-Bl. 1824 S. 1—16), in Württemberg durch die Declaration v. 23. Januar 1839 (Württb. Reg.-Bl. S. 35—50) geordnet.

veräußert oder belastet werden. Vgl. jedoch Ges. v 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb u. s. w. § 12, Grundbuchordnung § 52 und oben § 20. Die Nachfolge ist nach dem Recht der Erstgeburt mit Ausschluß der weiblichen Familienmitglieder geordnet. Letztwillige Verfügungen sind nur beschränkt zulässig. Der Fideicommißinhaber hat die Mitglieder des Hauses mit Apanagen, Aussteuern, Heirathsgütern, Wittwengehalten zu versehen. Mißheirath hat Beschränkung der Apanage und für den Erstgeborenen Verlust des Erstgeburtsrechts zur Folge. Die weiblichen Nachkommen erben nach dem Aussterben des Mannsstammes nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts.

In Betreff des Gerichtsstandes in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Vorschriften des § 19 a—c der Instruktion vom 30. Mai 1820 (G.-S. S. 81) maßgebend. V.-O. v. 12. November 1855 § 4 (G.-S. S. 686); Hauptrezeß § 3 Ziff. 8. A.-G. G.-V.-G. § 27. Der priviligirte Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist durch die Reichsjustizgesetzgebung beseitigt.

Die Verwaltung des Familienvermögens geschieht durch die „fürstlich Fürstenbergische Kammer“ — bis zum 21. Oktober 1893 „fürstlich Fürstenbergische Domänenkanzlei“ betitelt — in Donaueschingen und durch deren Unterbehörden, namentlich die Rentämter. Diese Behörden haben öffentlich-rechtlichen Charakter. Ihr Geschäftskreis ist aus den auf sie ausgestellten Vollmachten ersichtlich. Vgl. Hauptrezeß § 3 Ziff. 7. Verordnungsblatt für die fürstlich Fürstenbergische Domänenadministration 1893 Nr. 30.

§ 86.

C. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis.

Durch Art. 24 der Rheinbundsakte wurde auch die fürstlich Thurn und Taxis'sche Herrschaft Ostrach der Landeshoheit des Fürsten von Sigmaringen unterworfen. Das Rechtsverhältniß zwischen den Häusern Thurn und Taxis und Sigmaringen wurde nicht ausdrücklich festgestellt, thatsächlich aber trat das Thurn und Taxis'sche Haus in den Genuß derselben Vorzüge ein, wie das Haus Fürstenberg. Vgl. Rönne, das Staatsrecht der preußischen Monarchie Bd. I Abth. II § 107 unter II A 16. Nach der Einverleibung Hohenzollerns in das Königreich Preußen wurden die Rechtsverhältnisse des Thurn und Taxis'schen Hauses gemäß der Verordnung vom 12. November 1855 (G.-S. S. 688) durch den Hauptrezeß v. 15. Juli 1864 und die allerh. Verordnung v. 24. Oktober 1865 (A.-Bl. S. 241) geordnet.

Die inneren Rechtsverhältnisse des fürstlich Thurn und Taxis'schen Hauses sind durch die Primogeniturconstitution v. 17. September 1776

und den im Jahre 1831 geschlossenen Familienvertrag, beide durch allerh. Erlaß v. 21. Januar 1856 preußischer Seits bestätigt, autonomisch geordnet. A.-Bl. 1857 S. 1 ff.

In Betreff des Gerichtsstandes gilt dasselbe wie für das Haus Fürstenberg.

Die Verwaltung der in Hohenzollern belegenen Thurn und Taxis'schen Güter geschieht durch die der fürstlichen Domänenkammer zu Regensburg unterstellte Rentkammer in Obermarchthal. Diese Behörden haben öffentlichrechtlichen Character. Hauptrezeß § 2 Ziff. 9.

Register.

Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.

Berichtigungen und Nachträge.

Seite 2 Zeile 10 in § 2 und S. 3 Z. 12 in § 3 lies „Juli" statt „Juni".

„ 23 zu § 25 a. E. ist hinzuzufügen: Vgl. Entsch. d. R.-G's. in Civils. Bd. 31 S. 170.

„ 4 zu § 4 a E. ist hinzuzufügen: Vgl. jetzt auch A.- u. L.-O. § 60.

„ 44 zu § 45 Abs. 2 Zeile 2 ist statt „vgl. § 47 daselbst" zu lesen: desgl. für die Beamten der Amtsverbände; vgl. §§ 47 und 77 daselbst.

„ 47 ist der Anmerkung beizufügen: Vgl. A.-Bl. 1852 S. 325.

„ 49 in § 50 Zeile 3 ist statt „10—12 Gulden" zu lesen: 2 Kronenthaler (5 Gulden 24 Kreuzer).

„ 73 ist in der Tabelle der Anmerkung bei Ziffer 1 statt „Eink." „Abth." und „Abth." statt „Eink." zu lesen.

Vögl

Das particuläre Civilrecht der Hohenzollernschen Lande

Frankfurt a/M. 1893